



Umweltbericht (Anlage 2)

1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf

Mehr Wohnbauland am Rhein

Dezernat 32
Regionalentwicklung
28.06.2019



Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	5
Anhänge zum Umweltbericht.....	5
1 Untersuchungsgegenstand	6
1.1 Anlass	6
1.2 Rechtsgrundlagen	6
1.3 Planungsraum	8
1.4 Verfahrensablauf.....	8
2 Methodik	10
2.1 Allgemeines.....	10
2.2 Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	11
2.3 Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine	12
2.4 Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von ASB	17
2.4.1 Schutzgut Mensch	23
2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	25
2.4.3 Schutzgut Fläche.....	30
2.4.4 Schutzgut Boden.....	30
2.4.5 Schutzgut Wasser	31
2.4.6 Schutzgüter Luft/Klima	32
2.4.7 Schutzgut Landschaft.....	35
2.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter	37
2.4.9 Wechselwirkungen	38
2.5 Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich konkreten Flächenprüfung	38
2.6 Die Rolle des Netzes „Natura 2000“ und des Artenschutzes	40
3 Umweltprüfung.....	43
3.1 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung	43
3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans	44
3.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000.....	47

3.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes.....	49
3.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen.....	49
3.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	50
3.7 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	50
3.8 Gesamtplanbetrachtung	53
4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben	56
5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	57
6 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	59
7 Literaturverzeichnis	67

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Planungsregion	8
Abbildung 2 – Verfahrensablauf	9
Abbildung 3 – Beispiel Prüfung Schutzgut Klima.....	33
Abbildung 4 – Beispiel Darstellung im Flächensteckbrief Seite 2	43
Abbildung 5 – Beispiel Darstellung im Flächensteckbrief Seite 4	44
Abbildung 6 – Gesamtplanbetrachtung Anhang 4, Karte 2 verkleinerte Darstellung	54

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Umweltziele und operationalisierte Kriterien	18
Tabelle 2 – Planungsrelevante, verfahrenskritische Arten – regionalplanerische Vorabschätzung	40
Tabelle 3 – Überblick schutzgutbezogene Gesamtbewertungen	45
Tabelle 4 – Alternative Flächenbetrachtungen	52
Tabelle 5 – Monitoringkonzept	57

Anhänge zum Umweltbericht

Anhang 1 – Berechnungsmodell zu Kap. 2.4.3 Schutzgut Fläche	
Anhang 2 – Räumlich-konkrete Alternativenprüfung Schritt 4	
Anhang 3 – Natura 2000 Prüfungen	
Anhang 4 – Gesamtplanbetrachtung	

1 Untersuchungsgegenstand

1.1 Anlass

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner Funktion als regionaler Planungsträger gemäß § 6 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf damit beauftragt, die vorbereitenden Arbeiten zur Änderung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf (RPD) aufzunehmen. Ziel dieser Änderung ist die Evaluation des Wohnbauflächenbedarfs im Planungsraum und damit verbunden die Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan. Dabei handelt es sich um eine regionalplanerische Festlegung gemäß Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum LPIG NRW (DVO LPIG NRW) mit folgenden Merkmalen und Funktionen:

- Vorranggebiet im Sinne § 7 Abs. 3 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)
- Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen,
- siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

Die zeichnerische Festlegung erfolgt im Maßstab 1:50 000 und ist auch in dieser Darstellungsebene bei der raumordnerischen Bewertung nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Anwendung zu bringen. Darüber hinaus ist eine Festlegung weiterer Sondierungsbereiche für eine zukünftige Siedlungsentwicklung in der Beikarte 3A des RPD vorgesehen (hier: Sondierungen für eine mögliche ASB-Darstellung). Die Festlegung hier erfolgt im Maßstab 1:200 000.

Die beabsichtigte Änderung des RPD setzt sich vorrangig mit möglichen zeichnerischen Änderungen auseinander. Die textlichen Vorgaben zur Steuerung der Siedlungsentwicklung bleiben weitestgehend unberührt, erhalten jedoch im Kapitel 3.1.2 des RPD ebenso eine Ergänzung sowie eine Streichung.

Gemäß § 8 ROG ist für diese Änderung eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

1.2 Rechtsgrundlagen

Beim hier in Rede stehenden Regionalplan handelt es sich um einen Raumordnungsplan gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 (Raumordnungspläne für Teilräume der Länder), welcher gemäß § 13 Abs. 2 ROG aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln ist. Er enthält Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere zur anzustrebenden Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur. Gemäß § 18 LPIG NRW erfüllt er zudem die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes sowie eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Die hier prüfgegenständliche Änderung

berührt im Kern Belange der Siedlungsentwicklung im Sinne § 13 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe d) ROG.

Der Regionalplan steuert die Raumstruktur sowohl durch textliche als auch zeichnerische Ziele und Grundsätze gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG. Die zeichnerischen Festlegungen im Maßstab 1: 50 000 erfolgen in Form von Gebietsfestlegungen mit unterschiedlich starken Bindungswirkungen (Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete, Eignungsgebiete und Eignungsgebiete für den Meeresbereich gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1-4 ROG). Die Festlegung von ASB erfolgt in Form von Vorranggebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 – Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Angaben zum Inhalt des Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage 1 zum ROG, an welcher sich Struktur und Prüftiefe auch des hier vorliegenden Berichtes orientieren.

Gemäß § 8 Abs. 2 ROG besteht die Möglichkeit bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abzusehen, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Im vorliegenden Fall eröffnet sich dieser Weg nicht. Die Festlegung mehrerer ASB im Rahmen der Betrachtung des gesamten Planungsraumes sowie die damit einhergehende Umwandlung bislang regionalplanerisch als Freiraum festgelegter Bereiche erfüllt weder das Kriterium der Geringfügigkeit noch lassen sich auf Basis der Kriterien der Anlage 2 erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich und überschlägig ausschließen. Entsprechend werden die neuen zeichnerischen Darstellungen einer umfassenden Umweltprüfung unterzogen.

1.3 Planungsraum

Die Planungsregion Düsseldorf umfasst die Kreise Kleve, Mettmann und Viersen, den Rhein-Kreis Neuss sowie die kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal.

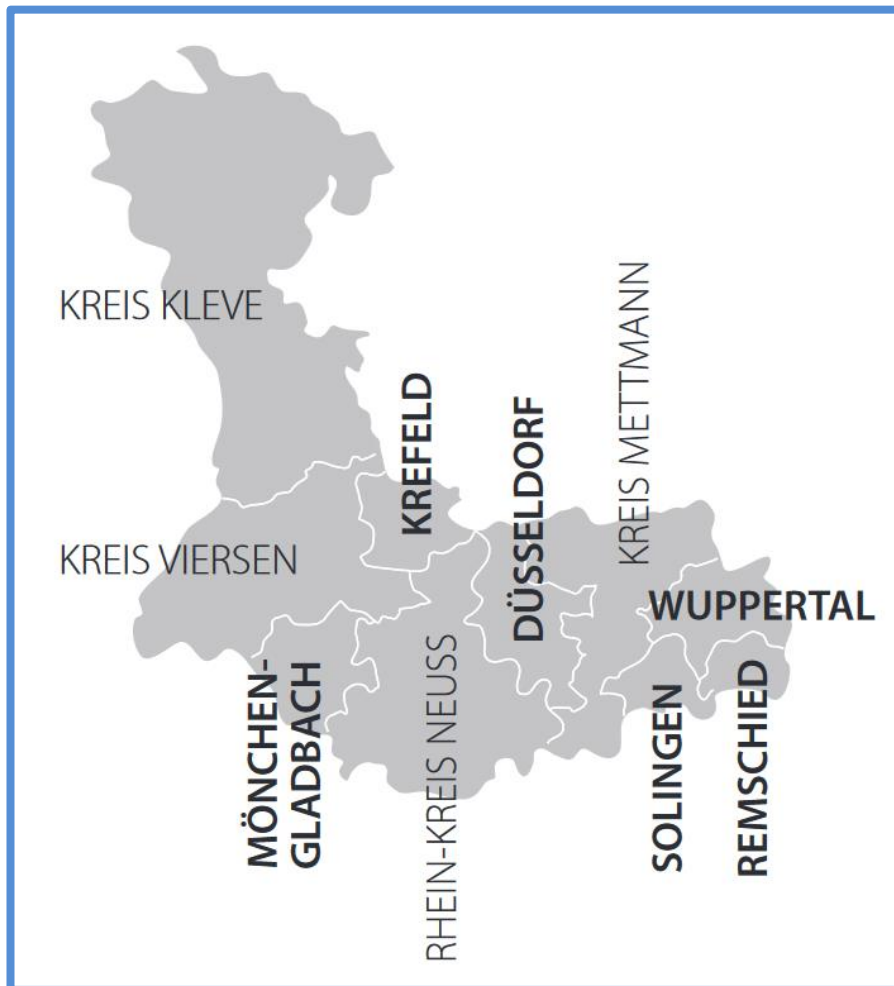


Abbildung 1: Planungsregion Düsseldorf

1.4 Verfahrensablauf

Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt. Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 -10 ROG in Verbindung mit § 19 LPIG NRW. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

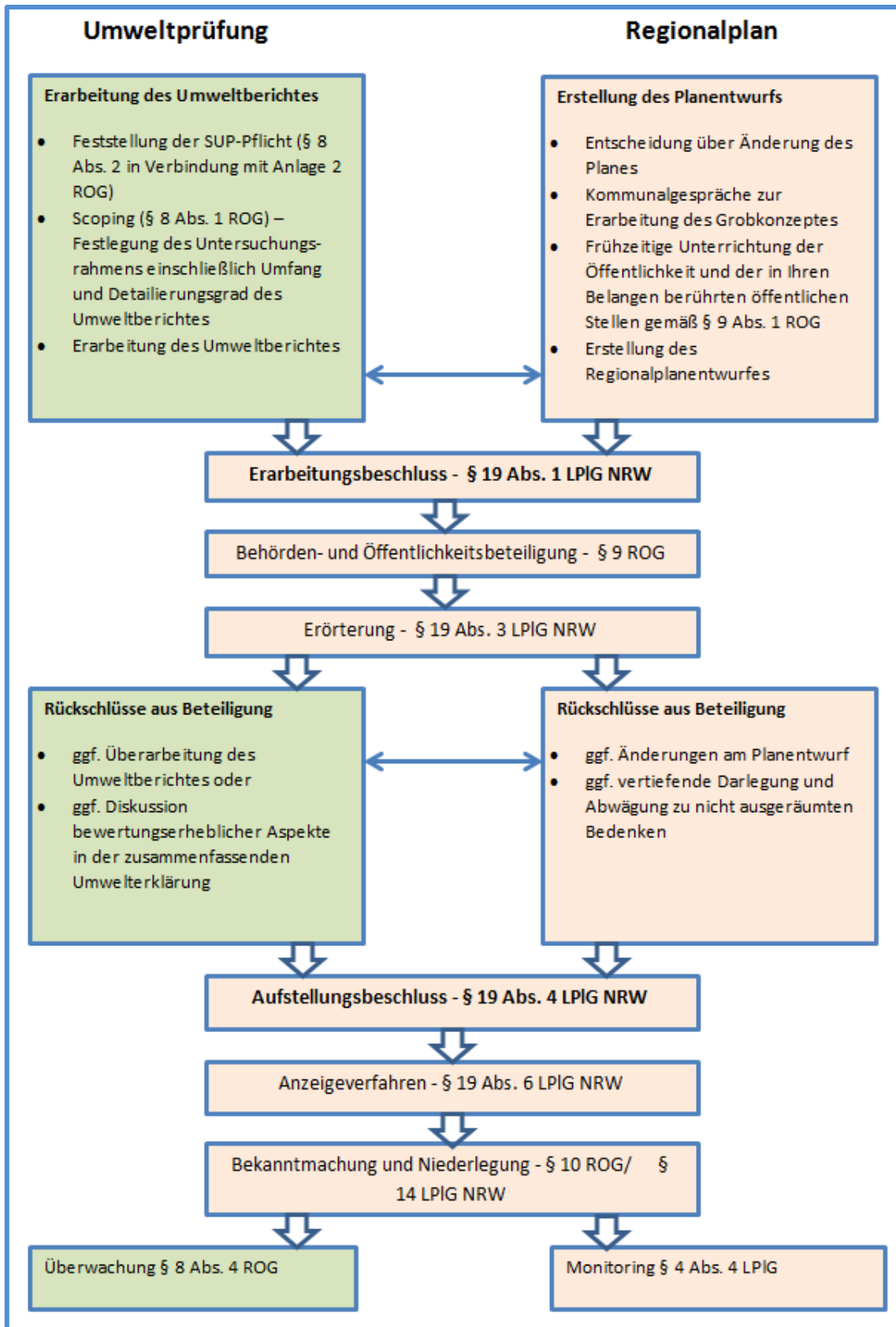


Abbildung 2: Verfahrensablauf

Im Zuge der vorbereitenden Arbeiten zur Erstellung des Planentwurfes und Umweltberichtes wurde im Zeitraum vom 17. Oktober 2018 bis 16. November 2018 das Scoping gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG durchgeführt. Im Zuge dessen waren alle öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden können, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgerufen. Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen wurde der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads festgelegt.

Bereits in den vorbereitenden Kommunalgesprächen zur Identifizierung von Flächenpotentialen, die in den Zeiträumen Juni 2018 und März 2018 stattfanden, wurden neben regionalplanerischen Aspekten bereits wesentliche umweltfachliche Aspekte betrachtet. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Ausführungen in der Begründung zur 1. Regionalplanänderung (Anlage 1 – hier Kapitel „Durchführung des Rankings“). Die im Rahmen der planerischen Konzeptionierung durchgeführte Flächenfindung- und bewertung ersetzt nicht die schutzgutbezogene Beurteilung im Rahmen der Umweltprüfung, half jedoch frühzeitig dabei, möglicherweise auftretende Konflikte zu identifizieren und soweit möglich bereits zu vermeiden.

2 Methodik

Das Kapitel 2 beschreibt die einzelnen Prüfbausteine der SUP, erläutert die Prüftiefe, die relevanten Umweltziele sowie die darauf basierende Auswahl, Operationalisierung und Gewichtung einzelner Prüfkriterien. Die methodische Beschreibung, insbesondere die Erläuterung der Relevanz der Einzelkriterien auf Ebene der regionalplanerischen Umweltprüfung, fällt in diesem Kapitel umfänglich aus, damit im Rahmen der räumlich-konkreten Prüfung innerhalb eines Flächensteckbriefes prägnant auf Einzelbetroffenheiten hingewiesen werden kann.

2.1 Allgemeines

Für den Aufbau und die Methodik des Umweltberichtes maßgeblich sind die Vorgaben des § 8 ROG in Verbindung mit der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG (Inhalt des Umweltberichtes). Prüfgegenstand ist die Gesamtheit der hier vorgesehenen Regionalplanänderung und somit vor allem alle mit dem Planverfahren verfolgten Änderungen der zeichnerischen Festlegung von regionalplanerischen ASB.

Die Prüftiefe der Umweltprüfung richtet sich nach dem Inhalt, der Maßstäblichkeit sowie dem Detaillierungsgrad der regionalplanerischen Darstellung und bezieht sich auf den gegenwärtigen Wissenstand sowie die allgemein anerkannten Prüfmethoden (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ROG). Dabei wird es als zielführend erachtet, sich hinsichtlich der Prüftiefe für die regionalplanerische Ebene an der im Rahmen der Gesamtaufstellung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf (RPD) durchgeführten Umweltprüfung zu orientieren. In deren Rahmen wurden u.a.

einzelne Flächendarstellungen räumlich-konkret geprüft. Auf diesem Wege erfährt die Prüfung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen bei der Änderung und Weiterentwicklung des RPD eine inhaltlich und methodisch konsistente Fortsetzung.

In diesem Kapitel 2 werden nachfolgende Aspekte in methodischer Hinsicht behandelt:

- Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplanung
- Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine:
 - Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans
 - Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich
 - Alternativenprüfung
 - Gesamtplanbetrachtung
- Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von ASB
- Methodik zur Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen
- Berücksichtigung des Artenschutzes und des „Natura 2000“ - Netzes

2.2 Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG sind für die Umweltprüfung die relevanten Ziele des Umweltschutzes für die Änderung des Regionalplanes zu bestimmen und im Umweltbericht darzustellen. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und

- die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder
- durch andere Arten von Entscheidungen (z. B. politische Beschlüsse) festgelegt werden oder
- in anderen Plänen und Programmen enthalten sind (insb. Landschaftsplanung).

Im Rahmen einer einzelfallbezogenen Auswahl sind solche Ziele auszuwählen, die für den jeweiligen Plan von sachlicher Relevanz sind, d.h. die Schutzgüter der SUP, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen betreffen sowie unter Berücksichtigung der Planebene einen geeigneten räumlichen Bezug und Konkretisierungsgrad besitzen (vgl. UBA Leitfaden SUP 2009, Seiten 20 f.).

Auf Basis dieses inhaltlichen Überbaus können dann die Kriterien für die konkrete schutzgutbezogene Bewertung von Umweltauswirkungen bestimmt werden. Die inhaltliche Darstellung der relevanten Umweltziele und der daraus entwickelten Prüfkriterien für die Umweltprüfung dieses Planverfahrens erfolgt in Kap. 2.4 in Tabelle 1.

2.3 Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine

Die Anforderungen an die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht gemäß Anlage 1 Nr. 2 a-d zu § 8 Abs. 1 ROG in Verbindung mit Art und Umfang der hier vorgesehenen Änderung des Regionalplanes erfordern eine abgestufte Prüfmethode, welche nachfolgend beschrieben wird:

Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Die Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes im Bereich der Planungsregion Düsseldorf einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung orientiert sich naturgemäß an den in Kapitel 2.4 noch darzulegenden, schutzgutbezogenen Umweltzielen und den daraus abgeleiteten Kriterien. Dabei soll eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands erfolgen, einschließlich der Umweltmerkmale der Bereiche, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden können. Gegenstand der Regionalplanänderung ist vorrangig die Ausweisung zusätzlicher bzw. die Erweiterung bestehender zeichnerischer Festlegungen von ASB. Daher soll sich auch die Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes sowie der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung im Schwerpunkt auf eine teilregionale, lokale Beschreibung der in den Blick genommenen Standorte und deren Umfeld fokussieren.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans

Gegenstand der Umweltprüfung sind alle Planinhalte der Änderung des Regionalplanes, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Wie bereits dargelegt, ist die zeichnerische Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen vorgesehen, denen die Bindungswirkung eines Vorranggebietes der Raumordnung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG zukommt. Für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ergibt sich dadurch in diesen Bereichen somit erstmalig ein zu beachtender Vorrang für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen. Diesem Spektrum raumbedeutsamer Nutzungen muss zunächst unterstellt werden, dass von ihnen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können. Entsprechend erfolgt hier eine räumlich konkrete Prüfung der Planfestlegungen.

Das Grundkonzept der ASB-Festlegungen ergibt sich aus dem RPD. Die bereits im RPD enthaltenen ASB-Festlegungen, welche die Schwerpunkte des Siedlungsbestandes sowie bereits regionalplanerische Reserven für eine künftige Siedlungsentwicklung im Planungszeitraum darstellen, gehören nicht zum Prüfgegenstand dieser Umweltprüfung. Der RPD wurde als Gesamtplan einer vollumfänglichen, ebenengerechten und hinsichtlich zeichnerischer Darstellungen mit voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen auch räumlich konkreten

Umweltprüfung unterzogen. Gegenstand der Umweltprüfung sind insoweit nur die punktuellen, bedarfsgerechten Weiterentwicklungen im Rahmen der 1. Änderung des RPD.

Die geplanten ASB-Festlegungen werden einer vertieften, räumlich konkreten Prüfung unterzogen. Hierzu erfolgt eine schutzgutbezogene, anhand der definierten Umweltziele entwickelte, kriteriengestützte Bewertung (siehe hierzu noch folgend Kap. 2.4). Grundsätzlich erfahren alle Flächen größer 10 ha¹ dieses vertiefte Prüfprogramm. Flächen kleiner 10 ha erfahren eine vertiefte räumliche Betrachtung nur dann, wenn auf der Grundlage eines Grobchecks Betroffenheiten mit besonderer umweltfachlicher Relevanz festgestellt wurden und daher von einem vertieften Untersuchungsbedarf ausgegangen werden muss². Dies betrifft folgende Eigenschaften der Planfestlegung:

- die Fläche oder Teile der Fläche liegen innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches gemäß 12. BImSchV
- die Fläche oder Teile der Fläche liegen innerhalb eines Natura-2000 Gebietes oder eines Naturschutzgebietes bzw. innerhalb des für die Festlegung ASB definierten Umfeldes;
- die Fläche oder Teile der Flächen liegen im Bereich von Vorkommen von planungsrelevanten verfahrenskritischen Arten bzw. innerhalb des hierfür definierten Umfeldes;
- die Fläche oder Teile der Fläche liegen innerhalb von Wasserschutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete;
- die Fläche oder Teile der Fläche liegen innerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Einige dieser Kriterien (im weiteren auch als Kriterien höheren Gewichtes bezeichnet) beziehen dabei sowohl die Lage innerhalb eines Schutzgebietes als auch die Lage innerhalb eines relevanten Umfeldes in die Betrachtung mit ein. Bereits an dieser Stelle sei hinsichtlich der Operationalisierung einzelner Kriterien auf folgenden Umstand hingewiesen:

Das aufgrund der planerischen Konzeption der 1. Änderung des RPD zu erwarten ist, dass Flächenfestlegungen innerhalb von bspw. Naturschutzgebieten nicht erfolgen, soll nicht dazu führen, dass im Umweltbericht auf die Darstellung dieses Kriteriums in der Methodik verzichtet wird. Der Bericht soll als gesonderter, umweltgutachterlicher Bestandteil schutzgutbezogen das gesamte denkbare Erheblichkeitsspektrum abbilden. Daher wird bei der Darstellung der Bewertung wie auch im Weiteren, dort wo es als sinnvoll erachtet wird, sowohl auf die Lage im Schutzgebiet als auch auf das relevante Umfeld abgestellt.

Die Einführung eines Grobchecks dient insbesondere dazu, dem regionalen Planungsträger aus der Vielzahl der zu prüfenden Flächen auch die Flächen unter 10 ha mit besonderer umweltfachlicher Relevanz für seine Planungs- und Abwägungsentscheidung aufzuzeigen.

Sollte für eine Fläche aufgrund des Grobcheck-Ergebnisses keine vertiefte Betrachtung erforderlich sein, da keines der oben genannten Kriterien berührt ist, wird dies im entspre-

¹ Gemäß § 35 Abs. 2 und 3 der DVO LPIG NRW sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel im Regionalplan darzustellen.

² Die Prüfung von ASB-Festlegungen im Zuge der Neuaufstellung des RPD erfolgte ebenso in vergleichbarer Methodik und Prüftiefe (vgl. Umweltprüfung RPD, 04.07.2017).

chenden Flächensteckbrief vermerkt. In dieser Fallkonstellation wird im Weiteren davon ausgegangen, dass die Prüfung von möglichen Betroffenheiten von Kriterien geringeren Gewichtes (noch vorzustellen in Kap.2.4) für im Grobcheck unproblematische Flächen die regionalplanerische Prüftiefe übersteigt, mithin den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen für lokal-kleinräumige Abwägungen und Lösungen vorbehalten ist.

Die im Kapitel 1.1 dieses Berichts angedeutete Anpassung der textlichen raumordnerischen Ziele im Kapitel 3.1.2 des RPD (Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme) war zum Zeitpunkt der Durchführung des Scopings noch nicht absehbar, kann jedoch unter Beachtung der im Kap. 2.4 dieses Berichts formulierten, schutzgutbezogenen Umweltziele ebenso beschrieben und soweit es die Regelungstiefe des Regionalplanes erlaubt, auch verbalargumentativ bewertet werden. Dabei lassen sich aufgrund der noch sehr abstrakten textlichen Regelungsebene des Regionalplanes naturgemäß eher nur Tendenzen hinsichtlich einer eher positiven oder eher negativen Entwicklung der Auswirkungen auf die Umwelt umschreiben.

Im Rahmen der 1. Änderung des RPD erfolgt darüber hinaus auch eine Änderung der Beikarte 3A des RPD (Sondierungen für eine mögliche ASB-Darstellung). Die Sondierungsbereiche verfolgen das Ziel, bestimmte Bereiche als perspektivischen Entwicklungsraum von Nutzungen freizuhalten, die einer künftigen Inanspruchnahme der Fläche entgegenstehen könnten. Mit der Darstellung eines solchen Bereiches sind keine unmittelbaren negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Zwar ist in diesen Bereichen als Folge keine Aufwertung der Freiraumfunktionen möglich, soweit jedoch einer dieser Räume künftig tatsächlich für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden soll, muss zunächst eine vollumfängliche erneute Einzeländerung des Regionalplanes erfolgen. Über dieses Änderungsverfahren ist dann auch sichergestellt, dass eine sachgerechte und auf aktuellen Umweltinformationen basierende Umweltprüfung zu der beabsichtigten Darstellung erfolgen kann. Wann und welche dieser Sondierungsbereiche künftig über ein Regionalplanänderungsverfahren weiterentwickelt werden sollen, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Neben den Sondierungsbereichen werden auch Flächenumwandlungen denen eine grundsätzliche Verbesserung des Umweltzustandes attestiert werden kann, keiner vertieften Prüfung unterzogen. So bspw. die Zurücknahme von Ausnutzungskapazitäten durch Umwandlung von regionalplanerisch festgelegten gewerblich-industriellen Bereichen hin zu ASB-Festlegungen. Ebenso werden in einzelnen Flächensteckbriefen der Planunterlagen Flächenvorschläge diskutiert und in die Betrachtung einbezogen, welche heute schon rechtskräftig als ASB dargestellt sind. Auch hier erfolgen keine weiteren räumlich-konkreten Betrachtungen. Die SUP fokussiert sich wie zuvor ausgeführt auf die Flächen, welche faktisch zu Neudarstellungen im Planentwurf führen können.

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Soweit erforderlich erfolgt ebenso eine Betrachtung möglicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen. Mit Blick auf angrenzende Planungsregionen wurden, soweit vorliegend, auch Datengrundlagen über den eigenen Planungsraum hinaus beschafft, um die operationalisierten Kriterien und möglichen Wirkabstände auch grenzüberschreitend bewerten zu können.

Soweit neue Festlegungen des Regionalplanes auch eine Betrachtung möglicher Auswirkungen auf Nachbarstaaten (Niederlande) erfordern, wird auf vorhandene Daten und Informationen sowie Rückläufe aus der Scopingbeteiligung zurückgegriffen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Gemäß Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind überdies auch Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn regionalplanerische Festlegungen erfolgen, denen mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Umweltauswirkungen zu unterstellen sind. Dieses ist vorliegend der Fall.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabsebene nicht dazu geeignet ist, bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen. Dieses bleibt nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten. Gegebenenfalls kann jedoch im Rahmen der Umweltprüfung auf entsprechende Möglichkeiten aufmerksam gemacht werden. Soweit sich aus dem planerischen Prozess der Identifikation möglicher Flächen oder der Bewertung der Umweltprüfung vertiefte und weiterführende Erkenntnisse ergeben, soll hierauf im jeweiligen Flächensteckbrief hingewiesen werden. So kann beispielsweise bei der Konkretisierung der regionalplanerischen Festlegung der Siedlungsbereiche im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung spezifischer auf mögliche Betroffenheiten der Teilflächen eingegangen werden.

Alternativen

Ein weiterer Prüfbaustein besteht in der geforderten Darlegung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind [(Anlage 1 Nr. 2 d) zu § 8 Abs. 1 ROG]. Hier wird zunächst ein Bezug zum Gesamtplanprozess herzustellen sein. Der umfangreiche Planprozess zur Identifizierung potenzieller Erweiterungen von ASB-Festlegungen in der Planungsregion hat eine Vorauswahl von Standorten zur Folge; in diesem Zusammenhang ist auch die Vermeidung von bereits erkennbaren Umweltkonflikten als Kriterium eingeflossen. Auch die gestufte Auswahl von geeigneten Standorten für einzelne Planfestlegungen ist Teil der SUP-Alternativenprüfung. Dabei ist die Wahl der einbezogenen Kriterien kurz zu begründen. Die danach ausgeschiedenen Alternativen müssen nicht weiter begründet oder geprüft werden (vgl. UBA Leitfaden SUP 2009, Seite 33).

Die im Planprozess weiterverfolgten Flächen werden der zuvor dargelegten vollumfänglichen, schutzgutbezogenen Prüfung unterzogen und insoweit auch möglichen alternativen Betrachtungen. Diese Diskussion erfolgt dann in den jeweiligen Flächensteckbriefen einschließlich der Prüfung örtlicher Alternativen (beispielsweise ein veränderter Zuschnitt der zeichnerischen Festlegung zur Verringerung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen).

Gesamtplanerische Betrachtung, Kumulation und Wechselwirkungen

Neben der vertiefenden räumlich-konkreten Prüfung von Einzelfestlegungen sind die Ergebnisse dann auch zu einer Gesamtplanbetrachtung zusammen zu führen, anhand derer ggf. auftretende kumulative Wirkungen zu identifizieren sind.

Hierzu sollen zunächst die Verteilung der für den Planentwurf in den Blick genommenen Flächen und deren Einzelergebnisse analysiert und auf dieser Basis auch räumliche Kumulationsgebiete abgeleitet werden. Ferner sollen auch ggf. festgestellte häufige Betroffenheiten einzelner Schutzgüter bzw. schutzgutbezogener Kriterien dargelegt werden.

Redaktioneller Hinweis auf Darstellungsweise der Ergebnisse der Umweltprüfung im Flächensteckbrief:

Den betroffenen öffentlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit soll im Planverfahren und in der Beteiligung ein möglichst umfassendes und transparentes Bild hinsichtlich der Qualität und der Wirkungen der einzelnen geplanten ASB-Festlegungen gegeben werden. Daher erfolgt die Beschreibung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen in der räumlich konkreten Betrachtung einzelner Flächen gebündelt innerhalb der Flächensteckbriefe (siehe Anlage 3 der Planunterlagen). Hier werden sowohl die planerischen Erwägungen zur Flächenauswahl (u.a. Flächenranking) als auch die gemäß Prüfmethodik jeweils erforderlichen Prüfbausteine der SUP erläutert. Dazu gehört auch die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes im Planbereich sowie der Prognose-Null-Fall bei Nichtdurchführung der Planung. Der zur Umweltprüfung gehörende Teil wird dort entsprechend eindeutig kenntlich gemacht.

Die Aussagen zur Umweltprüfung im Flächensteckbrief konzentrieren sich auf die Flächen, welche gemäß Methodik und darauf aufbauender Analyse in zusammenfassender Betrachtung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben werden. Sollte daher eine Fläche unter 10 ha gemäß Grobcheckergebnis keiner weitergehenden Prüfung bedürfen, wird dies entsprechend vermerkt. Ebenso wird bei Flächen über 10 ha für die keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind nur auf das Gesamtergebnis hingewiesen. Eine Detaildiskussion einzelner Kriterien findet hier nicht statt. Dies bedeutet nicht, dass keine Prüfung der in der Tabelle 1 in Kap. 2.4 noch zu erläuternden Kriterien stattgefunden hat sondern dass schlicht keine Betroffenheiten festgestellt wurden. Eine Detaildiskussion soll nur bei Flächen erfolgen, bei denen gemäß zusammenfassender Bewertung auch von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden muss.

2.4 Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von ASB

In der nachfolgenden Tabelle wird schutzgutbezogen dargelegt:

- welche **Ziele** des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden sollen,
- welche **Kriterien** hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,
- welche **Datengrundlagen** hierfür zur Verfügung stehen,
- welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als **Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung** für ASB-Festlegungen bewertet werden soll.

Wesentlicher Indikator für eine Umwelterheblichkeit auf regionalplanerischer Ebene ist die Flächeninanspruchnahme bestimmter Räume, denen je nach Schutzgutthema eine hohe Bedeutung zugemessen wird. Soweit eine mögliche, über den eigentlichen Bereich der Festlegung hinaus reichende Wirkung sicher attestierbar ist, wird auch das Vorkommen von schützenswerten Räumen im Umfeld in die Bewertung einbezogen.

In den nachfolgenden Unterkapiteln erfolgt eine kurze Erläuterung der ausgewählten und schutzgutbezogen operationalisierten Kriterien. Es wird aufgezeigt, welchen rechtsverbindlichen oder ansonsten in Plänen und Programmen festgelegten Schutzzweck sie jeweils operationalisieren oder welche naturräumliche Wertigkeit sie als Fachdatensatz in Bezug auf das jeweilige Schutzgut beschreiben. Ferner wird dargelegt, bis zu welcher Reichweite der regionalplanerischen Festlegung im Einzelfall eine erhebliche Umweltauswirkung unterstellt wird (beispielsweise nur die direkte Flächeninanspruchnahme eines wertvollen Bereiches oder ggf. auch Fernwirkungen, beispielsweise Umfeld 300m). Die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen kann sich auf dieser ersten räumlichen Planungsebene naturgemäß nur auf das zu erwartende Nutzungsspektrum der regionalplanerischen Festlegung im Maßstab 1:50 000 und die Flächeninanspruchnahme fokussieren. Dies kann dazu führen, dass die Betroffenheit einzelner Schutzgüter auf dieser Ebene relativ pauschal und im Sinne einer realistischen worst-case-Betrachtung vorsorglich als erheblich eingestuft wird, wenngleich auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen noch gute Lösungen erzielbar sind und Betroffenheiten aufgelöst werden können.

Darüber hinaus befindet sich in der Tabelle zu den einzelnen Kriterien auch ein Hinweis auf die verwendeten Datengrundlagen. Ausdrücklich nicht vorgesehen ist eine über die hier beschriebene Prüfmethode hinausgehende, spezifische umweltbezogene Betrachtung und Bewertung einzelner Räume beispielsweise durch eigene aktive Begehung oder Kartierung. Die vorhandenen und insbesondere vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zur Verfügung gestellten Umweltinformationen werden als ausreichende Grundlage für die regionalplanerische Umweltprüfung angesehen. Diesbezüglich ergaben auch die Hinweise aus dem Scoping keine Veranlassung in anderer Form vorzugehen. Soweit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens weitergehende, spezifische Hinweise zu einzelnen

Räumen gegeben werden, können diese im weiteren Verfahren berücksichtigt werden, soweit sie der Prüftiefe der operationalisierten Kriterien entsprechen und hinreichend sicher bestimmt sind.

Tabelle 1 - Allgemeine Siedlungsbereiche

Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit (in Fettdruck und Gelb: Kriterium höheren Gewichts, in Normaldruck: Kriterium geringeren Gewichts)

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien	Datengrundlagen	Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) 	Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche	Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung (KABAS)	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der RL 2012/18/EU hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege (§ 50 BImSchG, 12. BImSchV) 	Auswirkungen auf Kurorte / Kurgebiete und Erholungsorte / Erholungsgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Düsseldorf (Ministerialblätter NRW, (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lids.nrw.de/) Nachträglich aktualisiert in 2013	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) 	Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)	LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume; Datenabfrage März 2012	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit <u>herausragender</u> Bedeutung
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche	aktuelle Rechtsverordnungen zu den Fluglärmmzonen Flughäfen Düsseldorf und Weeze – Stand Dezember 2013 Erweiterte Fluglärmmzone des RPD – Stand Dezember 2017	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb einer Fluglärmmzone oder erweiterten Fluglärmmzone (Flughäfen Düsseldorf und Weeze)
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) ➤ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf nach-folgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Natura 2000-Gebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH-/ Vogel-schutzgebieten im Umfeld (300m) <p><i>(Gesonderter Prüfauftrag gemäß § 34 BNatSchG)</i></p>

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) ➤ Sicherung des Waldes als Bestandteil des Naturhaushaltes (Bundeswaldgesetz (BWaldG, §§1, 8 und 9 das Landesforstgesetz NRW (LFoG, §§ 9 und 39) 	Nationalparke	In Planungsregion nicht vorkommend	----
		Naturschutzgebiete (NSG)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von NSG • Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)
		geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops
		Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Tierarten • verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m) • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten
		Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope	LANUV NRW Datenabfrage April 2018 - Biotopkataster	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches <u>NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam</u> ist
		Auswirkungen auf Biotopverbundflächen	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit <u>herausragender</u> Bedeutung
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) ➤ Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) ➤ Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) 	Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele	Eigenes Berechnungsmodell auf Basis Siedlungsflächenmonitoring 2018, und Einwohnerzahlen Zensus 2011, Fortschreibung 31.12.2016	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme mit zu geringen Wohneinheiten/ha (Dichtewert) (vgl. Anhang 1)

Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) ➤ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) ➤ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) ➤ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) ➤ Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); ➤ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete	Fachkataster Gewässerschutz, Dezernat 54 Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme innerhalb festgesetzter Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete
		Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	Fachdaten Dezernat 54, Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) ➤ Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Begrenzung der negativen Auswirkungen des 	Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Bereiche, Kaltlufteinwirkungsbereich innerhalb der Bebauung	Datensatz Klimaanalyse des LANUV April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkungsbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation
		Auswirkungen auf klimarelevante Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden

	Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW)			
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:		
		Naturparke	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme von Flächen innerhalb eines Naturparkes
		Landschaftsschutzgebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines LSG
		geschützte Landschaftsbestandteile	UNBs Landschaftspläne Abfrage Dezember 2012 mit Aktualisierung September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils
		Auswirkungen auf das Landschaftsbild	LANUV 2016 - shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet Düsseldorf	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit <u>herausragender</u> Bedeutung • Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit <u>herausragender</u> Bedeutung im Umfeld (300 m)
	Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 km² • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum 	
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) ➤ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften	LVR 2013 – Fachbeitrag Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme innerhalb eines <u>regional bedeutsamen</u> Kulturlandschaftsbereiches
		Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche	LVR – Auflistung aller eingetragenen Bodendenkmäler Datenabfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmalen

In Summe werden somit für die in § 8 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter 23 Kriterien in die räumlich-konkrete Flächenprüfung einbezogen. Davon befinden sich 6 Kriterien in der Gruppe der Kriterien höheren Gewichts (gelbe Markierung, hohe umweltfachliche Relevanz) und 15 Kriterien in der Gruppe der Kriterien geringeren Gewichtes. Zwei Kriterien werden nachrichtlich und ohne Wertung geprüft (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete).

2.4.1 Schutzgut Mensch

Lage innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete vermieden werden. Dies soll langfristig durch einen angemessenen Abstand zwischen Wohngebieten einerseits und Betriebsbereichen, die unter die Störfallverordnung (12. BImSchV) fallen, andererseits gewahrt bleiben. Vorrangiges Ziel diese Regionalplanänderung ist die Schaffung neuer Wohnbauflächen durch Festlegungen von ASB. Entsprechend soll in der regionalplanerischen Umweltprüfung die Planung eines Siedlungsbereiches innerhalb der Abstandsempfehlung³ eines Betriebsbereiches bezogen auf das Schutzgut Mensch als erheblich bewertet werden. Die Ermittlung erfolgt durch Rückgriff auf die „Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfallverordnung (KABAS)“.

Dieses Kriterium fand durch Hinweise des für Immissionsschutz zuständigen Dezernates 53 der Bezirksregierung Düsseldorf im vorlaufenden Scoping Eingang in den Umweltbericht. Die, auch rechtlich normierte, umweltfachliche Relevanz wurde im Zuge dessen auch als so hoch bewertet, dass dieses Kriterium als Kriterium höheren Gewichts bestimmt wurde (gelb und Fettdruck in Tabelle 1).

Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten

Sowohl Kurorte bzw. Kurgemeinden sowie Erholungsorte bzw. Erholungsgebiete sind in Nordrhein-Westfalen gesetzlich normiert und entfalten eine besondere Bedeutung für die menschliche Erholung. Gemäß § 1 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (KOG) sind Kurorte „Gemeinden oder Teile von Gemeinden, in denen natürliche Heilmittel des Bodens oder des Klimas oder wissenschaftlich anerkannte Präventions- und Heilverfahren zur Vorbeugung gegen Krankheiten oder zu deren Heilung oder Linderung durch zweckentsprechende Einrichtungen angewendet werden und die einen entsprechenden Ortscharakter aufweisen. (...) Erholungsorte sind klimatisch und landschaftlich bevorzugte Gebiete, die vorwiegend der Erholung dienen und einen artgerechten Ortscharakter vorweisen“. Kurorte sowie Kur- und

³ Die Abstandsempfehlungen von Betriebsbereichen können zwischen dem Achtungsabstand und dem angemessenen Abstand unterschieden werden. Der Achtungsabstand kann je nach Betriebsbereich in vier Klassen unterschieden werden (Klasse I: 200 m; Klasse II: 500 m; Klasse III: 900 m; Klasse IV: 1.500m). Der angemessene Abstand wird im Einzelfall ermittelt, bei dieser Einzelfallbetrachtung kann sich der Abstand im Vergleich zum Achtungsabstand sowohl vergrößern als auch verkleinern.

Erholungsgebiete liegen nicht innerhalb der Planungsregion Düsseldorf, jedoch sind die Erholungsorte Nettetal (Ortsteile Hinsbeck und Leuth), Emmerich (Ortsteil Elten) sowie Kevelaer bewertungsrelevant. Eine Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehende Verlust oder die Minderung der Erholungsfunktion wird im Rahmen der SUP als erheblich bewertet.

Die Inanspruchnahme von Flächen im Umfeld von Erholungsorten wird nicht in die Bewertung einbezogen, da mögliche betriebsbedingte Wirkungen über die Planfestlegung hinaus auf der regionalplanerischen Ebene nicht hinreichend sicher prognostizierbar sind. Diese sind abhängig von der genauen Ausgestaltung durch die nachfolgende Planungsebene bzw. Ausgestaltung des jeweiligen Vorhabens auf der Genehmigungsebene.

Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung

Die Lärmbelastung, nicht nur durch Straßen, Schienen und Flughäfen sondern auch von gewerblichen Anlagen oder Sport- und Freizeitstätten, stellt eine wesentliche Umweltbelastung für den Menschen dar, welche es im Rahmen dieses Schutzguts zu berücksichtigen gilt. Die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) wurde am 25. Juni 2002 vom europäischen Parlament und dem Rat der europäischen Union erlassen. Ihr wesentliches Ziel besteht darin, schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, vorzubeugen oder zu mindern. U.a. haben sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet „Ruhige Gebiete“ festzulegen, um diese vor einer Zunahme von Lärm zu schützen. Für Nordrhein-Westfalen hat das LANUV NRW im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie als Planungshilfe landesweit und unter besonderer Berücksichtigung der naturbezogenen Erholung „Lärmarme naturbezogene Erholungsräume“ definiert. Es handelt sich also um Bereiche, die sich durch eine noch weitestgehend niedrige Geräuschbelastung auszeichnen und so einen wesentlichen Rückzugsraum für die Erholung des Menschen darstellen können. Bei der Ermittlung konnte das LANUV NRW vor allem Straßenlärm als wesentlichen Störfaktor zugrunde legen. Dabei wird zwischen lärmarmen Gebieten mit herausragender Bedeutung (Lärmwert < 45 d(B)A, mit ruhiger landschaftsgebundener Erholungsfunktion) und lärmarmen Räumen mit besonderer Bedeutung (Lärmwert < 50 d(B)A, Orientierungswert für reine Wohngebiete) unterschieden (vgl. LANUV NRW 2009).

Die Verkleinerung und die damit verbundene Beeinträchtigung von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung durch die Flächeninanspruchnahme von Siedlungsbereichen wird als bewertungsrelevant und erheblich eingestuft.

Die Inanspruchnahme von Flächen im Umfeld von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung wird nicht in die Bewertung einbezogen, da mögliche betriebsbedingte Wirkungen über die Planfestlegung hinaus auf der regionalplanerischen Ebene nicht hinreichend sicher prognostizierbar sind. Diese sind abhängig von der genauen Ausgestaltung der nachfolgenden Planungsebene bzw. Ausgestaltung des jeweiligen Vorhabens auf der Genehmigungsebene.

Lage innerhalb einer Fluglärmzone oder erweiterten Fluglärmzone (Flughäfen Düsseldorf und Weeze)

Fluglärm stellt eine insbesondere für die Wohnsituation des Menschen besonders beeinträchtigende Lärmemission dar. Entsprechend hat der Bundesgesetzgeber bundesweit Regelungen zum Schutz entsprechend schutzbedürftiger Nutzungen durch bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen Schallschutz (Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm) geschaffen. „Die Durchführung des Gesetzes ist Aufgabe der Länder. Hierzu hat die nordrhein-westfälische Landesregierung an den zivilen Flugplätzen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn/Lippstadt, Niederrhein (Weeze) sowie an den militärischen Flugplätzen Nörvenich und Geilenkirchen Lärmschutzbereiche festgelegt. Ein Lärmschutzbereich umfasst jeweils zwei Tagschutzzonen und eine Nachtschutzzone, in denen Bauverbote gelten aber auch finanzielle Ansprüche der Nachbarn gegenüber dem Flughafenbetreiber bestehen, zum Beispiel die Kostenübernahme für Lärmschutzfenster“ (vgl. MULNV NRW, 2018). Für die Planungsregion Düsseldorf sind entsprechend die über Verordnung fachrechtlich festgesetzten Zonen für die Flughäfen Düsseldorf und Niederrhein (Weeze) von Bedeutung. Gemäß § 5 Fluglärmgesetz dürfen in der Tag-Schutzzone 1 und in der Nacht-Schutzzone Wohnungen nicht bzw. nur im Rahmen der Ausnahmetatbestände des § 5 Abs. 3 Fluglärmgesetz errichtet werden. Auch für andere schutzbedürftige Nutzungen wie beispielsweise Krankenhäuser und Schulen formuliert die Vorgabe Verbote. Für ausnahmsweise Zulassungen von schutzbedürftigen Nutzungen in Lärmschutzbereichen bestehen entsprechende hohe Schallschutzanforderungen bei der Errichtung. Insoweit scheidet die Darstellung von Siedlungsbereichen für neue Wohnnutzungen in der Nachtzone sowie der Tagzone 1 aufgrund der fachgesetzlichen Regelungen faktisch aus. In der Tagzone 2 wäre eine Darstellung jedoch trotz möglicher Beeinträchtigungen durch Fluglärm grundsätzlich denkbar.

Darüber hinaus ist aufgrund des im LEP NRW Ziel 8.1-7 definierten Auftrages jeweils eine erweiterte Lärmschutzzone im RPD festgelegt. Hieraus ergeben sich Hinweispflichten auf die Lärmbelastung für die örtliche Bauleitplanung. Die Berechnung dieses erweiterten „Vorsorgebereiches“ ergibt sich aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (vgl. LAI). Auch hier kann es noch zu relevanten Beeinträchtigungen durch Fluglärm kommen. Entsprechend soll sowohl die Lage einer ASB-Darstellung innerhalb einer Fluglärmzone (Nacht, Tag 1 und 2) als auch innerhalb einer erweiterten Fluglärmzone gemäß RPD als bewertungsrelevant und erheblich eingestuft werden.

2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Flächeninanspruchnahme von FFH-/Vogelschutzgebieten + Vorkommen im Umfeld von FFH-/Vogelschutzgebieten

Das Netz Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-

Habitat (FFH)-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Es leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt in der EU. Daher ist u.a. das Kriterium „Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete“ geeignet, die Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu operationalisieren und die Auswirkungen des Regionalplans auf diese Ziele zu bewerten. Dabei wird davon ausgegangen, dass das mit der regionalplanerischen Festlegung ASB für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ermöglichte Nutzungsspektrum grundsätzlich dazu geeignet sein kann, sich über den eigentlichen Bereich der Flächenfestlegung hinaus negativ auf ein Schutzgebiet auszuwirken. Daher soll sowohl die Flächeninanspruchnahme dieser Schutzgebiete als auch das Vorkommen eines Schutzgebiets im Umfeld von 300m eines ASB als Indikator für voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen gewertet werden. Die Bestimmung des relevanten Umfeldes orientiert sich an der Festlegung eines vergleichbaren Achtungsabstandes in der VV-Habitatschutz 2016 (Kap. 4.2.2) (vgl. MKULNV 2016).

Da die Prüfung der Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten mit dem § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) überdies einem gesonderten Prüfregime unterliegt (siehe auch Kap. 2.6) werden die Ergebnisse von Natura-2000-Vorprüfungen und/oder Hauptprüfungen entsprechend auch hier auf die Bewertung der Erheblichkeit im Sinne des SUP-Kriteriums übertragen. Unabhängig vom Ergebnis wird im jeweiligen Flächensteckbrief auf das gesonderte Prüferfordernis hingewiesen.

Flächeninanspruchnahme von Naturschutzgebieten (NSG) und Vorkommen von NSG im Umfeld

Gemäß § 23 BNatschG sind NSG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in Teilen erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSGs oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können sind verboten. Die Flächeninanspruchnahme durch einen ASB soll daher als Indikator für eine voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung prognostiziert werden, da hier zweifellos von der Möglichkeit einer Zerstörung oder Störung der unter Schutz gestellten Gebiete ausgegangen werden muss. In Anlehnung an die Bewertung der Natura-2000-Flächen soll darüber hinaus auch das Vorkommen eines Schutzgebietes im Umfeld von 300m eines ASB als Indikator für voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen gewertet werden.

Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops

Gemäß § 30 BNatschG sind nachfolgende Biotop gesetzlich geschützt:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder natur-

nahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,

- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
- offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
- offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
- Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Ergänzend treten auf Basis des § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatschG NRW) hinzu:

- Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland,
- Magerwiesen und -weiden,
- Halbtrockenrasen,
- natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen,
- Streuobstbestände nach Maßgabe des § 42 Abs. 4 LNatschG

Die Flächeninanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotops durch einen ASB wird als Indikator für voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten/Pflanzenarten und Flächeninanspruchnahme im Umfeld

Die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten werden gemäß der VV-Artenschutz 2016 im Rahmen einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt. Aus dem großen Umfang der hieraus ggf. zu berücksichtigenden, planungsrelevanten Arten in NRW wurden auf Basis der seitens des LANUV NRW zur Verfügung gestellten Daten planspezifisch noch einmal die besonderen Arten benannt, welche bereits auf Ebene des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf bei Festlegungen von ASB als verfahrenskritisch zu bewerten sind (zur genaueren Rolle des Artenschutzes auf regionalplanerischer Ebene vgl. Kap. 2.6). Verfahrenskritisch bedeutet, dass bei Betroffenheit einer solchen Art mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen keine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatschG erreicht werden kann.

Dieser im Kap. 2.6 näher vorgestellte Artenkanon wird in der SUP für eine Erheblichkeitsbewertung zugrunde gelegt. Dabei wird sowohl die Flächeninanspruchnahme eines die Art betreffenden, bekannten Vorkommensraumes als auch das mögliche Artvorkommen im Umfeld einer ASB-Festlegung in einer Entfernung⁴ bis 300m schutzgutbezogen als Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung gewertet.

Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops

Die landesweite Biotopkartierung liefert seit 1978 wichtige Grundlageninformationen über schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Diese Gebiete stellen wertvolle Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar und tragen damit zu deren Überleben bei. Schutzwürdige Biotope werden im Rahmen von Felderhebungen (Kartierungen) in der Landschaft erfasst und beschrieben. Die so ermittelten Abgrenzungen und weiteren Informationen werden digital im Biotopkataster gesammelt (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018a). Sie sind gesetzlich nicht geschützt, stellen jedoch gleichwohl schützenswerte, gefährdete Räume dar, deren Flächeninanspruchnahme durch ASB daher im Rahmen der SUP als Indikator für erhebliche Umweltauswirkungen eingestuft werden soll. Im Sinne der regionalplanerischen Prüftiefe sollen jedoch nur die schützenswerten Biotope berücksichtigt werden, welche NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam sind. Diese Bewertung ergibt sich aus den jeweiligen Biotopbeschreibungen.

Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung

Ein grundlegendes Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist nach den §§ 20 und 21 BNatSchG die Entwicklung eines Biotopverbundsystems (Biotopvernetzung). Der Biotopverbund soll der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen dienen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen (gem. § 21 BNatSchG). Verbundsysteme sollen in diesem Zusammenhang den genetischen Austausch zwischen Populationen, Tierwanderungen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten. Biotopverbund bedeutet jedoch auch die Gewährleistung ökologischer Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen Biotoptypen, z. B. für Arten mit im Lebenszyklus wechselnden Habitatansprüchen oder solchen, die Lebensraumkomplexe besiedeln (vgl. Website Bundesamt für Naturschutz, 2018).

Gemäß BNatSchG besteht der Biotopverbund aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 3 BNatSchG). Unter Kernflächen im Rahmen eines Biotopverbundsystems werden gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion Düsseldorf Gebiete verstanden, die als i. d. R. administrativ gesicherte bzw. zu sichernde Naturschutzgebiete vorrangig den Zielen des Arten- und Biotop-schutzes dienen. Sie fungieren in besonderer Weise als Rückzugsgebiete für die in NRW

⁴ Der Achtungsabstand ist abgeleitet aus den gängigen Entfernungen zu den sensibelsten Schutzgebieten Natura 2000 und NSG und entspricht überdies auch der Abstimmung mit dem LANUV NRW im Zuge des relevanten Artenkanons – Neuaufstellung RPD Rechtskraft 2018.

charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Zu den Kernflächen des landesweiten Biotopverbundsystems zählen die Flächen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete), nach Prüfung übernommene Teilbereiche der länderübergreifenden Biotopverbundachsen des Bundesamtes für Naturschutz, die im LEP NRW dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur (> 150 ha), die entweder als Naturschutzgebiete festgesetzt sind oder sich nach den bisherigen Erkenntnissen für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems eignen (vgl. LANUV NRW, Fachbeitrag 2014).

Unter Verbindungsflächen im Rahmen eines Biotopverbundsystems werden Flächen verstanden, die der räumlichen und funktionalen Verknüpfung der Kernflächen dienen. Auf diese Weise soll ein für die Populationserhaltung der jeweiligen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten erforderlicher Vernetzungsgrad entstehen. Dies bedeutet, dass die Lebensräume der Kern- und Verbindungsflächen i. d. R. ähnlichen Charakter aufweisen müssen (vgl. LANUV NRW, Fachbeitrag 2014).

Neben der Schaffung zusammenhängender Verbundkorridore können die Bestandteile des Biotopverbundsystems zudem auch in Form von sog. Trittsteinbiotopen (Verbindungselementen) räumlich voneinander getrennt liegen (vgl. LANUV NRW, Fachbeitrag 2014).

In NRW erstellt das LANUV NRW einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für die Landschaftspläne weitere Fachbeiträge. Das Fachkonzept des Biotopverbundes wird im Fachbeitrag für die Planungsregion Düsseldorf aufgegriffen und speziell für den Planungsraum wichtige regionale und überregionale Biotopverbundflächen ausgewiesen (LANUV NRW, Fachbeitrag 2014). Es wird hierbei unterschieden in Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (BV 1) und Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (BV 2) für die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines zusammenhängenden Biotopverbundsystems.

Eine erhebliche Umweltauswirkung wird bei der Inanspruchnahme von Flächen eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung (BV 1) durch ASB prognostiziert. Hierbei handelt es sich um die Kernflächen und die innerhalb des Biotopverbundsystems besonders bedeutsamen Verbindungsflächen des Biotopverbundes (z. B. Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete oder naturschutzwürdige Flächen), bei denen im Falle einer Flächeninanspruchnahme von einem vollständigen Funktionsverlust ausgegangen werden muss.

2.4.3 Schutzgut Fläche

Flächeninanspruchnahme über das Maß einer angenommenen, nachhaltigen Inanspruchnahme

Im Zuge der Novellierung des ROG in 2017⁵ hat der Bundesgesetzgeber den Schutzgutbegriff „Fläche“ neu ins Prüfprogramm der Umweltprüfung eingeführt. Während beim Schutzgut Boden der qualitative Verlust von Bodenfunktionen im Vordergrund steht, soll hier offensichtlich Aspekten des reinen Flächenverbrauchs als solchem in der Umweltprüfung höhere Beachtung geschenkt werden. Da hierzu derzeit keine allgemein anerkannten fachlichen Bewertungsansätze für die regionalplanerische Ebene vorliegen, wird ein eigenes Berechnungsmodell orientiert an den politisch formulierten Nachhaltigkeitszielen zum Thema Flächenverbrauch entwickelt. Dies soll in rein quantitativer und überschlägiger Betrachtung einen Maßstab für eine Erheblichkeitsbewertung des Schutzgutes Fläche bilden.

Gemäß Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2016 soll die tägliche Neuinanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit bis 2030 auf 30 ha gesenkt werden (vgl. Bundesregierung 2016). Landesweit wurde für NRW im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) mit Rechtskraft vom 08.02.2017 als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, die Neuinanspruchnahme pro Tag auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren⁶. Dieser Wert soll als Indikator für das Berechnungsmodell herangezogen werden.

Aus dem im Anhang 1 zu diesem Umweltbericht vorgestellten Berechnungsmodell für die Planungsregion Düsseldorf ergibt sich ein durchschnittlicher Dichtewert für Wohneinheiten, welcher im Rahmen dieser Regionalplanänderung durchschnittlich pro ha erreicht werden müsste, um näherungsweise die programmatisch formulierten Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Der so errechnete durchschnittlich nachhaltige Dichtewert liegt bei 32 Wohneinheiten pro ha. Steht zu erwarten, dass dieser Dichtewert auf der nachfolgenden Planungsebene nicht erreicht werden kann, wird diese Fläche schutzgutbezogen als erheblich bewertet⁷.

2.4.4 Schutzgut Boden

Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden

Die vom geologischen Dienst im Auftrag des MULNV NRW erarbeitete „Karte der schutzwürdigen Böden von NRW“ liegt aktuell in der 3. Auflage vor (vgl. Website Geologischer Dienst 2018). Nunmehr erfolgt die Bewertung der Böden nach dem Grad der Funktionserfüllung (hoch und

⁵ Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 23.05.2017, Änderungen in Kraft getreten zum 29.11.2017

⁶ Dieser Grundsatz soll gemäß LEP-Änderungsentwurf (Stand Kabinettsbeschluss 19.02.2019) im LEP NRW nicht weiter verfolgt werden. Gleichwohl kann dieser Wert zur Operationalisierung nachhaltiger Flächenwerte für NRW herangezogen werden.

⁷ Die Angaben zu vermutlichen Dichtewerten auf den Flächen beruhen auf den seitens der Kommunen im Rahmen der Erstellung des Planentwurfes zur Verfügung gestellten Informationen.

sehr hoch), wogegen in früheren Auflagen die Schutzwürdigkeit bewertet wurde. Die Ausweisung berücksichtigt dabei die Naturnähe der Böden, abgeleitet aus der Realnutzung auf der Grundlage aktueller ATKIS-Daten⁸. Es werden nur Böden mit weit überwiegend mittlerer, hoher oder sehr hoher Naturnähe als schutzwürdig ausgewiesen. Neben den bereits in der Vergangenheit auf Basis des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) berücksichtigten Bodenteilfunktionen:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
- Regel- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit

werden nun auch berücksichtigt:

- Böden mit besonderer Bedeutung für den regionalen Wasserhaushalt und den qualitativen Grundwasserschutz (hohes Wasser-Rückhaltevermögen im 2-Meter-Raum)
- Böden mit Funktion als Kohlenstoffsенке bzw. Kohlenstoffspeicher

Bei der Flächeninanspruchnahme durch ASB soll hinsichtlich des Schutzgutes Boden bei einer Inanspruchnahme von naturnahen Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden.

2.4.5 Schutzgut Wasser

Flächeninanspruchnahme innerhalb der Wasserschutzzonen I und II

Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten dient der langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Das Wasserschutzgebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage. Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde auf die Wassergewinnung wird durch Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen entsprochen. Da die Gefahr schädigender Einflüsse mit der Annäherung an die Gewinnungsanlage zunimmt, werden entsprechend dem steigenden Schutzbedarf die Schutzanforderungen in Richtung Fassungsanlage immer höher (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018b).

Der Fassungsbereich, Zone I, dient dem Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor jeglicher Verunreinigung. Die engere Schutzzone, Zone II, soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie sonstige Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Gewinnungsanlage gefährlich sind. Die weitere Schutzzone, Zone III, soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen gewährleisten. Die Zone III umfasst nach Möglichkeit das gesamte Wassereinzugsgebiet. Sie kann in die Teilzonen III A und III B unterteilt werden (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018b).

⁸ Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch alle Planfestlegungen von ASB zu erwarten, die zu einer Flächeninanspruchnahme innerhalb von festgesetzten Wasserschutzzonen der Stufen I und II oder innerhalb der fachlich abgegrenzten Wasserschutzzonen I und II von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten⁹ führen. Diese Einschätzung erfolgt analog zu den in den Zonen I und II regelmäßig ordnungsbehördlich verordneten Verboten zur Errichtung baulicher Anlagen. Ab Beginn der Wasserschutzzone IIIa ist die Errichtung von baulichen Anlagen, welche dem vorgedachten Nutzungsspektrum eines ASB entsprechen, unter Beachtung der verordneten Beschränkungen grundsätzlich planbar und genehmigungsfähig. Insoweit soll auf Ebene der regionalplanerischen Umweltprüfung hier keine pauschale Erheblichkeit prognostiziert werden.

Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes

Gemäß § 76 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz sind Überschwemmungsgebiete Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Auch hier sind insbesondere die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen zu berücksichtigen, die zu einem Verlust von Retentionsraum bzw. der Funktionen des Überschwemmungsgebietes (HQ 100¹⁰) führen und als erhebliche Umweltauswirkung zu werten. Dabei werden auch geplante Überschwemmungsgebiete in die Betrachtung einbezogen. Hierfür liegen entsprechende Informationen des Fachdezernates 54 der Bezirksregierung Düsseldorf (Obere Wasserbehörde) vor.

Nicht in die Bewertung einbezogen werden die im Zuge des Hochwasserrisikomanagements ebenso berechneten Extremhochwasserbereiche (HQ extrem¹¹).

2.4.6 Schutzgüter Luft/Klima

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Regionalplans hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima geht es sowohl um lufthygienische als auch um bioklimatische Aspekte. Insoweit bestehen hier auch Synergien mit dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit. Als Kriterien für die Bewertung der möglichen (regionalen) Auswirkungen des Regionalplans auf diese Schutzgüter sollen Flächeninanspruchnahmen von Kaltlufteinwirkbereichen sowie die Flächeninanspruchnahmen von klimarelevanten Böden herangezogen werden. Dabei bestehen bei diesen beiden Schutzgütern enge Verzahnungen sowohl hinsichtlich Verbesserung der Luftqualität, und hier besonders im Sinne des Luftaustausches, als auch in Bezug auf die Prognose von möglichen Wirkungen auf das Regionalklima.

⁹ Bereiche der Trinkwassergewinnungsanlagen werden berücksichtigt, da hier eine Nutzung für die öffentliche Trinkwasserversorgung bereits stattfindet und die Ausweisung eines Schutzgebietes beabsichtigt ist. Die Abgrenzung der Zonen I bis IIIb in diesen Bereichen beruht auf Daten eines Wasserrechtsantrages oder auf bereits vorliegenden Schutzgebietsgutachten.

Reservegebiete dienen einer künftigen Trinkwassergewinnung und werden vorsorglich vergleichbar mit betrachtet.

¹⁰ Das Hochwasser tritt im Mittel alle 100 Jahre auf

¹¹ Das Extremhochwasser tritt im Mittel seltener als alle 100 Jahre auf, sogenanntes „Jahrtausendhochwasser“

Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkungsbereichen (KLEB) oder Planung angrenzend an einem KLEB

Die vom LANUV NRW durchgeführte „Klimaanalyse NRW“ untersucht und bewertet die klimaökologische Situation. Zentraler Inhalt ist die Identifizierung und Bewertung von hitzebelasteten Siedlungsräumen sowie von möglichen Ausgleichsräumen, die den Luftaustausch und die Versorgung mit Kaltluft fördern. Hierfür steht eine landesweite, räumlich hochauflösende Datenbasis als Informations- und Entscheidungsgrundlage z.B. für die kommunale und regionale Planung bereit (vgl. Website lanuv.nrw.de 2018c).

Bei den in der Klimaanalyse ermittelten Kaltlufteinwirkungsbereichen (KLEB) handelt es sich um nur gering überwärmte, ausreichend durchlüftete Bereiche innerhalb der Bebauung, die durch benachbarte Grünflächen und die dort produzierte Kaltluft begünstigt werden. Als KLEB werden Siedlungsbereiche klassifiziert, wenn das Modell dort Kaltluftströmungen mit einer Geschwindigkeit von mindestens 0,1 m/s innerhalb der Bebauung berechnet hat. Dabei spielt vor allem die Hinderniswirkung der angrenzenden Bebauung eine wesentliche Rolle, da der Kaltluftstrom durch den Siedlungskörper auf Grund zunehmender Oberflächenrauigkeit und Turbulenz gebremst wird. Die Eindringtiefe der Kaltluft beträgt, abhängig von der Bebauungsstruktur, zwischen ca. 100 m und bis zu 700 m (vgl. LANUV NRW, Fachbericht 86, 2018).

Die Schaffung neuer angrenzender Siedlungsflächen kann den positiven Luftaustausch in bereits bebaute Bereiche hinein verschlechtern. Dies ist umso mehr dann als problematisch einzustufen, wenn die vorhandenen bebauten Bereiche gemäß Analyseergebnis bereits unter einer weniger günstigen bis sehr ungünstigen thermischen Situation leiden¹². Dementsprechend sollen die Flächeninanspruchnahme von KLEB durch eine ASB-Festlegung oder eine Planung angrenzend an einen KLEB, im Zusammenhang mit Siedlungsbereichen welche bereits über eine „weniger günstige bis sehr ungünstige thermische Situation“ verfügen als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen gewertet werden. Vereinfacht gesagt wird überprüft, ob die neu hinzutretenden Bauflächen zu einer voraussichtlichen Verschlechterung von angrenzenden und bereits hitzebelasteten Bereichen im heutigen Bestand führen können. Dabei werden in der Einzelflächenbetrachtung auch Intensität und Fließrichtung des von der Topographie abhängigen Kaltluftstromes berücksichtigt. Da eine bauliche Vorprägung im Bereich des Flächenvorschlages schon heute die thermische Bestandssituation maßgeblich bestimmen kann, ist ferner zu berücksichtigen, ob die neu darzustellenden Bereiche eine vollumfängliche erstmalige Inanspruchnahme des Freiraumes bedeuten würden oder in Teilen heute schon baulich geprägt sind.

Die nachfolgende Abbildung zeigt beispielhaft eine Fallkonstellation, welche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im zuvor beschriebenen Sinne feststellt:

¹² Im Rahmen der Klimaanalyse wurden die Siedlungsbereiche hinsichtlich ihrer thermischen Situation klassifiziert (potenzielle Überwärmung, Bildung einer urbanen Hitzeinsel). Dies maßgeblich unter Berücksichtigung der nächtlichen Lufttemperatur (vgl. LANUV NRW, Fachbericht 86, 2018).

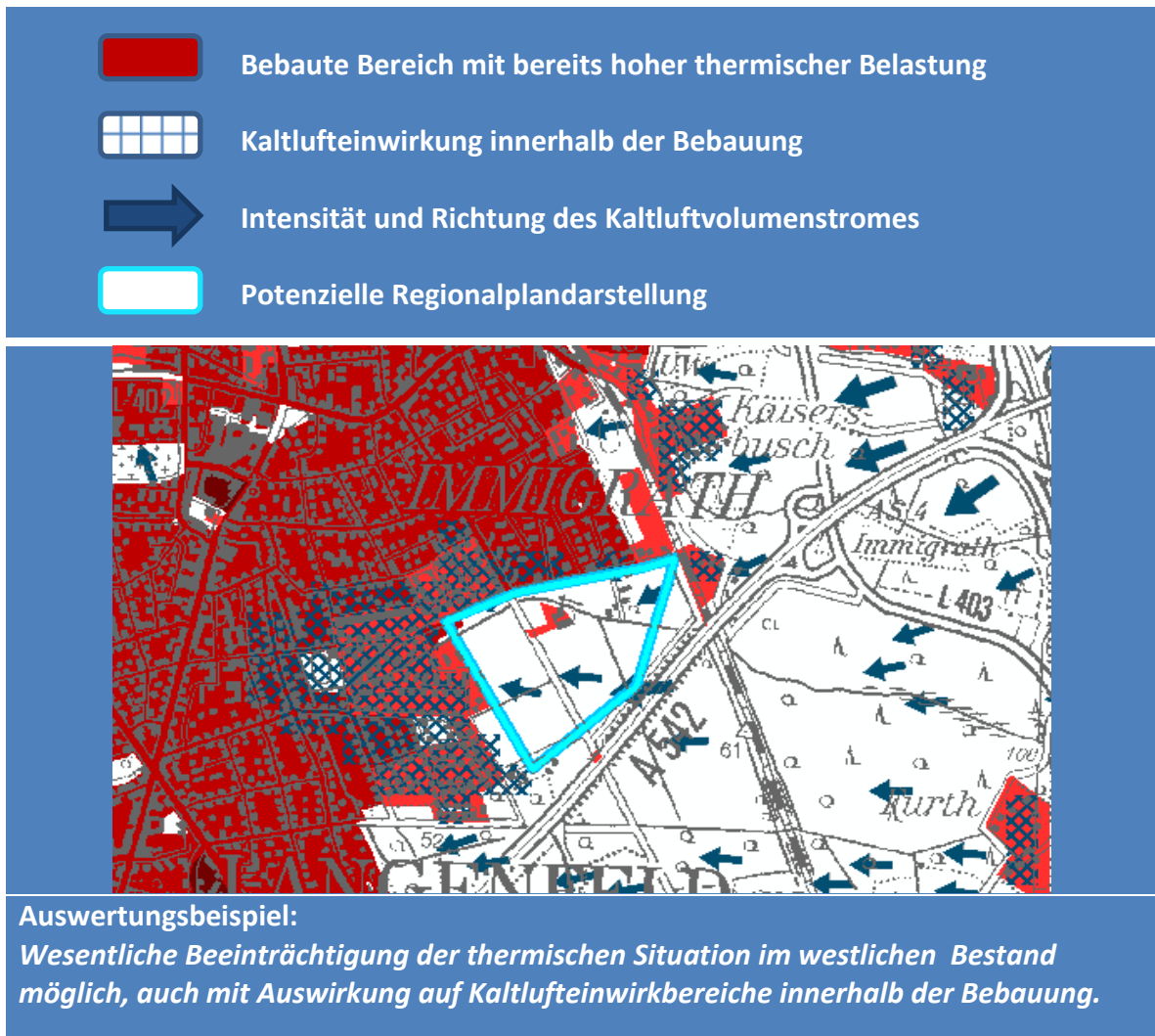


Abbildung 3: Beispiel Schutzgut Klima/Luft – auf Basis Datensatz Klimaanalyse LANUV NRW

Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden

In der 3. Auflage der „Karte der schutzwürdigen Böden in NRW“ sind auch besondere, klimarelevante Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung identifiziert worden. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie aufgrund ihrer hohen Anteile an organischer Substanz als Kohlenstoffspeicher wirken bzw. als Kohlenstoffsenken aufgrund ihres Wasserhaushalts zur Festlegung organischer Substanz beitragen können. Hierzu zählen vor allem Moore sowie Stau- und Grundwasserböden. Darüber hinaus können Böden mit einem hohen Wasserspeichervermögen durch ihre Kühlungsfunktion auch zum Temperatenausgleich beitragen sowie durch ihre Pufferfunktion ausgleichend auf den Wasserhaushalt wirken. Analog zur Vorgehensweise beim Schutzgut Boden soll auch hier die Flächeninanspruchnahme eines klimarelevanten Bodens schutzgutbezogen zu einer Erheblichkeitsbewertung führen.

2.4.7 Schutzgut Landschaft

Nachrichtlicher Hinweis - Flächeninanspruchnahme von Flächen innerhalb eines Naturparkes

Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die:

- großräumig sind,
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
- nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
- besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

In der Planungsregion Düsseldorf betrifft dies die Naturparke „Maas-Schwalm-Nette und „Bergisches Land“. Wie die Definition des BNatSchG bereits verdeutlicht, sind die Funktionen des Naturparkes vielfältig und in einem großräumigeren Kontext zu verstehen. Entsprechend ist hier für einzelne Flächeninanspruchnahmen durch ASB-Festlegungen eine pauschale qualitative Bewertung der Umweltauswirkungen methodisch nicht sinnvoll. Gleichwohl soll das Kriterium nachrichtlich berücksichtigt werden, um die Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft hinreichend und mit Mehrwert für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebenen zu beschreiben. Es erfolgt daher ggf. ein Hinweis im Flächensteckbrief.

Nachrichtlicher Hinweis – Flächeninanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten (LSG)

Gemäß § 26 BNatSchG sind LSG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

LSG sind in der Regel deutlich größer als die ebenso in dieser Umweltprüfung betrachteten Naturschutzgebiete. Gerade Aspekte der Vielfalt und Schönheit der Landschaft, welche über die Betrachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes hinausgehen, können zu großflächigen Ausweisungen von LSG führen. Die Bewertung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen hängt daher von der standortbezogenen Ausstattung des Schutzgebietes, vom Schutzzweck sowie von konkreten, vorhabensbedingten Wirkungen ab. Entsprechend ist hier für einzelne Flächeninanspruchnahmen durch ASB-Festlegungen eine pauschale qualitative Bewertung der

Umweltauswirkungen methodisch nicht sinnvoll¹³. Gleichwohl soll das Kriterium nachrichtlich berücksichtigt werden, um die Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft hinreichend und mit Mehrwert für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebenen zu beschreiben. Es erfolgt daher ggf. ein Hinweis im Flächensteckbrief.

Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteiles

Gemäß § 29 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Hierzu gehören auch die gem. § 39 (1) Satz 1 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile:

- 1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
- 2. Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und
- 3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Im Rahmen der regionalplanerischen Umweltprüfung soll eine erhebliche Umweltauswirkung im Falle der Flächeninanspruchnahme durch eine ASB-Festlegung prognostiziert werden.

Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung + Flächeninanspruchnahme im Umfeld

Das LANUV NRW hat für die Planungsregion Düsseldorf eine Landschaftsbildbewertung vorgenommen. Sie dient originär der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen, leitet in ihrem methodischen Aufbau jedoch eine fundierte Bewertung einzelner Landschaftsbildeinheiten her, welche in der Umweltprüfung Verwendung finden können. Die Einheiten gliedern sich in Offene Agrarlandschaft, Grünland-Acker-Mosaik, Wald-Offenland-Mosaik, Wald, Flusstal, Bachtal, Stillgewässer sowie Siedlung

¹³Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass durch die Operationalisierung anderer Kriterien wie beispielsweise NSG, lärmarme Räume, unzerschnittene verkehrssarme Räume, Biotopverbund, Landschaftsbild etc. auch mittelbar die Berücksichtigung von ähnlichen Schutzzwecken eines LSG erfolgt

und Gewerbe. Ihre Zuordnung zu den Wertstufen erfolgt anhand der Kriterien Eigenheit, Vielfalt und Schönheit. „Besonders“ und „Herausragend“ stellen hierbei die höchsten Wertstufen dar (vgl. LANUV NRW, Landschaftsbild 2016). Für die Umweltprüfung bewertungsrelevant soll die Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit herausragender Bedeutung oder die Verortung eines ASB im Umfeld von 300m zu einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung sein. In diesem Falle ist von einer Überprägung typischer Landschaftsmerkmale auszugehen.

Flächeninanspruchnahme eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes (UZVR) 10-50 km², bzw. UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum

Als UZVR werden Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente wie: Straßen (mit mehr als 1000 Kfz/24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Der landesweit vom LANUV NRW zur Verfügung gestellte Datensatz unterscheidet fünf Größenklassen (1-5 km², 5-10 km², 10-50 km², 50-100 km² und >100 km²). Größere, ausgedehnte UZVR sind für Tierarten mit hohem Raumbedarf und hohem Aktionsradius unabdingbar. Darüber hinaus erfüllen sie auch für den Menschen wichtige Funktionen hinsichtlich des Naturerlebens und der Erholungsqualität (vgl. Website naturschutzinformation.de 2018).

Die Planungsregion Düsseldorf stellt sich hinsichtlich dieses Kriteriums im Vergleich zu anderen Regionen NRWs als bereits hoch verdichteter Raum dar. Es finden sich überwiegend UZVR bis zu einer maximalen Größenordnung von bis zu 50 km². Größere Einheiten liegen dabei naturgemäß im linksrheinischen, ländlicher geprägten Raum der Planungsregion. Entsprechend soll eine Flächeninanspruchnahme durch ASB von UZVR in der Größenordnung 10-50 km² bewertungsrelevant sein und als umwelterheblich bewertet werden. Ferner kommt den UZVR in der kleineren Größenklasse von 5-10 km² in den Randbereichen der stark verdichteten und bevölkerungsreichen Bereiche der Planungsregion (hier insbesondere die kreisfreien Städte) eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Erholungsqualität zu. Entsprechend soll hier eine Flächeninanspruchnahme durch ASB ebenso bewertungsrelevant sein und als erheblich bewertet werden.

2.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches

Kulturlandschaften sind das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung, Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe der Geschichte. Die „historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften“ sind insofern nicht statisch; einerseits sind sie dauernden Veränderungen unterworfen, andererseits ist in ihnen ein bedeutendes kulturelles Erbe vorhanden, das es zu bewahren gilt (vgl. LVR/LWL 2007: Fachbeitrag zum LEP).

Für die Planungsregion Düsseldorf liegt ein Fachbeitrag des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) vor, welcher eine fachliche Bewertung und Abgrenzung von Kulturlandschaftsbereichen mit regionaler Bedeutung vorgenommen hat (vgl. LVR 2013: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum RPD). Auf dieser Fachgrundlage soll die Flächeninanspruchnahme einer regional bedeutsamen Kulturlandschaft für die Bereiche Landschaftskultur, Archäologie und Denkmalpflege durch eine ASB-Festlegung als bewertungsrelevant und erheblich eingestuft werden.

Flächeninanspruchnahme von Kultur- und Bodendenkmälern

Hier wird definitorisch an den Denkmalbegriff des § 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) angeknüpft – Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler und Denkmalbereiche. Vergleichbar zur Bewertung der Kulturlandschaftsbereiche soll auch eine Flächeninanspruchnahme von Kultur- und Bodendenkmälern als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung auf Regionalplanebene eingestuft werden, da eine damit einhergehende Zerstörung dieser Bereiche nicht ausgeschlossen werden kann. Im vorliegenden Fall für eine gleichartige Operationalisierung im gesamten Planungsraum geeignet sind die vom LVR erfassten Grundlagen zu vorliegenden Bodendenkmälern.

2.4.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 ROG umschreiben funktionale Beziehungen zwischen den zu untersuchenden Schutzgütern. Eine Beschreibung und ggf. Bewertung kann auch hier nur im Rahmen der zuvor beschriebenen Untersuchungstiefe erfolgen. Dabei sind sie letztlich bereits indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit erfasst. Soweit im Rahmen der hier schutzgutbezogenen Umweltprüfung entscheidungserhebliche Wechselwirkungen auftreten, wird diese Betroffenheit im Flächenstreckbrief aufgezeigt und in die Bewertung einbezogen.

2.5 Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich konkreten Flächenprüfung

Im Anschluss an die Bewertung der Betroffenheit einzelner Schutzgüter soll eine schutzgutübergreifende, zusammenfassende Einschätzung der Umwelterheblichkeit der einzelnen Planfestlegungen erfolgen. Da durch die Operationalisierung der Schutzgutprüfung eine Vielzahl von Kriterien zu berücksichtigen sind, soll auf diese Weise deutlich werden, welche Flächen in der Gesamtbewertung erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der regionalplanerischen Umweltprüfung auslösen und vor diesem Hintergrund auch einer vertiefend abgewogenen Planrechtfertigung bedürfen.

Die zusammenfassende Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen einer Fläche erfolgt gemäß nachfolgendem Bewertungsmuster:

- **Die Planfestlegung löst eine Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherem Gewicht aus:**

Nachfolgend aufgelisteten Flächenkategorien (in Tabelle Nr. 1 in Kap. 2.4 auch durch Gelbmarkierung gekennzeichnet) wird unterstellt, dass sie eine derart hohe rechtliche und fachlich spezifische Relevanz besitzen, dass bereits die alleinige Betroffenheit einer dieser Flächenkategorien zu dem Schluss führen muss, dass insgesamt voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind¹⁴. Diese 6 Kriterien nehmen aufgrund fachrechtlich normierter hoher Schutzvorschriften eine besondere Bedeutung für die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter ein:

- Lage innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches
- FFH/Vogelschutzgebiete + Vorkommen im Umfeld 300m
- Naturschutzgebiete + Vorkommen im Umfeld 300m
- verfahrenskritische Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten / Pflanzenarten + Vorkommen im Umfeld
- Wasserschutzzonen I und II (inklusive Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung und Reservegebiete)
- Überschwemmungsgebiet

- **Die Planfestlegung löst eine Betroffenheit von mindestens drei Kriterien mit geringerem Gewicht aus.**

Alle weiteren in Tabelle 1 in Kap. 2.4 vorgestellten 15 Kriterien¹⁵ sind mit geringerem Gewicht eingestuft. Sie beschreiben allesamt zwar wichtige Funktionen der jeweilig zugeordneten Schutzgüter sind jedoch teilweise fachgesetzlich nicht mit derart strengen Vorschriften ausgestattet oder beschreiben in Bezug auf die Maßstabebene des Regionalplanes eher kleinräumige umweltrelevante Aspekte. Darüber hinaus werden hier auch Fachdatensätze mit zum Teil modellhaften Analysen in die Bewertung einbezogen. Daher soll in der zusammenfassenden Betrachtung erst eine Betroffenheit von mindestens drei Kriterien die Einstufung einer ASB-Festlegung als umwelterheblich auslösen.

Nur geplante ASB-Festlegungen, die im Sinne der zusammenfassenden Einschätzung als erheblich identifiziert wurden, sollen hinsichtlich ihrer Ergebnisse in Bezug auf Einzelkriterien in der SUP im Flächensteckbrief auch genauer beleuchtet werden.

¹⁴ Analog dazu sind die Kriterien mit höherem Gewicht auch entscheidende Auswahlkriterien für die Aufnahme von Neufestlegungen unter 10 ha in die räumlich-konkrete Flächenprüfung der SUP (vgl. Kap. 2.3)

¹⁵ Die Kriterien Naturpark und Landschaftsschutzgebiet werden nur nachrichtlich geprüft und nicht in die Bewertung einbezogen (vgl. Kap. 2.4.7 Schutzgut Landschaft).

2.6 Die Rolle des Netzes „Natura 2000“ und des Artenschutzes

Natura 2000

Soweit NATURA 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind gemäß § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35 BNatschG) anzuwenden. Dort ist die Zulässigkeit und Durchführung von Planungen und Projekten innerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung geregelt. Soweit ein Plan oder ein Projekt, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten dazu geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist vor der Zulassung oder Durchführung die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen (vgl. § 34 BNatschG).

Die Flächeninanspruchnahme innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten oder das Vorkommen im relevanten Umfeld von 300m ist für jede Fläche in der SUP über 10 ha als auch für Flächen unter 10 ha im Grobcheck ein relevantes Prüfkriterium. Insoweit ist sichergestellt, dass derart besonders prüfrelevante Flächen im Planentwurfsprozess auch identifiziert werden.

Die Prüfung der möglichen Beeinträchtigung eines Natura-2000 Gebietes durchläuft dann die gesondert im BNatschG geregelte Prüfabfolge und ist insoweit zusätzlich auch losgelöst von den Bewertungsvorschriften dieser SUP zu betrachten. Gleichwohl wird das Ergebnis der Natura 2000-Prüfung auch für die Erheblichkeitsbewertung dieses Kriteriums in der SUP herangezogen (vgl. auch Kap. 2.4.2 des Umweltberichts).

Zunächst ist im Zuge einer FFH-Vorprüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und Informationen überschlägig zu prognostizieren, ob die Auswirkungen der geplanten Festlegung eines ASB ernsthaft erhebliche Beeinträchtigungen der spezifischen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes befürchten lassen oder derartige Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind (vgl. VV-Habitatschutz 2016). Soweit im Ergebnis festgestellt wird, dass eine Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann, bedarf es keiner weitergehenden Untersuchung. Kommt die FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können, ist zu prüfen, ob im Rahmen einer alternativen Betrachtung andere Flächen für eine Entwicklung in Frage kommen oder ein veränderter Flächenzuschnitt ggf. dazu geeignet ist, mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Soll jedoch an der Flächenfestlegung festgehalten werden, ist eine vollumfängliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die im Rahmen gesonderter Untersuchungen durchzuführenden Prüfungen werden dem Umweltbericht im Anhang 3 beigelegt und die Ergebnisse im Kap. 3.3 beleuchtet.

Artenschutz

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren spielt die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange eine besondere Rolle und ist über die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatschG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und Art 1 VS-RL auch besonders

rechtlich normiert. Wenn gleich die regionalplanerische Ebene ein sehr frühes Planungsstadium in noch grobem Maßstab umschreibt, ist es sinnvoll, im Rahmen einer vorgelagerten Abschätzung mögliche Konflikte zu identifizieren. Im Mittelpunkt der Analyse steht hierbei die Frage, ob durch die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche mögliche Vorkommen von planungsrelevanten, verfahrenskritischen Arten nachhaltig gestört werden. Verfahrenskritisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass bereits auf Ebene des Regionalplanes hinreichend sicher vermutet werden kann, dass aufgrund der Störung der betroffenen Art durch das vorgesehene bauliche Nutzungsspektrum auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erzielbar ist. Im Rahmen der 1. Änderung des RPD wird dies für folgende Arten angenommen¹⁶:

Art	Kurzbeschreibung
Bekassine (Brutvorkommen) (Gallinago gallinago)	<p>Die Bekassine ist mit einer Körperlänge von etwa 27 cm ein mittelgroßer Schnepfenvogel.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen tritt die Bekassine als sehr seltener Brutvogel sowie als regelmäßiger Durchzügler aus nord-östlichen Populationen auf. Als Brutvogel kommt die Bekassine in Nordrhein-Westfalen nur noch im Westfälischen Tiefland sowie im Münsterland vor. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Oppenweher Moor“ und „Bastauniederung“. Der Brutbestand ist seit den 1970er Jahren trotz umfangreicher Schutzmaßnahmen in den Feuchtwiesenschutzgebieten stark rückläufig. Der Gesamtbestand wird auf 50 Brutpaare geschätzt (2012). (vgl. Website LANUV.nrw.de 2019e)</p> <p>Erhaltungszustand in NRW¹⁷: Atlantische Region: schlecht Kontinentale Region: schlecht</p>
Gelbbauchunke (Bombina variegata)	<p>Die Gelbbauchunke ist ein kleiner Froschlurch mit einem abgeflachten Körper, der eine Länge von nur 3,5 bis 4,5 cm erreicht.</p> <p>Die Gelbbauchunke ist eine typische Pionierart in dynamischen Lebensräumen. Besiedelt werden naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze.</p>

¹⁶ Die Festlegung des relevanten, verfahrenskritischen Artenkanons erfolgt orientiert am Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes Düsseldorf (Rechtskraft April 2018) und unter Beteiligung des LANUV NRW.

¹⁷ In NRW und auch betreffend die Planungsregion Düsseldorf ist zwischen zwei wesentlichen biographischen Regionen zu unterscheiden. Die biogeographischen Regionen sind ein Zonenmodell in der Europäischen Union und dienen insbesondere als Grundraster für die Bewertung und Flächenauswahl der FFH-Gebiete. Sie weisen jeweils besondere Charakteristika hinsichtlich der dort vorkommenden Arten und Lebensräume auf. Die sogenannte „Atlantische Region“ kennzeichnet das küstennahe Nordwesteuropa und umfasst neben Teilen Deutschlands Bereiche in Belgien, Dänemark, Frankreich, Portugal, Spanien und dem Vereinigten Königreich sowie Irland und die Niederlande. In NRW wird die Atlantische Region durch die Westfälische Bucht mit den Flüssen Lippe und Ems, das niederrheinische Tiefland zu beiden Seiten des Rheins sowie die Kölner Bucht abgegrenzt (vgl. Website land.nrw.de 2019.) Hierzu gehört insoweit der linksrheinische Teil der Planungsregion. Rechtsrheinisch fernab des Rheines schließt sich sodann die kontinentale Region an.

	<p>In Nordrhein-Westfalen erreicht die Gelbbauchunke ihre nördliche Verbreitungsgrenze. Hier kommt die „vom Aussterben bedrohte“ Art vor allem in den Randlagen der Mittelgebirge vor. Aktuell sind nur noch 20 bis 22 Vorkommen bekannt (2015). (vgl. Website LANUV.nrw.de 2019e)</p>
	<p>Erhaltungszustand in NRW : Atlantische Region: schlecht Kontinentale Region: schlecht</p>
<p>Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)</p>	<p>Mit einer Körperlänge von 35 bis 45 mm ist diese Libellenart die kräftigste aller einheimischen Moosjungfern-Arten. Sie kommt in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Waldmooren vor.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen gilt die Große Moosjungfer als „vom Aussterben bedroht“. Insgesamt sind nur 5 bis 8 bodenständige Vorkommen sowie zahlreiche Einzelnachweise bekannt (2015). (vgl. Website LANUV.nrw.de 2019e)</p>
	<p>Erhaltungszustand in NRW : Atlantische Region: ungünstig Kontinentale Region: unbekannt</p>
<p>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)</p>	<p>Der charakteristische Lebensraum dieser Schmetterlingsart sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen gilt der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als „stark gefährdete Art“. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Bergland im Einzugsbereich der Sieg (Kreis Siegen-Wittgenstein und Rhein-Sieg-Kreis) mit mindestens 40 Vorkommen (2015). Im Tiefland sind noch 3 Vorkommen aus der Kölner Bucht und dem Niederrheinischen Tiefland bekannt. (vgl. Website LANUV.nrw.de 2019e)</p>
	<p>Erhaltungszustand in NRW : Atlantische Region: schlecht Kontinentale Region: schlecht</p>
<p>Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)</p>	<p>Dieser Käfer besiedelt lichte alte Eichen- und Buchenwälder sowie Hutewälder, Parks, Alleen und Streuobstwiesen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil.</p> <p>Aktuell sind in Nordrhein-Westfalen nur 8 vereinzelte Vorkommen des Eremiten bekannt (2015). Mit geeigneten Lebensräumen ist vor allem im Niederrheinischen Tiefland, in der Kölner Bucht sowie im Weserbergland mit Wiederfinden der Art zu rechnen. (vgl. Website LANUV.nrw.de 2019e)</p>
	<p>Erhaltungszustand in NRW : Atlantische Region: schlecht Kontinentale Region: schlecht</p>
<p>Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)</p>	<p>Die Knoblauchkröte ist ein 4 bis 6 (max. 8) cm großer, gedrungener Froschlurch, der zur Familie der Krötenfrösche zählt.</p> <p>Die Knoblauchkröte erreicht in Deutschland ihre westliche Verbreitungsgrenze. In Nordrhein-Westfalen ist die „vom Aussterben bedrohte“ Art nur zerstreut verbreitet und weist vor allem in der Westfälischen Bucht lokale Schwerpunktvorkommen auf. Der Gesamtbestand wird auf 30 Vorkommen geschätzt (2015).</p>

	(vgl. Website LANUV.nrw.de 2019e)
	Erhaltungszustand in NRW :
	Atlantische Region: schlecht Kontinentale Region: schlecht

Tabelle 2: Planungsrelevante, verfahrenskritische Arten – regionalplanerische Vorabschätzung

Die Bestimmung möglicher Betroffenheiten erfolgt auf Basis des vom LANUV NRW zur Verfügung gestellten Datensatzes. Eine Erheblichkeitsbewertung erfolgt dabei nicht nur bei Flächeninanspruchnahme des identifizierten Vorkommensbereichs/Fundortes sondern auch bei der Planung einer Festlegung im Umfeld von 300 m.

Soweit artenschutzrechtliche Konflikte in oben skizzierter Tiefe für einzelne Flächenfestlegungen zu diskutieren sind, wird dies neben der Diskussion im Flächensteckbrief, auch in Kap. 3.4 des Umweltberichts aufgegriffen und der Umgang hiermit erläutert.

Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die hier vorgenommene Prüfung wie auch die Bestimmung der Verfahrensrelevanz einzelner Arten einzig und allein einer hinreichend sicheren, regionalplanerischen Voreinschätzung dienen. Weitergehende Betrachtungen bleiben den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten.

3 Umweltprüfung

Wie vorlaufend und insbesondere in den Kap. 1.1 und 2.3 dargelegt, findet mit der hier zu prüfenden 1. Änderung des RPD keine grundsätzlich, programmatische Neuausrichtung sondern eine bedarfsgerechte Erweiterung des bestehenden ASB-Flächengerüsts statt. Im Fokus stehen also die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen von räumlich-konkreten Flächenvorschlägen. Insoweit wird im Nachfolgenden bei der Darstellung der Ergebnisse zu den einzelnen Prüfbausteinen der SUP auf die Fundstellen in den Flächensteckbriefen zu verweisen sein.

3.1 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Zur Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes im Bereich des einzelnen Flächenvorschlags sowie Beschreibung der Nullvariante wird auf die Flächensteckbriefe in Anlage 3 der Planunterlagen hingewiesen. Im Regelfall verbindet sich mit dem Flächenvorschlag die erstmalige Inanspruchnahme von bislang regionalplanerisch als Freiraum dargestellten Bereichen und überwiegend auch als Außenbereich im Sinne § 35 BauGB zu klassifizierende

Räume. Insofern werden in erster Annäherung an die Flächenanalyse umweltrelevante Flächenmerkmale und bisherige Freiraumstrukturen beschrieben. Der Abgleich der heute rechtskräftigen RPD-Festlegung mit der zu prüfenden Festlegung im Entwurf verdeutlicht den Prognose-Null-Fall. Nachfolgend beispielhaft die Fundstellen in den Flächensteckbriefen:

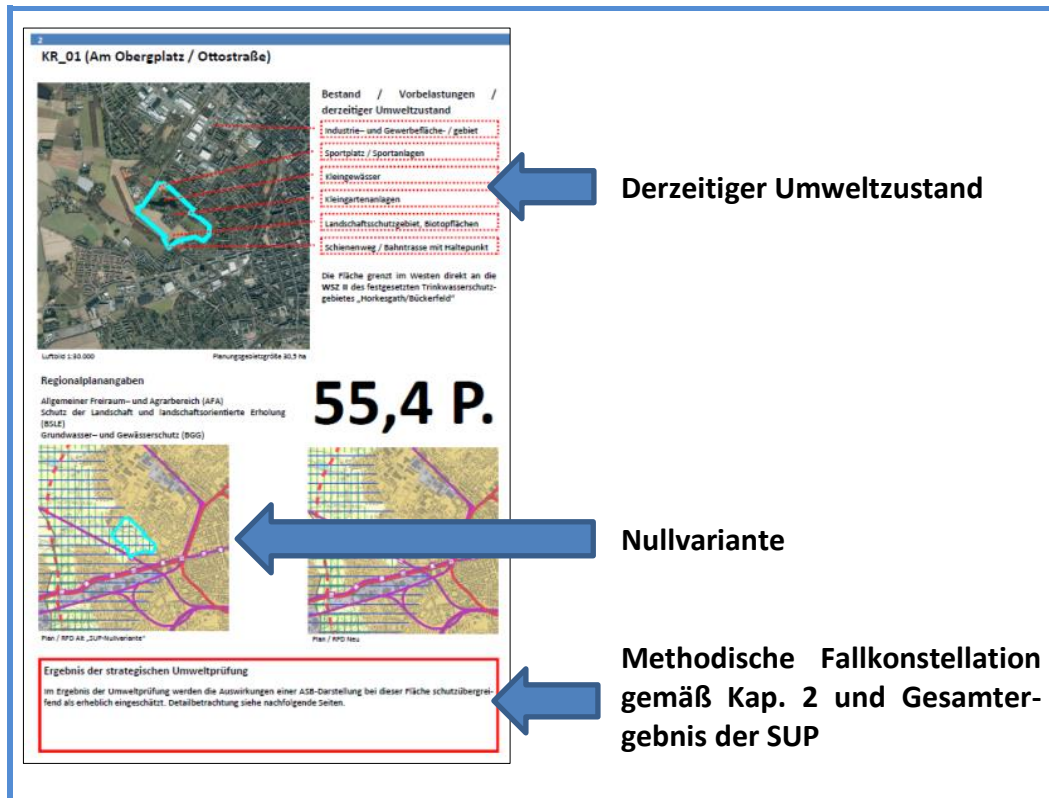


Abbildung 4 – Beispiel Darstellung im Flächensteckbrief Seite 2

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans

Hinsichtlich der Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei Durchführung des Planes wird flächenbezogen auf die Ergebnisse in den Flächensteckbriefen hingewiesen. Hier findet sich das flächenbezogene SUP-Gesamtergebnis auf Seite 2 und im Falle einer negativen Gesamtbewertung eine Detailbetrachtung der Betroffenheiten auf den jeweiligen nachfolgenden Seiten des Flächensteckbriefes. Nachfolgend ein Beispiel:

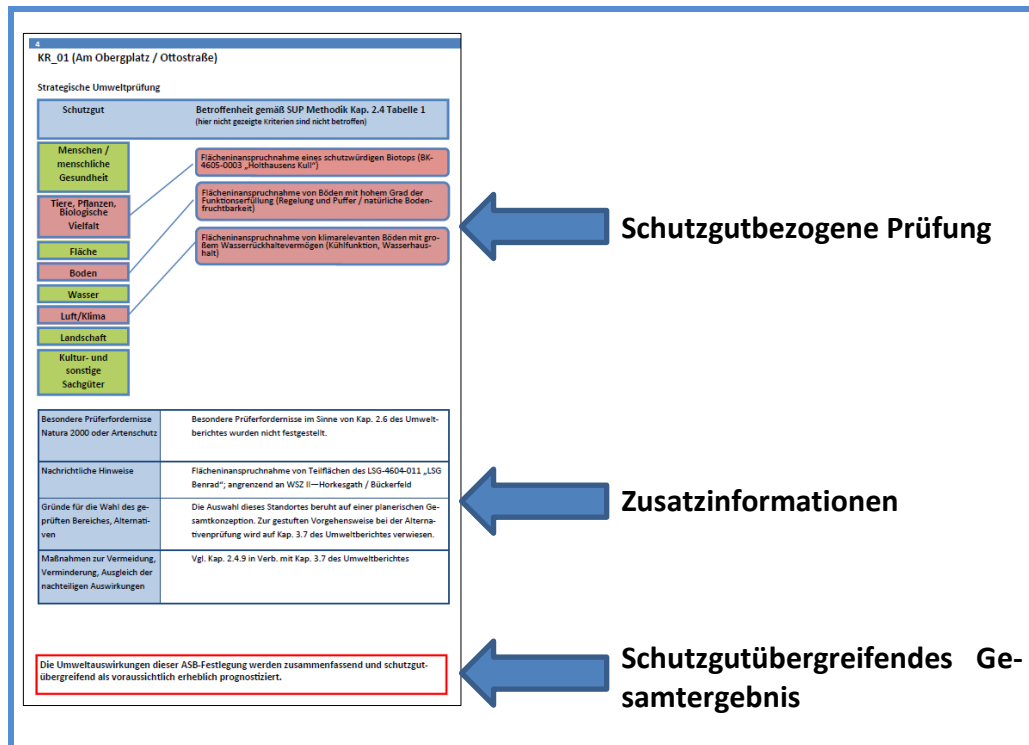


Abbildung 5 – Beispiel Darstellung im Flächensteckbrief

In der Detailbetrachtung wird flächenbezogen erläutert, welche Schutzgüter mit welchen Kriterien betroffen sind und welche Schutzgebiete oder sich aus Fachdatensätzen ergebende, schützenswerte Bereiche betroffen sind.

Um dem regionalen Planungsträger aus der Vielzahl der Flächen die Bereiche mit besonders hoher umweltfachlicher Relevanz und hohem Konfliktpotenzial aus umweltfachlicher Sicht aufzuzeigen, wurde auch eine schutzgutübergreifende Gesamtbewertung der einzelnen Flächen vorgenommen. Flächen werden wie in Kap. 2.3 dargelegt, in der Gesamtbewertung als erheblich beurteilt, wenn mindestens ein Kriterium höheren Gewichtes (in Tabelle 1 in Gelb und Fettdruck) oder drei Kriterien geringeren Gewichtes betroffen sind. Auch diese Bewertung ist im Flächensteckbrief vermerkt.

Im Zuge der Umweltprüfung wurden 230 Flächen gemäß Methodik und Bewertungsregeln des Kapitels 2 geprüft und die Ergebnisse in den Steckbriefen erläutert.

Als Ergebnis des Planprozesses wurden aus der Menge der Flächenvorschläge 105 neue ASB-Siedlungsdarstellungen für den Regionalplan Düsseldorf ausgewählt, welche im Planentwurf der 1. Änderung als Neudarstellung von ASB umgesetzt werden sollen.

Für diese Flächen ergibt sich in der Gesamtschau nachfolgender Überblick¹⁸ aus umweltfachlicher Sicht:

In den Planentwurf aufgenommene neue ASB-Flächen:			
105			
Davon Flächen >10 ha: 58		Davon Flächen <10 ha ¹⁹ : 47	
Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung: Erheblich		Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung: Nicht erheblich	
37	21	11	36

Tabelle 3: Überblick schutzgutbezogene Gesamtbewertungen

Somit zeigen sich bei 48 Flächen in schutzgutbezogener Gesamtbewertung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung des Planes.

Eine räumlich-vergleichende Betrachtung dieser 105 Flächen ergibt sich aus der Gesamtplanbetrachtung in Kap. 3.8 in Verbindung mit Anlage 4 des Umweltberichtes.

Sonderfall Korschenbroich NE_Kor_05:

Die Prüfung der Fläche Korschenbroich NE_Kor_05 [Flächensteckbrief NE_Kor_01 (Kleinenbroich) und NE_Kor_05 (Glehn)] beschreibt einen methodischen Sonderfall, da hier im Zuge des Planprozesses die Darstellung eines ASB mit der Zweckbestimmung Gewerbe erwogen wurde. Aufgrund der Intensität dieser Nutzungen im Vergleich zum sonstigen vorrangigen Planungsziel der Schaffung von „Wohnbauflächen“ erfolgte eine in Teilen ergänzte und verschärfte Umweltprüfung bei folgenden Schutzgütern:

- Schutzgut Mensch - Erheblichkeit bei Flächeninanspruchnahmen von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung inklusive Umfeld 300
- Schutzgut Wasser - Wasserschutzzonen I bis IIIa inklusive Einzugsgebiete und Reservengebiete
- Schutzgut Fläche - Erheblichkeit bei erstmaliger Inanspruchnahme des Freiraumes für Gewerbeflächen

Infolgedessen war bei dieser Fläche auch im schutzgutübergreifenden Gesamtergebnis von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

¹⁸ Die Darstellung fokussiert sich auf die letztlich in den Planentwurf aufgenommenen Flächen nach allen planerischen Erwägungen und der Alternativenprüfung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der SUP. Der vorherige Verlauf alternativer Flächenbetrachtungen aus Sicht der strategischen Umweltprüfung wird in Kap. 3.7 dargelegt.

¹⁹ Erinnert wird hier an die Methodik zur Prüfung von Flächen unter 10 ha, Kap. 2.3

Bewertung der Änderung des Kap. 3.1.2 RPD:

Zur ausführlichen Beschreibung der geplanten Änderung des textlichen raumordnerischen Zieles Z2 in Kapitel 3.1.2 des RPD wird zunächst auf die Ausführungen in den Planunterlagen verwiesen (Anlage 1 und 4 der Planunterlagen).

Das Kapitel 3.1.2 des RPD (Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme) enthält Regelungen zur bedarfsgerechten und von Innen- nach Außen orientierten kommunalen Baulandentwicklung. Im Ziel Z2 sind zwei Änderungen vorgesehen.

Zunächst erfolgt dort eine textliche Ergänzung bei der Thematik Innen- vor Außenentwicklung. Diese unterstreicht die Möglichkeit seitens der Kommune die Innenentwicklung zu forcieren. Insoweit leistet diese Ergänzung einen Beitrag zur bevorzugten Inanspruchnahme von Innenpotentialen und einer flächenschonenden Baulandentwicklung. Einer solchen Ergänzung sind tendenziell eher positive Umweltauswirkungen zu unterstellen.

Ferner erfolgt im gleichen Ziel eine Streichung des Passus „Flächenrücknahme“: Dieser beschreibt die Pflicht zur Flächenrücknahme in Bauleitplänen für den Fall, dass die vorhandenen Reserven den Bedarf deutlich übersteigen. Diese Flächen sind dann wieder dem Freiraum zuzuführen. Diese Änderung ist tendenziell eher negativ zu würdigen, da mit dieser Streichung die Pflicht zur Beseitigung größerer Reserveüberhänge entfällt. Das Bestreben auf diese Weise eine größere Flexibilität bei der kommunalen Baulandbereitstellung zu ermöglichen, mag im Lichte der aktuellen Erfordernisse planerisch sinnvoll sein. Aus umweltfachlicher Sicht kann dies jedoch auch dazu führen, dass ungezielt mehrere Baulandentwicklungen im Stadtgebiet angestoßen aber nicht effektiv die Fläche auslastend zu Ende geführt werden. Ferner kann das Festhalten an nicht entwicklungsfähigen Siedlungsdarstellungen auch potentiell alternative Aufwertungen des Freiraumes behindern.

3.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000

Im Rahmen der Fortschreibung sind die Planfestlegungen hinsichtlich ihrer potentiellen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete betrachtet worden. Von den geplanten ASB liegt keine Darstellung innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, da entsprechende Standorte vorab über die Standortkriterien ausgeschlossen wurden. 12 ASB-Darstellungen liegen im relevanten 300-m-Umfeld zu 13 FFH-Gebieten sowie einem Vogelschutzgebiet, so dass insgesamt 14 FFH-Vorprüfungen durchgeführt wurden. Die Bearbeitung der FFH-Vorprüfungen erfolgte unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes bzw. des Konkretisierungsgrades der zu prüfenden Planfestlegung.

Im Ergebnis der FFH-Vorprüfungen konnten in fünf Vorprüfungen für vier Planfestlegungen erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden:

- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „NSG Salmorth, nur Teilfläche“ (DE-4102-302) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „KLE_Kle_03“,
- FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „KLE_Kle_03“,
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Further Moor“ (DE-4807-304) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „ME_Lan_04“,
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ (DE-4706-301) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „NE_Mee_02“,
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ (DE-4806-304) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „NE_Neu_05“.

Zwei dieser Planfestlegungen (KLE_Kle_03, NE_Mee_02) werden nicht weiterverfolgt und folglich nicht in der Regionalplanänderung dargestellt. Die Planfestlegung ME_Lan_04 wird in einem neu zugeschnittenen und verkleinerten Umriss dargestellt, so dass der geplante ASB außerhalb des 300-m-Umfeldes zum FFH-Gebiet liegt. Die Planfestlegung NE_Neu_05 wird ebenfalls in einem neu zugeschnittenen und verkleinerten Umriss dargestellt. Mit diesem Zuschnitt liegt der geplante ASB weiterhin geringfügig innerhalb des 300-m-Umfeldes zum relevanten FFH-Gebiet, erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele können nun aufgrund der größeren Distanz allerdings ausgeschlossen werden (vgl. Anhang 2 zum Umweltbericht).

Für die restlichen acht Planfestlegungen sowie „NE_Neu_05“ im Zusammenhang mit dem neuen Zuschnitt und einem anderen FFH-Gebiet konnten im Ergebnis erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebiets ausgeschlossen werden:

- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Wisseler Dünen“ (DE-4203-301) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „KLE_Kal_02“,
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Neandertal“ (DE-4707-302) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „ME_Erk_02“,
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Neandertal“ (DE-4707-302) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „ME_Erk_03“,
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Wälder bei Ratingen“ (DE-4607-301) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „ME_Rat_01“,
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ (DE-4706-301) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „NE_Mee_03“,
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ (DE-4806-304) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „NE_Neu_05“ (neuer Zuschnitt),
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „NE_Neu_05“,

- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Gelve und Saalbach“ (DE-4709-303) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „W_08“,
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Gelve und Saalbach“ (DE-4709-303) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „W_09“ und
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Gelve und Saalbach“ (DE-4709-303) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „W_15“.

Die vollständigen Dokumente der Vorprüfungen sind im Anhang 3 zu finden.

3.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes

Besondere artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne der im Kapitel 2.6 beschriebenen Prüftiefe und den für die Ebene des Regionalplanes bedeutsamen planungsrelevanten, verfahrenskritischen Arten sind für keine der in der Umweltprüfung untersuchten Flächen zu besorgen. Dieses Ergebnis ist folgerichtig, da die Vorkommensräume planungsrelevanter, verfahrenskritischer Arten bereits in der planerischen Konzeption als Tabuflächen vorgesehen waren.

Lediglich im Falle des Ursprungszuschnitts der Fläche ME_Hil_01 zeigten sich in Randbereichen noch mögliche Überschneidungen. Die Fläche wurde daraufhin im Rahmen einer alternativen Betrachtung und gleichzeitiger vorsorglicher Einhaltung eines 300m Abstandes zum Naturschutzgebiet verkleinert (vgl. Anhang 2 zum Umweltbericht).

3.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Voraussichtlich erhebliche, grenzüberschreitende Umweltauswirkungen können sich durch den Plan ergeben soweit negative Wirkungen von ASB-Festlegungen im Grenzbereich der Planungsregion dazu geeignet sind, negativ in angrenzende Planungsregionen „ausstrahlen“. Dabei wird das gleiche Erheblichkeitsspektrum im Sinne der in Tabelle 2.4 aufgezeigten Kriterien angewendet. Mit Blick auf den gängigen Wirkradius der Flächen von 300 m liegt ein überwiegender Teil jedoch in ausreichender Entfernung zu angrenzenden Planungsregionen. Somit können für diese Festlegungen grenzüberschreitende Auswirkungen ausgeschlossen werden. Dies sowohl in Bezug auf einzelne räumliche Festlegungen als auch mit Blick auf deren Zusammenwirkungen im Sinne einer kumulierenden, gesamtplanerischen Betrachtung.

Ausnahmen bilden zwei Flächen, welche aufgrund ihrer Lage im Grenzbereich grundsätzlich geeignet sein können, auf angrenzende Regionen zu wirken. Sie befinden sich in Ratingen und Dormagen.

Die ASB-Festlegung Dormagen „NE_Dor_01“ zeigt schutzgutbezogen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf eine Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung (LBE-I-022-W). Da mögliche erhebliche Umweltauswirkungen auch für ein Umfeld von 300m unterstellt werden, kann diese erhebliche Wirkung auch in den Bereich der Planungsregion des

Regierungsbezirk Köln hineinragen, hier in den Bereich Köln-Chorweiler und Wertigkeiten des Landschaftsbildes im Bereich „Chorbruch“.

Die Fläche Ratingen ME_Rat_01 als eine weitere potenzielle Fläche im Grenzbereich zur Planungsregion des RVR (Mühlheim a.d.R.) zeigt keine Umweltauswirkungen im Sinne der angewendeten Kriterien.

Im Grenzraum zu den Niederlanden befinden sich keine Flächenfestlegungen in oben diskutierter Nähe. Ferner ergaben auch die Beteiligungen im Rahmen des Scopings zur 1. Änderung des RPD keine Hinweise auf anderweitig zu berücksichtigende umweltfachliche Aspekte.

3.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wie bereits im Methodikkapitel 2.3 beschrieben ist der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabebene nicht dazu geeignet, bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen. Allenfalls kann auf mögliche Maßnahmen im Rahmen von nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hingewiesen werden.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass im Rahmen des planerischen Auswahlprozesses eine erste Filterung und Bewertung auch unter ökologischen Aspekten erfolgte. Dies hat grundsätzlich mögliche auftretende Betroffenheiten bereits reduziert.

Soweit jedoch im Rahmen der räumlich-konkreten, schutzgutbezogenen Prüfung und Analyse der SUP Betroffenheiten ermittelt wurden und entsprechende Maßnahmen möglich erscheinen, wird hierauf im Flächensteckbrief aufmerksam gemacht (jeweilige Seite 4 im Flächensteckbrief). Dies kann insbesondere Kriterien betreffen, die mit Blick auf die Maßstabebene des Regionalplanes in eine ASB-Festlegung eingefasst wurden, für die kleinräumig lokal dann jedoch umweltfachlich gute Lösungen erzielbar sind (bspw. geschützte Landschaftsbestandteile oder schutzwürdige Biotope).

3.7 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Zur Darlegung anderer Planungsmöglichkeiten soll zunächst der Zusammenhang zum Gesamtplanprozess aus umweltfachlicher Sicht dargestellt werden, um den grundsätzlichen Ablauf der Flächenfindung zu erläutern. Anschließend werden genauere, flächenbezogene Rückschlüsse auf Basis der Erkenntnisse aus der SUP erläutert.

Ziel der 1. Änderung des RPD ist wie unter Kap. 1.1 dargelegt die Festlegung weiterer regionalplanerischer ASB-Flächen im Planungsraum, mit dem Ziel der Deckung des festgestellten Mehrbedarfs an Wohnbauflächen. Die Suche nach den bestgeeigneten Flächen – auch aus ökologischer Sicht – durchlief einen mehrstufigen Prozess. Als Alternativenprüfung können grundsätzlich sämtliche Entscheidungen im Planungsverlauf bezeichnet werden, bei denen

einzelne Planalternativen aus sachlichen Gründen ausgeschieden und eine oder mehrere Alternativen weiterverfolgt werden (vgl. UBA Leitfaden SUP 2009, Seite 8).

Schritt 1 – Der Flächenvorschlag

Zunächst wurden auf Basis der Vorschläge aus den Kommunen sowie eigener Erwägungen der Regionalplanungsbehörde mögliche Flächenpotenziale für eine ASB-Darstellung identifiziert. Diesen ersten Flächenvorschlägen lag noch kein abschließendes Kriteriengerüst zugrunde, gleichwohl waren folgende Grundvoraussetzungen für die Auswahl entscheidend:

- Die Fläche ist grundsätzlich für eine Wohnbauflächenentwicklung geeignet. Es sind keine zwingenden fachrechtlichen Ausschlussgründe bekannt.
- Die Fläche stellt die Weiterentwicklung eines vorhandenen Siedlungsschwerpunktes dar. Sie wäre insoweit also eine Erweiterung einer bestehenden ASB-Darstellung des RPD oder ist als eine erstmalige Darstellung einer bislang nicht dargestellten Ortslage diskutabel.

Aus diesem ersten Schritt wird deutlich, dass die Entwicklung gänzlich neuer, isoliert im Freiraum liegender Standorte von vornherein keine nachhaltige Planungsoption darstellt und ausgeschlossen wurde. Derartigen Standortplanungen ist grundsätzlich ein höheres ökologisches Konfliktpotenzial zu unterstellen. Hinzu kämen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen für neu zu schaffende Infrastrukturen, erhöhte Verkehrsbewegungen etc.. All dies ist nicht Planungsintention dieser Regionalplanänderung.

Schritt 2 – Die Tabubereiche

In einem zweiten Schritt wurden die Flächenvorschläge hinsichtlich ihrer Abgrenzung für eine mögliche regionalplanerische Darstellung konkretisiert und Tabubereiche definiert. Das heißt, es wurden Bereiche mit hoher umweltfachlicher Wertigkeit definiert, welche in keinem Fall in Anspruch genommen werden sollen. Dazu gehören:

- Naturschutzgebiete
- Schutzgebiete des Netzes NATURA 2000
- Wasserschutzzonen der Stufen I oder II,
- Waldbereiche
- Bereiche mit auf der Ebene der Regionalplanung verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten Art

Die Schritte 1 und 2 führten somit letztlich zu einem ersten Flächenpool, der den Raum zur Prüfung vernünftiger Alternativen eröffnet. „Vernünftig“ sind dabei Alternativen, die die grundlegenden Ziele der beabsichtigten Planung im behördlichen Planungsraum rechtlich und praktisch erreichen können, wobei in geringem Umfang Zielabweichungen hinnehmbar sind (vgl. UBA Leitfaden SUP 2009, Seite 8).

Die Gesamtheit aller in Anlage 3 der Planunterlagen dargestellten Flächensteckbriefe stellt den Pool der sich aus diesen beiden ersten Schritten ergebenden Flächen dar.

Schritte 3 - Das Flächenranking

Im dritten Schritt wurden die Flächenabgrenzungen einem Ranking unterzogen um festzustellen, welche Flächen dazu geeignet sind, das Planungsziel der 1. Änderung am besten zu erreichen. Sie wurden bewertet hinsichtlich ihrer Qualität in Bezug auf die verkehrliche Erreichbarkeit, ihrer ökologischen Wertigkeit, ihrer infrastrukturellen Ausstattung sowie ihrer effektiven Ausnutzung (Dichte).

Unter dem Aspekt „Ökologie“ flossen dabei bspw. auch Aspekte wie die Inanspruchnahmen wertvoller Biotopstrukturen, die Lage in Landschaftsschutzgebieten usw. bewertend mit ein. Dies führte entsprechend zu besseren Wertungspunkten für Flächen mit geringem ökologischem Konfliktpotenzial. Über das Ergebnis des Rankings erfolgte sodann die Bestimmung der Flächen, die am besten dazu geeignet sind, die Planungsziele in Gänze und unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte zu erreichen und die in den Planentwurf aufgenommen werden sollen (unterschieden nach regionalem und lokalem Bedarf - vgl. Begründung, Anlage 1 der Planunterlagen).

Die ökologische Betrachtung als Teil der planerischen Komponente ersetzt jedoch nicht die umfassende schutzgutbezogene Umweltprüfung. Daher war es erforderlich, in einem vierten Schritt den gesamten Flächenpool unter Beachtung der Bewertungsmethodik dieses Umweltberichtes einer Prüfung zu unterziehen und auf der Grundlage der schutzgutbezogenen Umweltziele zu bewerten.

Schritt 4 – Die Umweltprüfung

Im vierten Schritt erfolgte für alle im Schritt 3 gerankten Flächen die Umweltprüfung im Sinne der im Kap. 2.3 in Verb. mit Kap. 2.4 dargestellten Methodik und darauf basierend auch die Betrachtung räumlich-konkreter Alternativen²⁰. Der Fokus der Alternativenprüfung an diesem Punkt lag naturgemäß bei den Flächen, welche aufgrund ihres Rankingprüfwertes und ihrer Bedeutung zur Deckung des regionalen oder lokalen Bedarfes auch Eingang in den Planentwurf finden sollten. Zu bewerten war, ob die festgestellte Schwere der schutzgutbezogenen, erheblichen Auswirkungen ggf. einen Verzicht oder einen anderen Zuschnitt der jeweiligen Fläche nahelegt.

Hinsichtlich des Umfangs der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zeigt sich im Vergleich der Ergebnisse in den Flächensteckbriefen, dass der Anteil von Flächen sehr gering ist, die deutlich oberhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Insgesamt zeigen die geprüften Flächen wenige Betroffenheiten in der Gruppe 1 (Kriterien höheren Gewichts) und im Falle der Betroffenheit auch nie mehr als zwei Kriterien (zumeist dann in doppelter Betroffenheit Vorkommen eines Naturschutzgebietes oder eines FFH-Gebietes im Umfeld). Ebenso zeigen sich bei den Kriterien der Gruppe 2 (Kriterien geringeren Gewichtes) selten mehr als 4 Betroffenheiten (vgl. hierzu auch die Erkenntnisse der Gesamtplanbetrachtung im Kap. 3.8 des Umweltberichtes). Lediglich folgende Flächen hoben sich in dieser vergleichenden Betrachtung

²⁰ Die räumlich-konkrete Prüfung der Einzelflächen wurde vorsorglich auf alle Flächen der Rankings ausgeweitet und nicht auf die besten Flächen des Rankings reduziert. Dies ermöglichte ein Gesamtbild möglicher Flächenalternativen und auch ein Auswahl weiterer Flächen für den lokalen Bedarf.

heraus und wurden insbesondere aufgrund ihrer schlechten umweltfachlichen Prognose durch den Planentwurf nicht weiter verfolgt:

Kommune	Betroffenheit Kriterien höheren Gewichts	Betroffenheit Kriterien geringeren Gewichts
Wuppertal Flächensteckbrief W_15	1	7
Grevenbroich Flächensteckbrief NE_Grev_07	0	6
Meerbusch Flächensteckbrief NE_Mee_02	2	4
Kalkar Flächensteckbrief KLE_KAL_01	1	6
Brüggen Flächensteckbrief VIE_BRÜ_05	2	4
Nettetal Flächensteckbrief VIE_NET_01	0	6
Niederkrüchten Flächensteckbrief VIE_NIE_03	2	4

Tabelle 4: Alternative Flächenbetrachtung

Diese Flächen werden im Anhang 2 des Umweltberichtes - Räumlich-konkrete Alternativenprüfung Schritt 4 – als ausgeschiedene Flächen im Rahmen der Alternativenprüfung noch einmal dargelegt. Ferner sind dort auch weitere Flächen dargestellt, die nun mit einer auf der Grundlage der Umweltprüfung veränderten Abgrenzung dargestellt werden sollen - zugunsten der Reduzierung von in der Umweltprüfung festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen.

Schritt 5 – Die Flächenentscheidung

Unter Berücksichtigung von Ranking, Ergebnissen der Umweltprüfung inklusive alternativer Betrachtungen und ggf. weiterer raumordnerischer Erwägungen im Einzelfall erfolgte dann für jede Fläche die abschließende Flächenentscheidung, dargelegt in der Begründung (Anlage 1 der Planunterlagen) und in den Flächensteckbriefen (Anlage 3 der Planunterlagen) als Entscheidungsgrundlage für den regionalen Planungsträger.

3.8 Gesamtplanbetrachtung

Wie in Kapitel 3.2 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans – dargelegt, wurden 105 Flächen für eine Neudarstellung von ASB in den Planentwurf aufgenommen. In der gesamtplanerischen Würdigung zeigen sich die nachfolgenden Erkenntnisse.

Gesamträumlicher Vergleich

Die im Anhang 4 dieses Umweltberichtes beigefügte Karte 1 gibt zunächst einen gesamträumlichen Überblick über die schutzgutbezogenen Gesamtergebnisse aller ASB-Neudarstellungen, die in den Planentwurf der 1. Änderung des RPD aufgenommen wurden. Ferner wurde jede dieser Flächen auch mit einem Puffer von 300 m belegt, welcher den in der SUP angenommenen Wirkradius darstellt, der für die Kriterien mit Umfeldbetrachtung anzunehmen war.

Hier zeigt sich eine heterogene Flächenverteilung, welche insoweit nicht auf Teilräume schließen lässt, die grundsätzlich mit unverhältnismäßig vielen Neudarstellungen belastet würden. In der Gesamtschau bemerkenswert ist, dass auch die Verteilung der Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen keine massiven Häufungen in bestimmten einzelnen Teilräumen aufzeigt. Insoweit fällt auch auf, dass es im rechtsrheinischen Planungsraum (Teile des Kreises Mettmann und Bergische Städte) gelungen ist, auch Flächenvorschläge umzusetzen, welche im Gesamtergebnis als nicht erheblich prognostiziert wurden. Hier hätten mit Blick auf die Topographie, die bereits hohe Nutzungsdichte und die vorhandenen, naturräumlichen Wertigkeiten auch schlechtere Prognoseergebnisse erwartet werden können. Gleichwohl muss festgehalten werden, dass wenn in diesem Raum Erheblichkeiten auftraten, diese häufiger als in anderen Räumen auch im Zusammenhang mit Kriterien hoher umweltschutzfachlicher Relevanz standen [hier besonders Nähe zu Naturschutzgebieten (vgl. auch nachfolgend „Kumulationsgebiete“)].

Kumulationsgebiete

Aus der vorgehend beschriebenen räumlichen Verteilung der Flächen und ihrer umweltrelevanten Ergebnisse lässt sich schließen, dass durch die Flächen der 1. Änderung des RPD keine verschärfte Kumulationsproblematik zu erwarten ist. Die Planungsregion Düsseldorf stellt sich als solcher naturgemäß schon als Raum mit hoher Nutzungsdichte und vielfältigen Vorbelastungen dar. Sich wechselseitig verstärkende Wirkungen der nun in den Blick genommenen Neudarstellungen lassen sich aber auch mit Blick auf die in Karte 1 dargestellten Wirkradien weitestgehend ausschließen. Der augenscheinlich auffällige Bereich mehrerer aneinandergrenzender Einzelflächen im Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen ist bereits über die räumlich konkrete gemeinsame Prüfung in den Flächensteckbriefen diskutiert (Steckbriefe NE_Rom_02a, NE_Rom_02b, NE_Rom_03 – in gemeinsamer Betrachtung als voraussichtlich erheblich bewertet). In der Annahme der Prüfmethode dieser SUP und des typischen Nutzungsspektrums innerhalb von ASB lassen sich somit vorrangig lokale Auswirkungen der Einzelflächen prognostizieren.

Im nachfolgend dargestellten Kumulationsgebiet äußern sich in gesamtplanerischer Betrachtung die Umweltauswirkungen entsprechend nicht durch die unmittelbare Nähe der Prüfflächen zueinander, sondern eher aufgrund der häufigen Betroffenheit des selben Kriteriums, nämlich der Nähe zu Naturschutzgebieten, welches zudem eine hohe umweltschutzfachliche Relevanz aufweist (Siehe hierzu Anhang 4 – Karte 2 des Umweltberichtes, nachfolgend nur verkleinerte Abbildung).

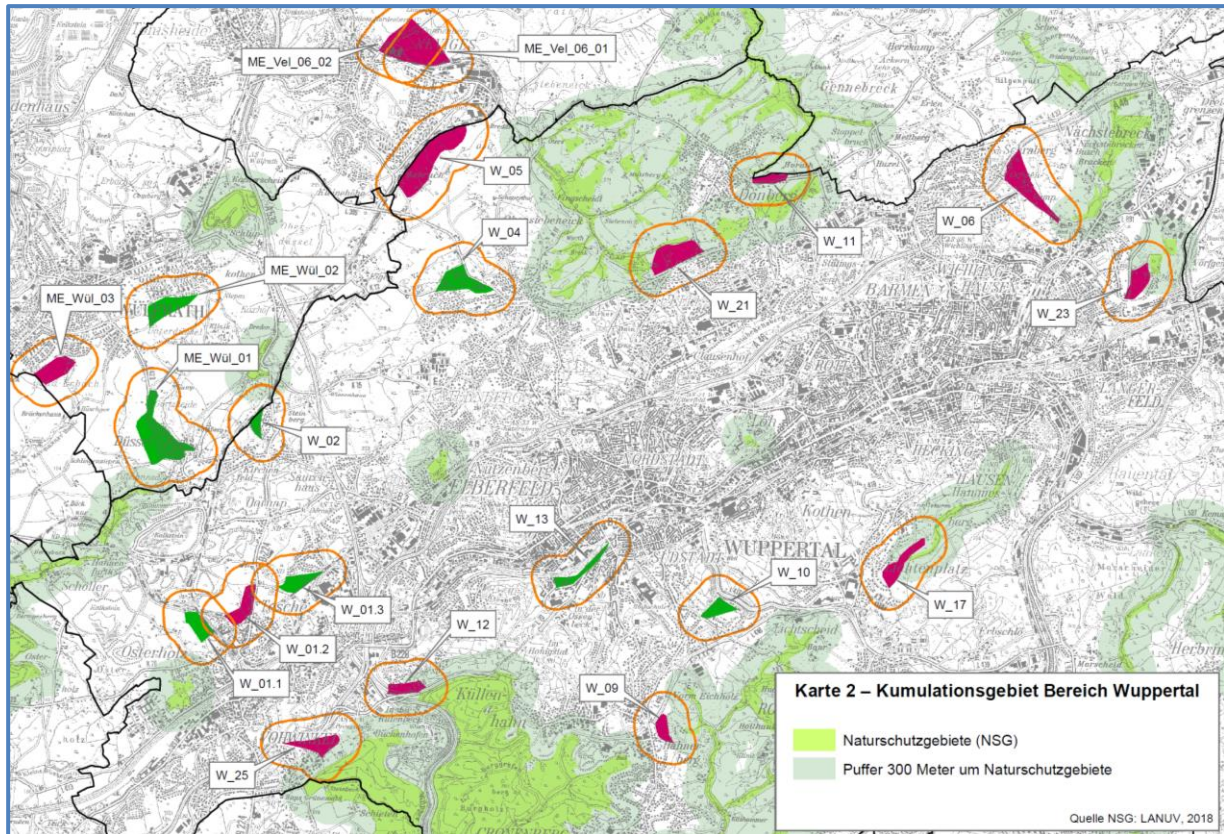


Abbildung 6 – Gesamtplanbetrachtung Anhang 4, Karte 2 verkleinerte Darstellung

Im hier dargestellten Kumulationsgebiet zeigt sich die auffälligste Häufung von neuen ASB-Festlegungen im Plangebiet. Hier vornehmlich im westlichen Bereich des Wuppertaler Stadtgebietes übergehend zum Bereich auf Wülfrather Gebiet. Ferner kommt es bei mehreren Arrondierungen des Wuppertaler Hauptsiedlungskörpers im Planentwurf zu Festlegungen in der Nähe zu Naturschutzgebieten im Abstand von weniger als 300 m. Dies betrifft die Flächen W_06, W_09, W_11, W_12, W_17, W_21, W_23 und W_25.

Dies sollte auch mit Blick auf vertiefende Betrachtungen auf den nachfolgenden Planungsebenen im Blick behalten werden.

Betroffenheit einzelner schutzgutbezogener Kriterien

In überschlägiger Betrachtung der 48 Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, welche dennoch für eine ASB-Darstellung im Planentwurf ausgewählt wurden (vgl. Kap. 3.2 Umweltbericht) zeigt sich, dass, wenn eine Betroffenheit in der Gruppe der Kriterien mit höherer umweltfachliche Relevanz vorliegt, höchstens eines der 6 möglichen Kriterien dieser Gruppe betroffen ist. Überwiegend handelt es sich dann um die schon diskutierte Nähe zu Naturschutzgebieten.

In der Gruppe der Kriterien geringeren Gewichts, wo weitere 15 Kriterien bewertungsrelevant sind, zeigen nur zwei Flächen jeweils 5 betroffene Kriterien (vgl. Flächensteckbriefe KLE_Kal_02 und KR_12). Bei allen anderen Planentwurfsflächen liegt die Anzahl der betroffenen Kriterien in dieser Gruppe darunter und auch nur selten bei 4 betroffenen Kriterien.

Wenngleich dies eine quantitative Einschätzung darstellt, zeigt sich für die regionalplanerische Prüfebene, dass die für den Planentwurf in den Blick genommenen Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen natürlich konfliktbehaftet sind, jedoch oberhalb der Schwelle zur voraussichtlichen Erheblichkeit noch ein Intensitätsniveau in vertretbarem Rahmen einhalten.

Dies ist letztlich auch ein Ergebnis der erfolgten Alternativenprüfung, in deren Rahmen die Flächen mit schlechterem Prüfergebnis noch einmal bewusst betrachtet und insbesondere auch aus umweltfachlichen Erwägungen nicht für den Planentwurf ausgewählt wurden (Kap. 3.7 des Umweltberichts, dort Schritt 4 in Verbindung mit Tabelle 4).

In schutzgutbezogener Betrachtung lässt sich des Weiteren festhalten, dass die Kriterien Böden mit hohem und sehr hohem Funktionserfüllungsgrad (Schutzgut Boden), klimarelevante Böden (Schutzgut Klima) sowie das Kriterium Dichte (Schutzgut Fläche) im Vergleich häufigere Betroffenheiten zeigten. Diese Betroffenheiten waren mit Blick auf die weite Verbreitung schutzwürdiger Böden in der Planungsregion Düsseldorf zu erwarten. In Bezug auf das Schutzgut Fläche wurde das Berechnungsmodell bewusst eng konzipiert, um an den Einzelflächen und den vermuteten Dichtewerten (WE/ha) eine transparente Diskussion künftiger Flächenausnutzungen und damit verbundener Flächenverbräuche zu ermöglichen.

4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der kriteriengestützten Umweltprüfung zusammengetragenen Datensätze ein umfassendes Bild zur Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen im Sinne § 8 ROG zeichnen können. Wie aus Tabelle 1 an vielen Punkten deutlich wird, waren dabei insbesondere die Informationsdienste des LANUV NRW besonders hilfreich. Aber auch weitere öffentliche Stellen trugen kooperativ und zielführend zur Erstellung bzw. Aktualisierung einzelner Datensätze bei.

Im Zuge der hausinternen Abstimmung wurde deutlich, dass es außerhalb der im Datensatz des LANUV NRW enthaltenen Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete (LSG) weitere durch Verordnung als LSG ausgewiesene Flächen gibt. Für den Bereich der Stadt Wuppertal konnten diese Flächen aufgrund von Hinweisen und entsprechenden Daten des Dezernates 51 (Höhere Naturschutzbehörde - HNB) der Bezirksregierung Düsseldorf berücksichtigt werden. Außer in Wuppertal bestehen nach Auskunft der HNB weitere Bereiche mit weiterhin gültigen LSG-Verordnungen in den Kreisen Viersen, Rhein-Kreis Neuss und Kleve sowie in Mönchengladbach, möglicherweise auch in der Stadt Düsseldorf, ohne dass es hierzu einen systematischen Überblick über die Altverordnungsflächen gäbe. Daher kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Datenlage auf einzelnen (Teil-)Flächen das Kriterium Landschaftsschutz bislang nicht berücksichtigt worden ist. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass sich

zu dieser Thematik auf Basis der bekannten Daten ein weitestgehend vollständiges Bild der LSG im Planungsraum zeichnen lässt. Da diese Daten im Rahmen der SUP ohnehin als nachrichtliche Informationen behandelt werden, wurden in Teilen möglicherweise verbleibende Lücken im Datensatz in Kauf genommen.

In Teilen wurden (auch bereits über Scopingabfragen früherer Verfahren) Denkmallisten mit allen geschützten Denkmalobjekten innerhalb eines Stadtgebietes zur Berücksichtigung unter dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter bereitgestellt oder die Bereitstellung angeboten. Jedoch liegen diese Informationen nicht vergleichbar flächendeckend und nicht vergleichbar anwendbar für die gesamte Planungsregion vor. Beziehungsweise stünde die eigenständige Aufbereitung und fortlaufende Aktualisierung nicht im Verhältnis zum Nutzen für die regionalplanerischen Umweltprüfung. Hier wird die Heranziehung der Datensätze des LVR zu den Themenbereichen Bodendenkmäler und regionale Kulturlandschaften als ausreichend und aussagekräftiger empfunden. Dies, zumal ein Großteil neuer regionalplanerischer Festlegungen (nicht nur dieses Änderungsverfahrens sondern auch methodisch generell betrachtet) vorrangig bisherige Freiraumbereiche in Anspruch nehmen, und hier die Thematik des Bodendenkmalschutzes besonders im Vordergrund steht.

5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen von der in den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle, oder, sofern Landesplanungsgesetze keine Regelung treffen, von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stelle zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichten die öffentliche Stelle nach Satz 1, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Entsprechend sollen in diesem Kapitel mögliche Monitoringindikatoren empfohlen werden, anhand derer die Überwachung der Wirkungen des Planes erfolgen kann. Da es hier auch um die Betrachtung langzeitiger Wirkungen geht und die Änderung des Raumordnungsplanes eine Weiterentwicklung des RPD in Bezug auf einzelne ASB-Änderungen bedeutet, soll sich das Monitoringkonzept eng am Konzept für den in 2018 rechtskräftig beschlossenen Gesamtplan orientieren (vgl. Zusammenfassende Erklärung RPD 2017 in Verb. mit Umweltprüfung 04.07.2017).

Naturgemäß soll die Auswahl möglicher Indikatoren sowie der Zugriff auf bereits erhobene Daten und Monitoringprozesse auf die Wirkungen abstellen, welche im Umweltbericht für die

zu untersuchende Planfestlegung ASB unterstellt und prognostiziert wurden. Auch hier darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Wirkungen des Regionalplanes in seiner Gesamtheit grobmaßstäblich auch nicht vollumfänglich oder abschließend werden beschreiben lassen können. Hierfür ist auch immer das gewählte Nutzungs- und Ausgestaltungsspektrum auf den nachfolgenden Ebenen von Bedeutung. Gleichwohl sollen anhand bekannter, bestehender Grundlagen mögliche Anknüpfungspunkte für ein Monitoring in nachfolgender Tabelle empfohlen werden:

Monitoring-indikator	Schutzgutbezug	Datengrundlagen	Zuständigkeiten
Flächenverbrauch	Boden, Fläche, Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter	Siedlungsflächenmonitoring, § 4 Abs. 4 LPIG 3 Jahresintervall	Regionalplanungsbehörde
Lärmbelastung	Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere	Lärmkartierungen im Sinne EG-Umgebungslärmrichtlinie 5 Jahresintervall	Kommunen, LANUV NRW
Barrieren, Verdrängung, visuelle Wirkungen auf Arten	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH-Artenmonitoring: Ermittlung des Erhaltungszustandes der FFH-Arten in den biogeographischen Regionen (atlantisch / kontinental) Monitoring „EU-Vogelarten“ Bestände der Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) der VogelSch-RL (vgl. Website lanuv.nrw.de 2018d) 2-6 Jahresintervall	LANUV NRW
Grundwasser- und Oberflächenwasserqualität	Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser	Überwachung und Bewertung gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Website Umweltministerium NRW 2018a und Website lanuv.nrw.de 2018d) 6 Jahresintervall	LANUV NRW

Tabelle 5: Monitoringkonzept

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Fortschreibung der für den RPD erarbeiteten Fachbeiträge in den kommenden Jahren den Umweltzustand in der Planungsregion Düsseldorf und die Wirkungen der regionalplanerischen Festlegung jeweils themenbezogen zu evaluieren. Dazu gehören insbesondere der Fachbeitrag des Naturschutzes und der

Landschaftspflege, der Fachbeitrag Kulturlandschaft oder auch die Klimaanalyse NRW (mit entsprechenden Aussagen zur Klimasituation in der Planungsregion Düsseldorf).

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die nachfolgenden Erläuterungen fassen ihrem Sinn entsprechend die wesentlichen Punkte des Umweltberichtes zusammen und können insoweit Methodik und Ergebnisse der Umweltprüfung hier nur ausschnitthaft wiedergeben.

Die 1. Änderung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf verfolgt das Ziel, mehr Wohnbauflächen zur Deckung des Bedarfes insbesondere in der Rheinschiene und den Oberzentren bereitzustellen. Auf Ebene des Regionalplanes erfolgt dies durch die Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB). Sie können auf kommunaler Planungsebene als Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen konkretisiert werden. Der Regionalplan stellt diese Flächen im Maßstab 1:50 000 dar.

Die Festlegung dieser Flächen ist das Herzstück dieser Regionalplanänderung, im weiteren erfolgen kleine Änderungen der textlichen Vorgaben zur Siedlungsentwicklung in der Planungsregion sowie die Abgrenzung weitere Sondierungsbereiche für eine Siedlungsentwicklungen mit späterem und noch nicht verbindlich geklärtem Entwicklungshorizont. Diese werden in einer Beikarte 3A im Maßstab 1: 200 000 dargestellt. Sie besitzen noch nicht die Qualität von ASB.

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für diese Änderung des Regionalplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Diese Beschreibung und Bewertung erfolgt mit diesem Umweltbericht der sein Hauptaugenmerk auf die Untersuchung der vorgeschlagenen Flächen legt, die auch faktisch zu einer neuen ASB-Festlegung im Regionalplan führen.

Die Einzelflächen wurden auf der Grundlage von Daten geprüft, die dem regionalplanerischen Darstellungsmaßstab entsprechen. Als Bewertungsmaßstäbe sind solche Umweltziele heranzuziehen, die in Gesetzen oder Programmen festgelegt und somit allgemein gültig sind. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht:

- welche **Ziele** des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden,
- welche **Kriterien** hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,
- welche **Datengrundlagen** hierfür zur Verfügung stehen,
- welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als **Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung** für ASB-Festlegungen bewertet wird.

Tabelle 1 - Allgemeine Siedlungsbereiche

Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit (in Fettdruck und Gelb: Kriterium höheren Gewichts, in Normaldruck: Kriterium geringeren Gewichts)

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien	Datengrundlagen	Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) 	Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche	Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung (KABAS)	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der RL 2012/18/EU hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege (§ 50 BImSchG, 12. BImSchV) 	Auswirkungen auf Kurorte / Kurgebiete und Erholungsorte / Erholungsgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Düsseldorf (Ministerialblätter NRW, (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lids.nrw.de/) Nachträglich aktualisiert in 2013	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) 	Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)	LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume; Datenabfrage März 2012	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit <u>herausragender</u> Bedeutung
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche	aktuelle Rechtsverordnungen zu den Fluglärmmzonen Flughäfen Düsseldorf und Weeze – Stand Dezember 2013 Erweiterte Fluglärmmzone des RPD – Stand Dezember 2017	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb einer Fluglärmmzone oder erweiterten Fluglärmmzone (Flughäfen Düsseldorf und Weeze)
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) ➤ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf nach-folgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Natura 2000-Gebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH-/ Vogel-schutzgebieten im Umfeld (300m) <p><i>(Gesonderter Prüfauftrag gemäß § 34 BNatSchG)</i></p>

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) ➤ Sicherung des Waldes als Bestandteil des Naturhaushaltes (Bundeswaldgesetz (BWaldG, §§1, 8 und 9 das Landesforstgesetz NRW (LFoG, §§ 9 und 39) 	Nationalparke	In Planungsregion nicht vorkommend	----
		Naturschutzgebiete (NSG)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von NSG • Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)
		geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops
		Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Tierarten • verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m) • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten
		Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope	LANUV NRW Datenabfrage April 2018 - Biotopkataster	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches <u>NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam</u> ist
		Auswirkungen auf Biotopverbundflächen	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit <u>herausragender Bedeutung</u>
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) ➤ Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) ➤ Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) 	Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele	Eigenes Berechnungsmodell auf Basis Siedlungsflächenmonitoring 2018, und Einwohnerzahlen Zensus 2011, Fortschreibung 31.12.2016	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme mit zu geringen Wohneinheiten/ha (Dichtewert) (vgl. Anhang 1)

Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) ➤ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) ➤ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) ➤ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) ➤ Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); ➤ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete	Fachkataster Gewässerschutz, Dezernat 54 Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme innerhalb festgesetzter Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	Fachdaten Dezernat 54, Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) ➤ Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Begrenzung der negativen Auswirkungen des 	Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Bereiche, Kaltlufteinwirkungsbereich innerhalb der Bebauung	Datensatz Klimaanalyse des LANUV April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkungsbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Begrenzung der negativen Auswirkungen des 	Auswirkungen auf klimarelevante Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden

	Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW)			
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:		
		Naturparke	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme von Flächen innerhalb eines Naturparkes
		Landschaftsschutzgebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines LSG
		geschützte Landschaftsbestandteile	UNBs Landschaftspläne Abfrage Dezember 2012 mit Aktualisierung September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils
		Auswirkungen auf das Landschaftsbild	LANUV 2016 - shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet Düsseldorf	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit <u>herausragender</u> Bedeutung • Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit <u>herausragender</u> Bedeutung im Umfeld (300 m)
	Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 km² • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum 	
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) ➤ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften	LVR 2013 – Fachbeitrag Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme innerhalb eines <u>regional bedeutsamen</u> Kulturlandschaftsbereiches
		Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche	LVR – Auflistung aller eingetragenen Bodendenkmäler Datenabfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmälen

Die in der Tabelle mit Gelb und Fettdruck markierten Kriterien beschreiben Schutzfunktionen mit besonderer umweltfachlicher Relevanz, wie bspw. die Nähe zu einem Naturschutzgebiet. Hier wurden 6 Kriterien bestimmt. Ferner wurden weitere 15 fachlich bedeutsame Kriterien geringeren Gewichtes definiert. Diese Einordnung dient dazu, zu jeder Fläche auch zu einer Gesamtbewertung zu gelangen und aus umweltfachlicher Sicht geeignetere und weniger geeignete Flächen zu bestimmen. Bereits ein Kriterium höheren Gewichtes genügt, um im Gesamtergebnis zu einer negativen Bewertung zu gelangen, wo hingegen in der zweiten Gruppe mindestens 3 Kriterien betroffen sein müssen. Ferner gelang es auf diese Weise, die Umweltprüfung auch der Regelungs- und Darstellungstiefe des Regionalplanes anzupassen. So wurden Flächen größer als 10 Hektar immer durchgängig geprüft, Flächen kleiner 10 ha jedoch nur in Bezug auf die Kriterien höherer Relevanz. Nur wenn sich hier eine Betroffenheit zeigte, wurden auch diese kleineren Flächen vollumfänglich geprüft.

So ergibt sich für den Regionalrat als Entscheidungsträger zu den Flächen in den Flächensteckbriefen ein Gesamtbild der Qualität einzelner Flächen und ihrer umweltfachlichen Eignung, immer vor dem Hintergrund der noch groben Maßstabsebene des Regionalplanes.

Wie aus den Planunterlagen deutlich wird, erfolgte die letztendliche Auswahl der Flächen, welche Eingang in den Regionalplan finden sollen, auf Basis eines umfangreichen Flächenrankings. Im Zuge dessen wurden frühzeitig auch ökologische Aspekte in die Planung einbezogen und mit zunehmender Konkretisierung der Planung auch die Ergebnisse dieses Umweltberichtes im Rahmen der Alternativenprüfung.

Im Ergebnis lassen sich die in der Umweltprüfung ermittelten Auswirkungen dieser Regionalplanung wie folgt grob umreißen:

Aus dem größeren Pool der 230 ASB-Flächenvorschläge wurden letztlich 105 Flächen bestimmt, die zu einer Neufestlegung eines ASB im Regionalplan führen sollen. Hiervon zeigen 48 Flächen in ihren Gesamtergebnissen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen. Festlegungen, die eine Umwandlung von bisher für eine gewerblich industrielle Nutzung vorgesehenen Bereichen hin zu ASB bedeuten, wurden in der Umweltprüfung aufgrund der damit verbundenen Rücknahme von Ausnutzungsintensitäten auf diesen Flächen nicht eingehender geprüft, gleiches gilt für die perspektivisch und grobmaßstäblich festgelegten Sondierbereiche in der Beikarte 3 A.

In gesamtplanerischer Würdigung zeigt sich eine insgesamt gleichmäßige Verteilung der neuen ASB-Festlegungen und ihrer voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen. Nur ein Bereich kann als Kumulationsgebiet identifiziert werden. Hierbei handelt es sich um weite Teile des Wuppertaler Stadtgebietes zusammen mit südlichen Bereichen der Städte Velbert und Wülfrath. Hier war bei mehreren geplanten Flächendarstellungen auffällig, dass sie zum Teil in weniger als 300 m Abstand zu einem Naturschutzgebiet liegen. Aufgrund der hohen umweltfachlichen Bedeutung von Naturschutzgebieten war dieser Aspekt in Gesamtbetrachtung entsprechend noch einmal hervorzuheben.

Eine weitere zentrale Erkenntnis der gesamtplanerischen Prüfung liegt ferner darin, dass alle 48 Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen kein übermäßiges Konfliktpotenzial aufzeigen. Es ist maximal ein Kriterium mit höherer Relevanz betroffen oder maximal 5 Kriterien geringeren Gewichtes (Regelfall eher 3-4). Insoweit findet keine Fläche Eingang in den Planentwurf, die massive Erheblichkeiten über alle zu prüfenden Schutzgüter hinweg zeigt.

Häufige Einzelbetroffenheiten zeigen sich bei Flächeninanspruchnahmen von schutzwürdigen Böden, klimarelevanten Böden sowie beim Schutzgut Fläche. Letzteres wurde auf Basis der Angabe zur geplanten baulichen Dichte auf den Flächen geprüft.

Die überdies geplante Änderung im textlichen Ziel 3.1-2 des Regionalplanes wurde im Rahmen der Umweltprüfung ebenso betrachtet. Dabei lassen sich die künftigen Wirkungen textlich formulierter Wirkungen auf der Ebene des Regionalplanes naturgemäß nur höchst prognostisch und verbal-argumentativ beschreiben. Gleichwohl war die vorgesehene Änderung kritisch zu würdigen. Sie beinhaltet zum Teil auch die Streichung einer Vorgabe, demgemäß die Städte und Gemeinden in der Planungsregion Düsseldorf Flächen in den kommunalen Bauleitplänen zurücknehmen müssen für den Fall, dass die vorhandenen Reserven den Bedarf deutlich übersteigen. Diese Änderung war in der Prognose möglicher Auswirkungen als erheblich zu bewerten, da mit dieser Streichung die Pflicht zur Beseitigung größerer Reserveüberhänge entfällt. Das kann dazu führen, dass auf kommunaler Ebene mehrere Flächenentwicklungen angestoßen werden, jedoch kein Fokus auf die Entwicklung besser geeigneter Bereiche zugunsten der Streichung von aus umweltfachlicher Sicht konfliktbehafteten Bereichen gelingt.

7 Literaturverzeichnis

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Bundesamt für Naturschutz 2018: Website BfN, <https://www.bfn.de/themen/biotop-und-landschaftsschutz/biotopverbund.html> zugegriffen am 23.07.2018

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016: Bundesregierung, Kabinettsbeschluss vom 11.01.2017, Berlin

DVO zum LPIG NRW: Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) vom 08. Juni 2010, zuletzt geändert durch 4. ÄndVO vom 3. Mai 2016, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Januar 2016 (inklusive Anlagen 1, 2, 3a und 3b)

Fluglärngesetz: Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S.2550)

FluLärmDüsseldV: Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Düsseldorf vom 25. Oktober 2011

FluLärmNiederrheinV: Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Niederrhein vom 07. Dezember 2013

KOG: Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen vom 01. Dezember 2007

LNatschG NRW: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016

LANUV NRW 2009: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen 2009: Lärmarme naturbezogene Erholungsräume in NRW. Als Beitrag für den Aspekt „naturbezogene Erholung“ im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15a Landschaftsgesetz NRW)

LANUV NRW, Fachbeitrag 2014: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf mit den Kreisen Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss und Viersen und den Städten Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal, Recklinghausen August 2014

LANUV NRW, Fachbericht 86, 2018: Klimaanalyse Nordrhein Westfalen, Recklinghausen 2018

LANUV NRW, Landschaftsbild 2016: Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen, Methodikpapier 2016

LAI: Empfehlungen der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Hinweise zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des

Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm, (Flughafen-Fluglärm-Hinweise) in der Fassung vom 24.08.2011

LEP NRW: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen mit Rechtskraft vom 08.02.2017

LPIG NRW: Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016, in Kraft getreten am 5. November 2016.

LVR 2013: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf, Landschaftsverband Rheinland, Köln 2013

LVR/LWL 2007: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen – Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung, Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe

MKULNV 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz; Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18 -

MULNV NRW 2018: Zugriff auf Internetauftritt: Thema Fluglärm am 19.07.2018: <https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-gesundheit/laerm/fluglaerm/>

ROG - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

UBA (Umweltbundesamt) (Hrsg.) (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung. Erstellt im Auftrag des UBA im Rahmen des F+E Vorhabens 206 13 100 von Balla. S, H-J Peters, K. Wulfert unter Mitwirkung von Mariane Richter (UBA) und Martine Froben (BMU) – UBA-Texte 08/09 (ISSN 1862-4804).

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung neugefasst durch Bek. vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 08.09.2017 I 3370

Umgebungslärmrichtlinie: Richtlinie 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Umweltprüfung RPD, 04.07.2017: Umweltprüfung zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf, Stand 04.07.2014. Erstellt im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf, Bosch + Partner GmbH, Dr. Ing. Katrin Wulfert (Projektleitung), Herne 04.07.2017

VV-Artenschutz 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

VV-Habitatschutz 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4-616.06.01.18

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli. 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Website Geologischer Dienst 2018: Website

https://www.gd.nrw.de/wms_html/bk50_wms/pdf/BFE.pdf (abgerufen am 21.11.2018)

Website land.nrw.de 2019: Website

<https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/biologische-vielfalt-der-atlantischen-region-erhalten>, abgerufen am 07.01.2019, Pressemitteilung Biologische Vielfalt

Website Lanuv.nrw.de - Grundsätzlicher Hinweis auf den Informationsdienst zu Umweltdaten: Website

https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_date_nbanken/

Website lanuv.nrw.de 2018a: Website

<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/einleitung> (abgerufen am 23.07.2018) Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen

Website lanuv.nrw.de 2018b: Website

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/wasserversorgungstrinkwasser/trinkwasserschutzgebiete/>, abgerufen am 23.07.2018, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete

Website lanuv.nrw.de 2018c: Website

https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/Fachbericht_86_gesichert.pdf, abgerufen am 23.07.2018, Klimaanalyse NRW

Website lanuv.nrw.de 2018d: Website

<https://indikatoren-lanuv.nrw.de/umweltmonitoring-nrw/index.php?indikator=2&aufzu=0&mode=indi> , abgerufen am 01.08.2018, Monitoring LANUV NRW

Website lanuv.nrw.de 2019e: Website

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, abgerufen am 07.01.2019, Planungsrelevante Arten, Detailinformationen nach Artengruppen (Steckbriefe etc.)

Website Naturschutzinformation 2018: Website:

<http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/fachinfo/zerschneidung>, abgerufen am 24.07.2018, UZVR

Website Umweltministerium NRW 2018a: Website:

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/lebendinge_gewaesser.pdf ,
abgerufen am 01.08.2018, Gewässerqualität

Zusammenfassende Erklärung RPD 2017: Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3
ROG in Begründung zum Regionalplan Düsseldorf gemäß Aufstellungsbeschluss des Regionalra-
tes Düsseldorf vom 14.12.20217, Bezirksregierung Düsseldorf

Anhang 1 – Berechnungsmodell zu Kap. 2.4.3 – Schutzgut Fläche

1 Modellannahmen

Die einzelnen Berechnungsschritte werden zunächst textlich beschrieben und im nachfolgenden Schaubild visualisiert und in der Darstellung auch die Ergebnisse vorgestellt.

In der modellhaften Betrachtung wird eine Neuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen von maximal 5 ha pro Tag für NRW als noch nachhaltige Siedlungsentwicklung angenommen. Dieser Wert beinhaltet die Gesamtheit aller Flächenverbräuche, ausgelöst durch Siedlung (Wohnen und Gewerbe) sowie Verkehr.

Da durch die hier geplanten ASB-Festlegungen jedoch vorrangig die Schaffung von Wohnbauflächen verfolgt wird, erfolgt in einem ersten Rechenschritt ein pauschaler Abzug von 50 Prozent, um sich hier einem nachhaltigen Verbrauchswert von überwiegenden Wohnbauflächen/Mischbauflächen (Nutzungsspektrum-ASB) anzunähern.

Dieser NRW-Wert von 2,5 ha/Tag wird dann in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl auf die Planungsregion Düsseldorf heruntergebrochen. Maßgeblich sind hier die Einwohnerzahlen aus der Fortschreibung des Zensus 2011 zum Stichtag 31.12.2016. Hieraus ergibt sich ein anteiliger Verbrauchswert von 0,45 ha pro Tag für die Planungsregion Düsseldorf, für den in Bezug auf das Schutzgut Fläche modellhaft angenommen werden kann, dass er den programmatisch formulierten Nachhaltigkeitszielen entspricht. Dieser Wert wird im Anschluss auf 22 Jahre aufaddiert um den entsprechenden nachhaltigen Verbrauchswert für den Planungszeitraum des Regionalplanes samt 1. Änderung abzubilden. Im Ergebnis dieser Berechnung ergibt sich ein nachhaltiger Verbrauchswert für die Planungsregion Düsseldorf im Bereich Wohnen von 3700 ha für die nächsten 22 Jahre (Planungszeitraum des RPD).

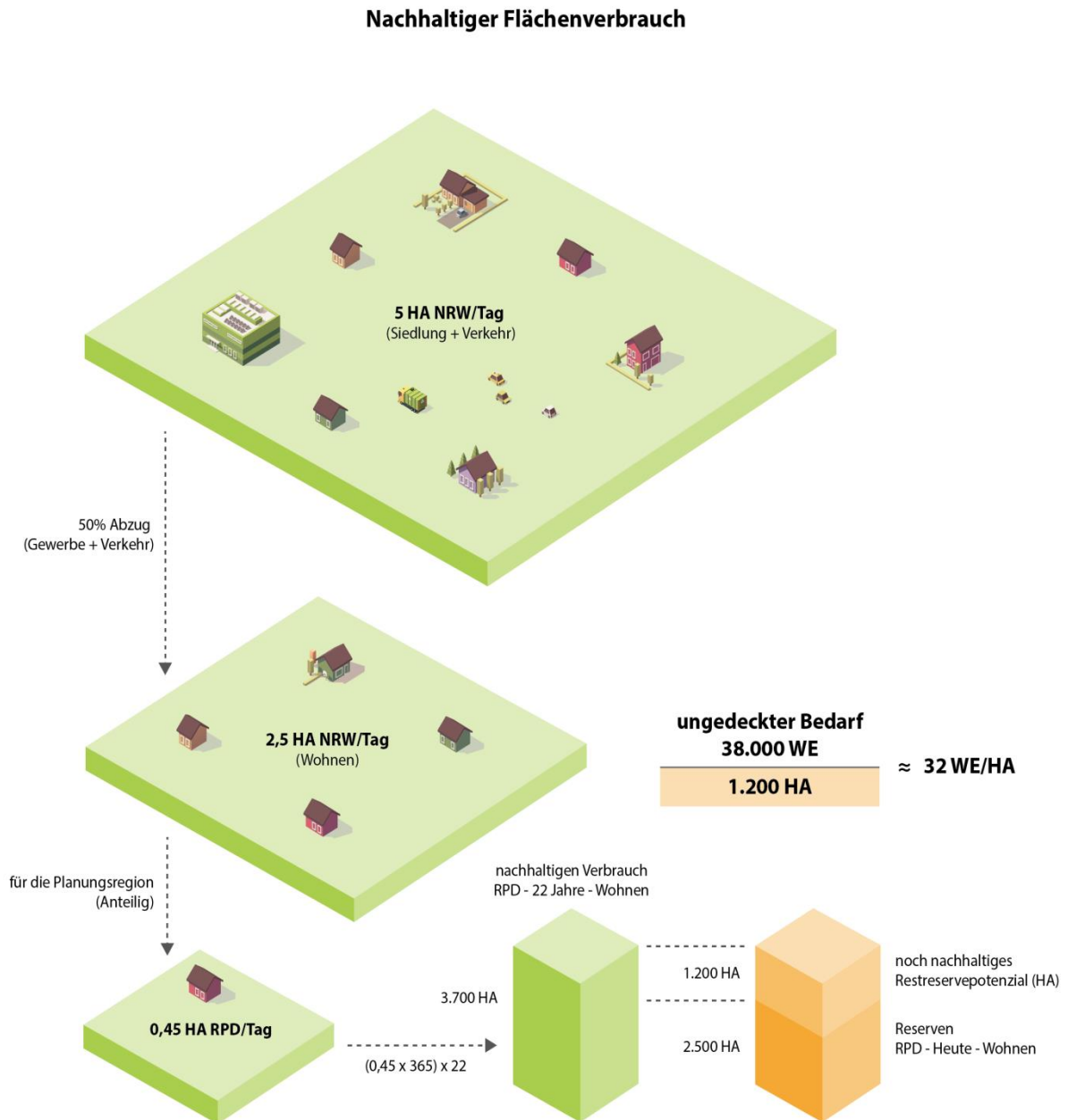
Diesem Verbrauchswert werden dann die aktuell bereits verfügbaren Wohnbauflächenreserven in der Planungsregion für den gleichen Planungszeitraum gegengerechnet (FNP- und ASB-Wohnbauflächenreserven¹). Die Datenbasis stellt hier das Siedlungsflächenmonitoring der Regionalplanungsbehörde zum Stichtag 01.01.2017 dar. Es ergeben sich hier Reserven in Höhe von 2500 ha.

Im Vergleich von nachhaltigem Verbrauchswert und heutiger Reservesituation in der Planungsregion mit Blick auf den Planungszeitraum 22 Jahre zeigt sich, dass in der Gesamtschau die zur Verfügung stehenden Reserven erfreulicherweise unterhalb des noch als nachhaltig zu bewertenden Verbrauches für Wohnbauflächen liegen. Die Differenz beträgt 1200 ha.

Für die Operationalisierung eines Indikators für das Schutzgut Fläche in der SUP wird nun folgende modellhafte Annahme getroffen: Gemäß Bedarfsannahmen zur Vorbereitung der

¹ Mit Ausnahme von Brachflächen, da ihre in der Regel wünschenswerte Wiedernutzung keine erstmalige Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke bedeutet.

Regionalplanänderung ergibt sich ein zusätzlicher Festlegungsbedarf im Regionalplan im Planungszeitraum 22 Jahre in Höhe von 38.000 Wohneinheiten². Um nachhaltige Flächensparziele einzuhalten und gleichzeitig jedoch die erforderliche Zahl der Wohneinheiten zu entwickeln, dürften somit im Planungszeitraum nicht mehr als 1200 ha ausgewiesen werden, auf denen dann mit einem durchschnittlichen Dichtewert von mindestens 32 Wohneinheiten pro ha gearbeitet werden müsste. Dieser Wert kann als durchschnittlicher nachhaltiger Dichtewert umschrieben werden (siehe auch nachfolgendes Schaubild mit Rechenweg)

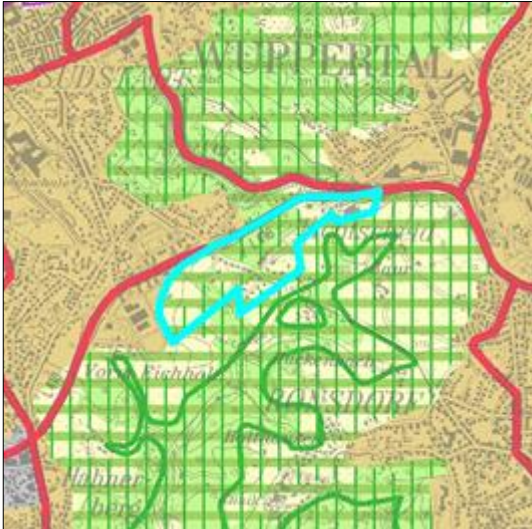



² Dieser Wert ergibt sich aus der Bedarfsberechnung zur 1. Änderung des RPD und ist in der Begründung näher erläutert.

Im Zuge des Flächenrankings zur Erarbeitung des Planentwurfs wurde für jede Einzelfläche unter Berücksichtigung kommunaler Angaben auch ermittelt, in welcher städtebaulichen Dichte die bauleitplanerische Umsetzung erfolgen kann. Eine dichtere städtebauliche Gestaltung und damit verbunden auch eine bessere Auslastung der Fläche wurden im Flächenranking auch entsprechend positiv bewertet. Die Flächen wurden folgenden durchschnittlichen Dichteklassen eingeordnet: 25 WE/ha, 35 WE/ha, 45 WE/ha und 60 WE/ha. Dies greift die Berechnung zu Schutzgut Fläche in der SUP hier auf. Gemäß dem errechneten nachhaltigen Dichtewert von mindestens 32 WE/ha sollen alle Flächen geringerer Ausnutzung der Dichteklasse 25 WE/ha als voraussichtlich erheblich bewertet werden.

Das Modell bedient sich bewusst vereinfachter Annahmen. Der Flächenverbrauch wird allein an den heute vorhandenen Reserven prognostiziert. Die Ermittlung faktisch, realistischer Verbrauchsannahmen, nutzungsdifferenziert und unter Berücksichtigung weitergehender Baurechtschaffung (§ 30, 34, 35 BauGB, Fachrecht) ist nicht leistbar und entspricht auch nicht der regionalplanerischen Prüftiefe. Es soll lediglich ein Erwartungshorizont der durch überörtliche Planung ermöglichter und zu erwartender Verbräuche gezeichnet werden.

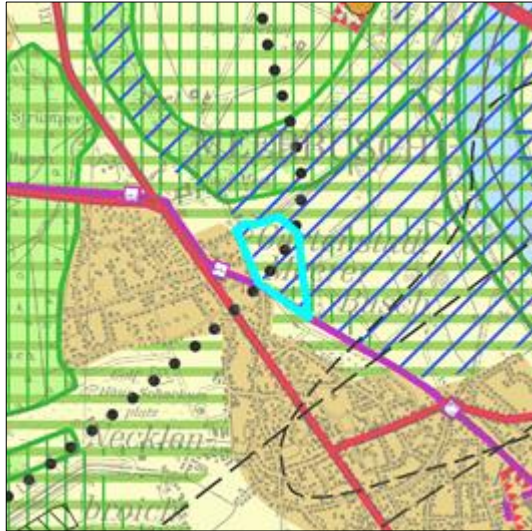
Anhang 2 – Räumlich konkrete Alternativenprüfung Schritt 4

Alternativenprüfung - Keine Aufnahme in den Planentwurf	
Flächenbezeichnung Kommune	W_15 (Dorner Weg) Wuppertal
Untersuchte Abgrenzung	
Flächenbezeichnung Kommune	NE_Grev_07 (Gindorf) Grevenbroich
Untersuchte Abgrenzung	

**Flächenbezeichnung
Kommune**

NE_Mee_02 (Am Breil)
Meerbusch

Untersuchte Abgrenzung



**Flächenbezeichnung
Kommune**

KLE_Kal_01 (Wissel Bestand und Wissel-Süd)
Kalkar

Untersuchte Abgrenzung



**Flächenbezeichnung
Kommune**

VIE_BRÜ_05 (Born)
Brüggen

Untersuchte Abgrenzung




**Flächenbezeichnung
Kommune**

VIE_NET_01 (Leuth-Ost)
Nettetal

Untersuchte Abgrenzung



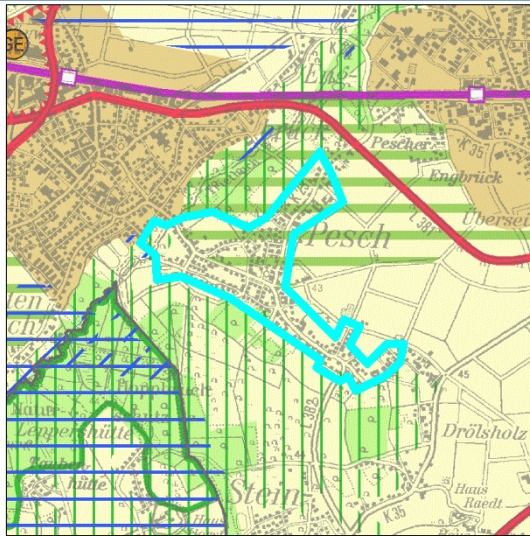
Flächenbezeichnung Kommune	VIE_NIE_03 (Niederkrüchten-Nord) Niederkrüchten
Untersuchte Abgrenzung	
Art der Anpassungen:	Keine Berücksichtigung im Planentwurf
Grund für die Anpassungen:	In planerischer Gesamtentscheidung wurden diese Flächenvorschläge insbesondere wegen der Vielzahl der in der SUP ermittelten schutzgutbezogenen, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für den Planentwurf nicht berücksichtigt. Näheres kann den jeweiligen Flächensteckbriefen entnommen werden.

Alternativenprüfung - Flächenveränderung in Korschenbroich

Flächenbezeichnung

NE_Kor_02b_02 (Pesch-Ost)

Ursprüngliche Abgrenzung



Gewählter alternativer Zuschnitt



Art der Anpassung:

Freihaltung der Trietbachaue im westlichen Bereich der Fläche. Reduzierung des Siedlungsbereiches - Reduzierter Bereich dargestellt in: Flächensteckbrief NE_Kor_02b_1

Grund für die Anpassung:

Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen aufgrund der Lage in einem Biotopkataster, ÜSG etc.

Alternativenprüfung - Flächenveränderung in Hilden

Flächenbezeichnung

ME_Hil_01

Ursprüngliche Abgrenzung



Gewählter alternativer Zuschnitt



Art der Anpassung:

Freihaltung eines Abstandes von 300 m um das Naturschutzgebiet „Elbsee“ sowie von Vorkommen der Bekassine; Reduzierung des Siedlungsbereiches

Grund für die Anpassung:

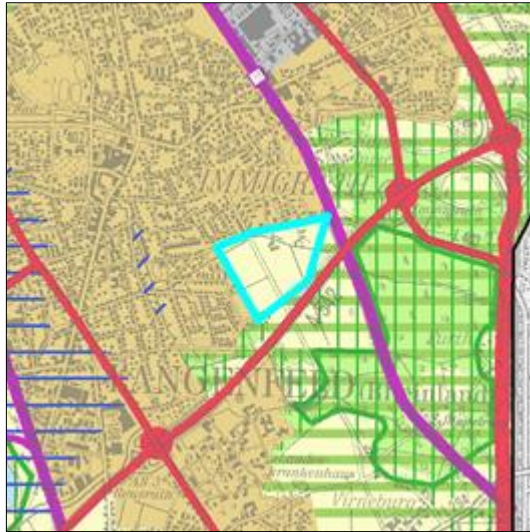
Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Alternativenprüfung - Flächenveränderung in Langenfeld

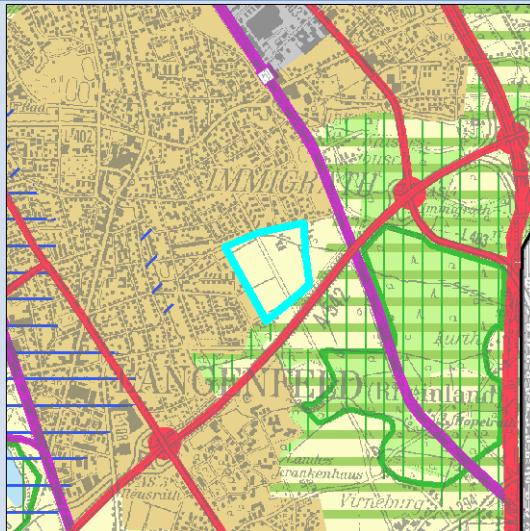
Flächenbezeichnung

ME_Lan_04

Ursprüngliche Abgrenzung



Gewählter alternativer Zuschnitt



Art der Anpassung:

Einhaltung eines Abstandes von 300 m zum südöstlich gelegenen FFH-Gebiet „Further Moor“; Reduzierung des Siedlungsgebietes

Grund für die Anpassung:

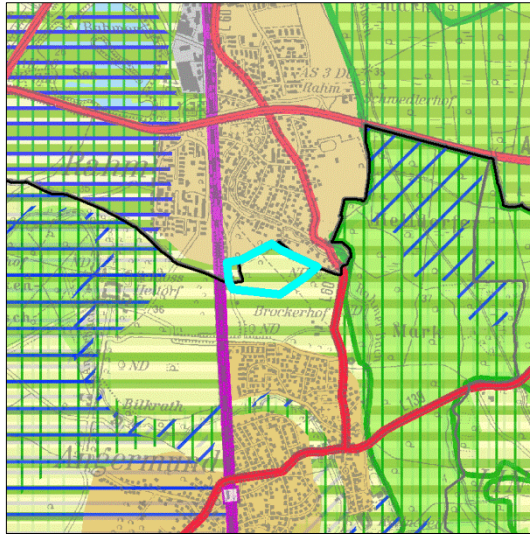
Anhand der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen bzw. ihrer charakteristischen Arten sowie der Anhang II-Art Große Moosjungfer durch die ursprünglich vorgesehene Flächenabgrenzung nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen wurde ein neuer Zuschnitt mit größerem Abstand zum FFH-Gebiet „Further Moor“ gewählt.

Alternativenprüfung - Flächenveränderung in Düsseldorf

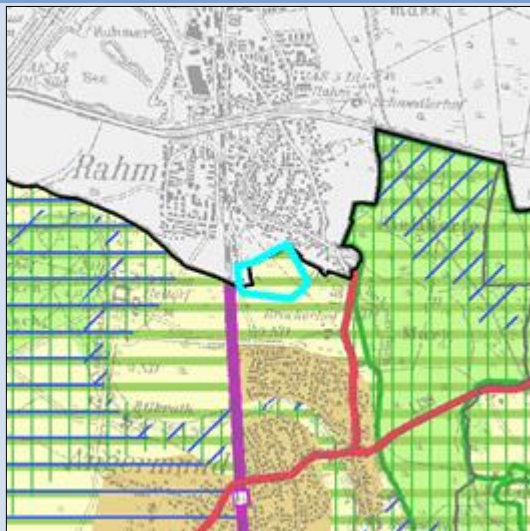
Flächenbezeichnung

DU_01

Ursprüngliche Abgrenzung



Gewählter alternativer Zuschnitt



Art der Anpassung:

Einhaltung eines Abstandes von 300 m zum östlich gelegenen FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet „Ueberanger Mark“ (DE-4606-302); Reduzierung des Siedlungsbereiches

Grund für die Anpassung:

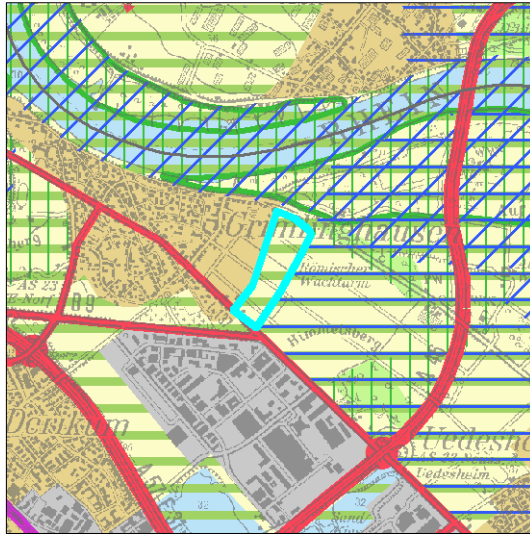
Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Alternativenprüfung - Flächenveränderung in Neuss

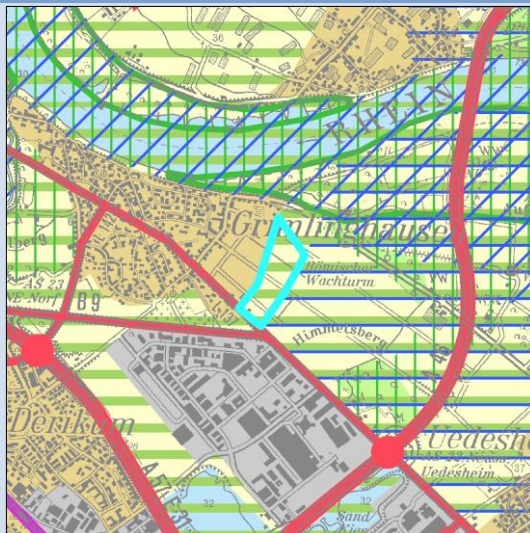
Flächenbezeichnung

NE_Neu_05

Ursprüngliche Abgrenzung



Gewählter alternativer Zuschnitt



Art der Anpassung:


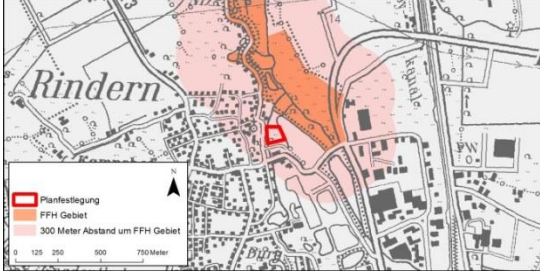



Flächenreduzierung im nördlichen Bereich um Abstände zu den FFH-Gebieten „DE-4405-301“ und „DE-4806-304“ zu vergrößern.

Grund für die Anpassung:

Erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps „Feuchte Hochstaudenfluren“ bzw. der dafür charakteristischen Art *Buszkoiana capnodactylus* konnten durch die ursprünglich vorgesehene Flächenabgrenzung nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen wurde ein neuer Zuschnitt mit größerem Abstand zum Lebensraumtyp gewählt.

Anhang 3 – Natura 2000

Übersicht über die erfolgten FFH-Vorprüfungen:

ASB-Darstellung	Natura 2000-Gebiet		Fazit der Vorprüfung
KLE_Kal_02 (Kalkar)	„Wisseler Dünen“ (DE-4203-301)		Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.
KLE_Kle_03 (Kleve)	„NSG Salmorth, nur Teilfläche“ (DE-4102-302)		Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können aufgrund von potentiellen baubedingten Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen bzw. ihrer charakteristischen Arten und der potentiellen Summationswirkung mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden.
KLE_Kle_03 (Kleve)	Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401)		Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können aufgrund von potentiellen Lebensraumverlusten und baubedingten Beeinträchtigungen der Vogelarten sowie der potentiellen Summationswirkung mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden.
ME_Erk_02 (Erkrath)	„Neandertal“ (DE-4707-302)		Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.
ME_Erk_03 (Erkrath)	„Neandertal“ (DE-4707-302)		Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

<p>ME_Lan_04 (Langenfeld)</p>	<p>„Further Moor“ (DE-4807-304)</p>		<p>Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen bzw. ihrer charakteristischen Arten sowie der Anhang II-Art Große Moosjungfer nicht sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>ME_Rat_01 (Ratingen)</p>	<p>„Wälder bei Ratingen“ (DE-4607-301)</p>		<p>Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.</p>
<p>NE_Mee_02 (Meerbusch)</p>	<p>„Ilvericher Altrheinschlünge“ (DE-4706-301)</p>		<p>Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können in Bezug auf die Anhang II-Arten Kammmolch und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>NE_Mee_03 (Meerbusch)</p>	<p>„Ilvericher Altrheinschlünge“ (DE-4706-301)</p>		<p>Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.</p>
<p>NE_Neu_05 (Neuss)</p>	<p>„Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301)</p>		<p>Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.</p>
<p>NE_Neu_05 (Neuss)</p>	<p>„NSG Uedesheimer Rheinbogen“ (DE-4806-304)</p>		<p>Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.</p>



FFH-Vorprüfung

**für das FFH-Gebiet „Wisseler Dünen“ (DE-4203-301)
im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen
Siedlungsbereiches „KLE_Kal_02“**

Dezernat 32
Regionalentwicklung
07.05.2019



Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:

© Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Wisseler Dünen“	6
2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets	6
2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	6
2.2.1 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland] (2330)	7
2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	7
2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten	7
2.5 Schutz- und Erhaltungsziele	7
3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren	9
3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung	9
3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung	10
4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Wisseler Dünen“	11
5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	12
6. Fazit	13
Literatur und Quellen	14

Tabellenverzeichnis

1.Tab.: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Wisseler Dünen“	6
2.Tab.: Schutzziele und relevante Maßnahmen für den Lebensraumtyp, der für die Meldung des Gebiets „Wisseler Dünen“ ausschlaggebend ist	8

Abbildungsverzeichnis

1.Abb.: Planfestlegung "KLE_Kal_02" mit FFH-Abgrenzung	9
2.Abb.: Planfestlegung " KLE_Kal_02" im Luftbild	9

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt die Festlegung von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan Düsseldorf (RPD). Im Rahmen dieser Fortschreibung des RPD wird die Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (KLE_Kal_02) in der Stadt Kalkar im Stadtteil Wissel verfolgt.

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig.

Maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes sind die vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte. Besonders beachtet werden müssen prioritäre Lebensraumtypen und Arten.

Die Entfernung des geplanten Siedlungsbereiches von dem FFH-Gebiet unterschreitet den Abstand von 300 m, bei dessen Einhaltung gemäß den Vorgaben der VV FFH¹ nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen ausgegangen werden kann. Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes „Wisseler Dünen“ kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Bearbeitung der FFH-Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes bzw. des Konkretisierungsgrades der zu prüfenden Planfestlegung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Die Beurteilung der Verträglichkeit bzw. der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erfolgt anhand der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Die dafür maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzziel dokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung. Als maßgebliche Bestandteile der FFH-Gebiete gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (einschließlich der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

Sind auf der Grundlage der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich auszuschließen, ist die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die

¹ VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „KLE_Kal_02“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt.

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Wisseler Dünen“

Folgende Daten wurden für die Beschreibung des Gebiets und seiner Bestandteile herangezogen:

- LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4203-301 „Wisseler Dünen“, Stand 05/2018;
- LANUV NRW (2018): Erhaltungsziele und -maßnahmen, Stand 07/2018;
- LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4203-301 „Wisseler Dünen“, Stand 03/2008;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet „Wisseler Dünen“ (DE-4203-301) ist gemäß den Angaben des Objektreports und Standarddatenbogens des LANUV ca. 70 ha groß und wird der atlantischen biogeographischen Region zugeordnet. Es repräsentiert einen für das Rheinland einzigartigen, im Mittelalter entstandenen, Flußdünenkomplex mit charakteristischer Sandrasenvegetation. Die Pionierstadien der offenen Sandböden v. a. im Norden des Naturschutzgebietes sind als Silbergrasfluren oder als Sand-Seggen-Gesellschaft ausgeprägt. In Bereichen geringer Humusbildung haben sich Schafschwingel-Rasen entwickelt, insbesondere im Süden findet man großflächige Rotschwingel-Rasen. Kleinschmielenrasen befinden sich v. a. an den Wegen. Der mittlere eingeebnete Bereich wird überwiegend von Magerweiden eingenommen. In feuchten Dünentälchen finden sich Braunseggensumpf- und Borstgrasrasen-Fragmente. Das Gebiet besitzt einen Schutzstatus als Natura 2000-Gebiet (special-AreaOfConservation, SAC) sowie als Naturschutzgebiet, da es das NSG Wisseler Dünen umfasst. Zudem überschneidet es sich geringfügig mit dem Landschaftsschutzgebiet LSG-VO Kleve (LSG-4102-0003).

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgenden Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Wisseler Dünen“

Lebensraumtyp nach Anhang I			Beurteilung des Gebiets			
Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]	20,4349	A	C	C	B
LEGENDE						
Repräsentativität: Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps			A: hervorragende Repräsentativität; B: gute Repräsentativität; C: signifikante Repräsentativität; D: nichtsignifikante Präsenz			
Relative Fläche: vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates			A: $100 \geq p > 15\%$; B: $15 \geq p > 2\%$; C: $2 \geq p > 0\%$			
Erhaltung: Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeiten			A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad			

Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.
Fettdruck mit * stellt einen prioritären Lebensraumtyp dar	

Der Lebensraumtyp „2330“ ist gemäß der Beurteilung des Standarddatenbogens im FFH-Gebiet „Wisseler Dünen“ signifikant vorhanden und wird dementsprechend im Folgenden weiter betrachtet.

2.2.1 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland] (2330)

Bei diesem Lebensraumtyp (LRT) handelt es sich um offene, meist lückige Grasflächen (Trocken-/Sandmagerrasen) auf bodensauren, entkalkten Binnendünen.

Die Vorkommen in NRW sind auf die atlantische Region beschränkt. Die Standorte konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Senne und die die großen Stromtäler begleitenden Dünen an Rhein, Lippe oder Ems. Von den knapp 600 ha der in NRW vorkommenden Sandtrockenrasen liegen ca. 90% in 21 für das Gebietsnetz NATURA 2000 gemeldeten Gebieten. Der LRT ist „stark gefährdet“ (MULNV NRW).

Der Anteil des LRT 2330 an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 29 %.

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Es sind keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Standarddatenbogen aufgeführt.

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten

Der Standarddatenbogen weist folgende wichtigen Pflanzenarten aus:

- *Chondrilla juncea* (Großer Knorpellattich)
- *Festuca longifolia* (Blaugrauer Schafschwingel)

Im Schutzzieldokument werden keine für den LRT charakteristischen Arten angegeben.

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV das zentrale Entwicklungsziel für das FFH-Gebiet „Wisseler Dünen“ (DE-4203-301) die Erhaltung der im Gebiet einzigartigen und letzten Rheinuferdünen mit ihren typisch ausgeprägten Dünenformen. Die hieran gebundenen, charakteristischen Dünenlebensgemeinschaften sollen geschützt und optimiert werden. Erwähnenswert sind in den trockenen Bereichen die Silbergrasfluren und in den feuchten bis nassen Dünentälchen die Kleinseggenrieder. Eine hohe Bedeutung kommt den offenen Sandflächen zu, da viele konkurrenzschwache einjährige Pflanzen, aber auch bestimmte trockenheitsliebende Tierarten hieran gebunden sind. Die extensiv genutzten Magerweiden im eingeebneten Teil des NSG sind ebenfalls in ihrem Bestand zu sichern. Bereiche, die stark vergrast, verbuscht oder eutrophiert sind, sollen durch geeignete Maßnahmen wieder optimiert werden, v. a. die südlichen und östlichen Dünenbereiche.

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Die folgende Tabelle stellt die vollständigen Schutzziele für den ausschlaggebenden Lebensraumtyp gemäß Schutzzieldokument dar. Die Darstellung der geeigneten Erhaltungsmaßnahmen umfasst lediglich die möglichen und in Bezug zur Planfestlegung relevanten Maßnahmen.

Tabelle 2: Schutzziele und relevante Maßnahmen für den Lebensraumtyp, der für die Meldung des Gebiets „Wisseler Dünen“ ausschlaggebend ist

Schutzziele/Maßnahmen für „Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]“ (2330)	
Erhaltungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung typisch ausgebildeter Sandtrockenrasen mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar sowie mit lebensraumangepasstem Pflegeregime - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Bodengestalt und – dynamik - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines offenen Umfeldes des Lebensraumtyps zur Verhinderung von Beschattung und Gewährleistung von Wind einfluss - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines gehölz- und störartenarmen Lebensraumtyps - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund <ul style="list-style-type: none"> o seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW, o seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW, o seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes nährstoffarmer Lebensraumtypen zu erhalten und ggf. zu entwickeln.
Erhaltungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Freihalten des Umfeldes des Lebensraumtyps von Gehölzen z.B. durch extensive Nutzung oder Auflichtung, Gehölzentnahme - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Schutzzieldokument enthält keine Schutzziele für weitere bedeutsame Lebensräume oder Arten.

Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne

Dem Standarddatenbogen nach besteht kein aktueller Bewirtschaftungsplan. Gemäß FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan vor (http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31).

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung

Nr. der Planfestlegung: KLE_Kal_02

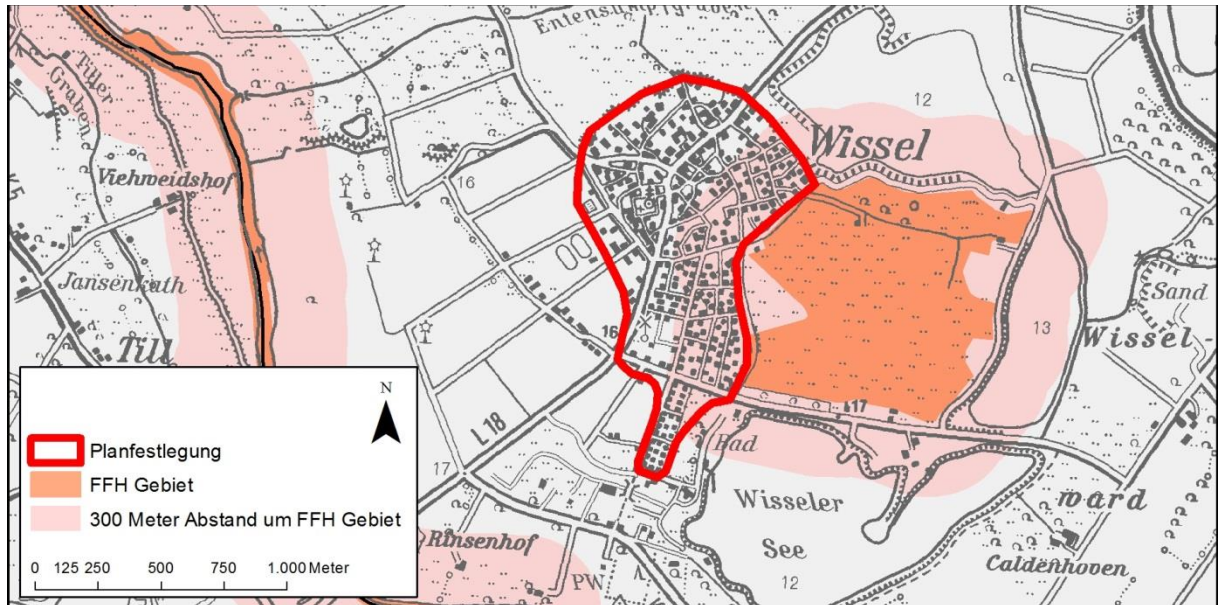


Abbildung 1: Planfestlegung " KLE_Kal_02" mit FFH-Abgrenzung



Abbildung 2: Planfestlegung " KLE_Kal_02" im Luftbild

Das Plangebiet ist ca. 79 ha groß. Es liegt nördlich des Kalkarer Stadtkerns und umfasst zum größten Teil den Stadtteil Wissel im Kreis Kleve. Die Planfestlegung wird mehrheitlich durch bestehende Bestandsbebauung und Infrastruktur geprägt. Im Süden grenzt der Campingpark und im Südosten das Naturbad „Wisseler See“ an. Durch das Plangebiet führt die L18. Das Gebiet liegt partiell im westlichen 300 m – Bereich um das FFH-Gebiet „Wisseler Dünen“ und grenzt stellenweise an dieses

an. Im Planbereich, der sich mit dem 300 m – Puffer des FFH-Gebiets deckt, liegt v. a. Bestandsbebauung vor.

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch Überbauung und Versiegelung
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Arten nach Anhang II durch Veränderung anderer standortrelevanter Faktoren, z.B. Belichtungs- oder Temperaturverhältnisse

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch Stoffliche Einwirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch baubedingte Stoffliche Einwirkungen
- Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I durch das Errichten von Bauflächen und Baustraßen

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Wisseler Dünen“

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV stellt das Gebiet das einzige noch gut erhaltene, ausgedehnte Binnendünengebiet nicht nur des Naturraums Untere Rheinniederung sondern des gesamten linken Niederrheins dar. Auch für Nordrhein-Westfalen ist es eines der bedeutendsten Gebiete dieses Lebensraumtyps. Es wurden 26 Pflanzenarten der Roten Liste sowie eine artenreiche Schmetterlingsfauna in den FFH-Gebiet nachgewiesen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplante Ausweisung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden kann.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen in Form von erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sowie durch Stoffliche Einwirkungen können aufgrund der Art der Planfestlegung, Lage des Plangebiets außerhalb des FFH-Gebiets, Topographie und hydrologischen Verhältnisse auf der Planungsebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet innerhalb des 300 m-Puffers um das FFH-Gebiet besteht bereits aus Siedlungsflächen, hier sind nur partiell Nachverdichtungen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps durch stoffliche Einwirkungen sind aufgrund der ausgeprägten Vorbelastung nicht zu erwarten.

Mögliche partielle Nachverdichtungen sind über vorhandene Straßen und Zuwegungen möglich, so dass auf der Ebene des Regionalplans eine Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps ausgeschlossen werden kann.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ist der Plan oder das Projekt nicht nur für sich zu prüfen, sondern ebenfalls ob es im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommen kann.

Relevante Vorhaben, die potentielle Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Wisseler Dünen“ haben können, ergeben sich aus dem Fachinformationssystem (FIS) "FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW" des LANUV. Hier werden FFH-Verträglichkeitsprüfungen und ihre Ergebnisse dokumentiert. Gemäß dem FIS wurden bisher keine FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit „DE-4203-301“ durchgeführt. Eine kumulativ beeinträchtigende Wirkung der Planfeststellung mit anderen Projekten ist somit ausgeschlossen.

6. Fazit

Können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
<input type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich
<input type="checkbox"/> es verbleiben Zweifel	FFH-VP erforderlich
<p>► Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.</p>	

Literatur und Quellen

- Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", w www.ffh-vp-info.de [zuletzt abgerufen am 10.12.2018]
- FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen: http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31 [zuletzt aufgerufen am 10.12.2018].
- Kreis Kleve (2018): Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 5. Kalkar.
- LANUV NRW (2018): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start> [zuletzt abgerufen am 10.12.2018]
- LANUV NRW (2018): <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start> [zuletzt abgerufen am 10.12.2018]
- LANUV NRW (2018): <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4203-301> [zuletzt abgerufen am 10.12.2018]
- LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4203-301 „Wisseler Dünen“, Stand 03/2008.
- LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4203-301 „Wisseler Dünen“, Stand 05/2018.
- LANUV NRW (2018): Schutzzieldokument (Erhaltungsziele und –maßnahmen) zum FFH-Gebiet DE-4203-301 „Wisseler Dünen“, Stand 07/2018.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.
- VV-Habitatschutz (VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).



FFH-Vorprüfung

**für das FFH-Gebiet „NSG Salmorth, nur Teilfläche“
(DE-4102-302) im Zusammenhang mit der Planung
des Allgemeinen Siedlungsbereiches „KLE_Kle_03“**

Dezernat 32
Regionalentwicklung
22.01.2019



Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:

© Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Beschreibung des FFH-Gebiets „NSG Salmorth, nur Teilfläche“	6
2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets	6
2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.....	6
2.2.1 Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150).....	7
2.2.2 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidentium</i> p.p. (3270)	7
2.2.3 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510).....	7
2.2.4 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder * (91E0, prioritärer Lebensraum).....	8
2.2.5 Hartholzauenwälder (91F0).....	8
2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	8
2.3.1 Kammmolch <i>Triturus cristatus</i> (1166).....	9
2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten	9
2.5 Schutz- und Erhaltungsziele	9
3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren.....	14
3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung	14
3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung	15
4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „NSG Salmorth, nur Teilfläche	16
5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	18
6. Fazit.....	19
Literatur und Quellen	20

Tabellenverzeichnis

Tab.1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „NSG Salmorth, nur Teilfläche“	6
Tab.2: Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „NSG Salmorth, nur Teilfläche“	8
Tab.3: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „NSG Salmorth, nur Teilfläche“ ausschlaggebend sind	10

Abbildungsverzeichnis

Abb.1: Planfestlegung "KLE_Kle_03" mit FFH-Abgrenzung	14
Abb.2: Planfestlegung " KLE_Kle_03" im Luftbild.....	14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt die Festlegung von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan Düsseldorf (RPD). Im Rahmen dieser Fortschreibung des RPD wird die Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (KLE_Kle_03) in der Stadt Kleve im Stadtteil Rindern verfolgt.

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig.

Maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes sind die vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte. Besonders beachtet werden müssen prioritäre Lebensraumtypen und Arten.

Die Entfernung des geplanten Siedlungsbereiches von dem FFH-Gebiet unterschreitet den Abstand von 300 m, bei dessen Einhaltung gemäß den Vorgaben der VV FFH¹ nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen ausgegangen werden kann. Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes „NSG Salmorth, nur Teilfläche“ kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Bearbeitung der FFH-Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes bzw. des Konkretisierungsgrades der zu prüfenden Planfestlegung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Die Beurteilung der Verträglichkeit bzw. der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erfolgt anhand der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Die dafür maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzziel dokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung. Als maßgebliche Bestandteile der FFH-Gebiete gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (einschließlich der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

Sind auf der Grundlage der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich auszuschließen, ist die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des

¹ VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Allgemeinen Siedlungsbereiches „KLE_Kle_03“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt.

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „NSG Salmorth, nur Teilfläche“

Folgende Daten wurden für die Beschreibung des Gebiets und seiner Bestandteile herangezogen:

- LANUV NRW (2019): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4102-302 „NSG Salmorth, nur Teilfläche“, Stand 04/2017;
- LANUV NRW (2019): Erhaltungsziele und -maßnahmen, Stand 07/2018;
- LANUV NRW (2019): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4706-301 „NSG Salmorth, nur Teilfläche“, Stand 10/2012;
- LfU Brandenburg (2014): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (3,4).
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets

Salmorth selbst ist ein ca. 12 km² großer Gebietskomplex zwischen Rhein und Griethausener Altrhein mit dem im Deichhinterland gelegenen Gebiet der Rinderschen Kolke. Das FFH-Gebiet „NSG Salmorth, nur Teilfläche“ (DE-4102-302) ist gemäß den Angaben des Objektreports und Standarddatenbogens des LANUV 932 ha groß und wird der atlantischen biogeographischen Region zugeordnet. Das Gebiet ist ein grünlanddominierter Ausschnitt der Rheinaue mit zahlreichen autotypischen Strukturen wie Weichholzaunenwald, Hartholzaunenwald (in Entwicklung), Altarmen, Schlammbänken, Kolken, Blänken und Flutrinnen, aber auch ausgedehnten Grabenzügen, Kopfbaumreihen und kleinen Feldgehölzen. Es besitzt einen Schutzstatus als Natura 2000-Gebiet (specialAreaOfConservation, SAC) sowie als Natur- und Landschaftsschutzgebiet, da es sich zu einem großen Teil mit dem Naturschutzgebiet „NSG Salmorth“ und zu einem geringen Anteil mit den Landschaftsschutzgebieten „LSG-Rheinufer“ und „LSG-VO Kleve“ überschneidet. Das größere Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ umfasst das hier behandelte FFH-Gebiet gänzlich.

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende fünf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „NSG Salmorth, nur Teilfläche“

Lebensraumtyp nach Anhang I			Beurteilung des Gebiets			
Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
3150	Natürliche eutrophe Seen und Altarme	13,3700	A	C	B	B
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.	3,3831	B	C	B	B
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	26,0781	B	C	B	B
91E0	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder *	9,5566	B	C	B	C
91F0	Hartholzaunenwälder	11,7693	B	C	B	B

LEGENDE	
Repräsentativität: Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragende Repräsentativität; B: gute Repräsentativität; C: signifikante Repräsentativität; D: nichtsignifikante Präsenz
Relative Fläche: vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates	A: $100 \geq p > 15 \%$; B: $15 \geq p > 2 \%$; C: $2 \geq p > 0 \%$
Erhaltung: Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeiten	A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad
Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

Fettdruck mit * stellt einen prioritären Lebensraumtyp dar

Alle Lebensraumtypen (LRT) sind gemäß der Beurteilung des Standarddatenbogens im FFH-Gebiet „Salmorth, nur Teilfläche“ signifikant vorhanden und werden dementsprechend in der folgenden Prüfung weiter betrachtet. Der Anteil der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt rund 6,9 %.

2.2.1 Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)

Bei diesem Lebensraumtyp handelt es sich um natürliche eutrophe Seen, Teiche und Altwässer ohne Anbindung an Fließgewässer einschließlich ihrer Ufervegetation mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation. Die oft nur kleinflächigen Vorkommen konzentrieren sich in Nordrhein-Westfalen auf die atlantische Region. Über das Gebietsnetz NATURA 2000 sind mit knapp 1000 ha über 60% der noch erhaltenen Vorkommen abgedeckt. Aufgrund von starken Beeinträchtigungen und Verlusten sind aber auch die nährstoffreichen – insbesondere die naturnahen – Stillgewässer gefährdet (MULNV NRW).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 1,43 %.

2.2.2 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p. (3270)

Der Lebensraumtyp beinhaltet Flüsse sowie ihre schlammigen Uferbereiche und Zwischenbereiche der Buhnen mit Stickstoff- und nährstoffreichen Feinsedimenten samt einjähriger, teilweise nitrophytischer Vegetation. Während des Frühjahrs und Frühsommers sind die Flächen aufgrund häufiger Hochwasser meist noch vegetationsfrei und überflutet. Nach dem Trockenfallen im Spätsommer erfolgt die Vegetationsentwicklung (LfU Brandenburg 2014).

In NRW sind die nennenswerten Vorkommen dieses Vegetations-/Lebensraumtyps im Wesentlichen auf die großen Flußauen von Rhein, Lippe, Ems in der atlantischen Region beschränkt. Die Vorkommen liegen oft im Komplex mit anderen FFH-Lebensraumtypen oder Gewässern von FFH-Fischarten. Die Bereiche mit Eignung für das (häufig spontane) Auftreten dieses Vegetations-/Lebensraumtyps sind zu über 80% mit der NRW FFH-Meldung erfasst. Der LRT wird als stark gefährdet eingestuft (MULNV NRW).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,36 %.

2.2.3 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Der Lebensraumtyp umfasst artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes. Dies schließt sowohl trockene Ausbildungen als auch extensiv genutzte, artenreiche, frische-wechselfeuchte Mähwiesen (z.B. mit Wiesenknopf) ein. Im Gegensatz zum Intensiv-Grünland sind diese Wiesen blütenreich und wenig gedüngt, der erste Heuschnitt darf nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser erfolgen.

Nutzungsintensivierung und -änderung haben in den letzten zwei Jahrzehnten besonders im Flachland zu starken Verlusten dieses Lebensraumtyps geführt, der daher im atlantischen Raum als besonders stark gefährdeter Lebensraum betrachtet werden muss. Arten- oder blütenreiche Vorkommen im Flachland sind von der Vernichtung bedroht. Die nordrhein-westfälische Gebietsmeldung umfasst aus diesem Grund über 80% der realen Vorkommen in der atlantischen Region (MULNV NRW).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 2,8 %.

2.2.4 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder * (91E0, prioritärer Lebensraum)

Dieser Lebensraumtyp umfasst sowohl fließgewässerbegleitende und quellige Schwarzerlen- und Eschenauenwälder, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen, als auch Wälder der Weichholzaunen (Silberweiden-Wälder) an regelmäßig überfluteten Flussufern. Als Sonderfall sind auch Erlenwälder auf Durchströmungsmoor im Überflutungsbereich der Flüsse in diesen Lebensraumtyp eingeschlossen.

Das typisch azonale Verbreitungsbild der Vorkommen spiegelt den Reichtum an Fließgewässern in NRW wieder. Fast die Hälfte aller FFH-Gebiete enthält Uferwälder dieses Typs; die mittlere Flächengröße liegt jedoch nur bei 13 ha (MULNV NRW).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 1,03 %.

2.2.5 Hartholzaunenwälder (91F0)

Als sogenannte Hartholz-Auenwälder werden, im Gegensatz zu den Weichholz-Auenwäldern, Waldtypen am Ufer großer Flüsse mit natürlicher Überflutungsdynamik bezeichnet. Hier dominieren die Hartholz-Baumarten Esche, Flatter-Ulme und Feld-Ulme, Traubenkirsche und Stiel-Eiche. Diese Wälder stickstoffreicher Standorte haben meist eine üppige Krautschicht und gut ausgebildete Strauchschicht; sie sind reich an Lianen.

Die wenigen größeren Vorkommen beschränken sich auf Rhein, Lippe und Ems im Flachland. Mit rund 150 ha sind ca. 80% aller Bestände in NRW in 15 FFH-Gebieten gesichert. Der LRT gilt als „von vollständiger Vernichtung bedroht“ (MULNV NRW).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 1,26 %.

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 2: Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „NSG Salmorth, nur Teilfläche“

Art		Population im Gebiet		Beurteilung des Gebiets			
Code	Artbezeichnung	Größen Klasse	Status	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
1166	<i>Triturus cristatus</i> (Kammolch)	Vorhanden	Nichtziehend	C	B	C	C
LEGENDE							
Population: Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land			A: 100 % \geq p > 15 %; B: 15 % \geq p > 2 %; C: 2 % \geq p > 0 %; D: nichtsignifikante Population				
Erhaltung: Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitats Elemente und Wiederherstellungsmöglichkeit			A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad				
Isolierung: Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art			A: Population (beinahe) isoliert; B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets.				

Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art	A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------

2.3.1 Kammmolch *Triturus cristatus* (1166)

Mit einer Körperlänge von 12 bis 18 cm ist der Kammmolch die größte einheimische Molchart. Er gilt als eine typische Offenlandart, die in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Der Kammmolch ist in Nordrhein-Westfalen die seltenste heimische Molchart und gilt als „gefährdet“. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Tiefland, im Bergland fehlt die Art in Lagen über 400 m.

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten

Der Standarddatenbogen weist die Polei-Minze (*Mentha pulegium*) und das Sumpf-Greiskraut (*Senecio paludosus*) als andere wichtige Pflanzenarten aus.

Zusätzlich sind im Schutzzieldokument für das FFH-Gebiet „DE-4102-302“ charakteristische Arten für einige der Lebensraumtypen angegeben:

Für den LRT „Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.“ (3270) ist der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) gelistet.

Für den LRT „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ (91E0*) ist der Biber (*Castor fiber*) gelistet.

Der Biber ist ebenfalls für den LRT „Natürliche eutrophe Seen und Altarme“ (3150) gelistet. Zusätzlich sind hier noch das Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Tafelente (*Aythya ferina*), die Libellenarten Früher Schilfjäger (*Brachytron pratense*), Großes Granatauge (*Erythromma najas*) und Spitzenfleck (*Libellula fulva*) sowie die Falterarten *Globia sparganii*, *Lenisa geminipuncta*, *Leucania obsoleta* und *Nymphula nitidulata* angegeben.

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV ist das vorrangige Entwicklungsziel für das Gebiet die Erhaltung und Optimierung der Auenlandschaft, insbesondere der Altarme, Kolke und Weichholzauenwälder, durch Sicherung der natürlichen Überflutungsdynamik. Die Entwicklung des Hartholzauenwaldes und die Extensivierung der Grünlandnutzung sind weitere Teilziele. Im Verbund mit den restlichen Teilflächen des Vogelschutzgebietes ist Salmorth ein unverzichtbarer Bestandteil des europaweiten Biotopverbundsystems. Es ist Teilfläche des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung "Unterer Niederrhein" und bedeutendes Verbundzentrum in der Nord-Südachse des Rheinauenkorridors.

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Die folgende Tabelle stellt die vollständigen Schutzziele für die ausschlaggebenden Lebensraumtypen und Arten gemäß Schutzzieldokument dar. Die Darstellung der geeigneten Erhaltungsmaßnahmen umfasst lediglich die möglichen und in Bezug zur Planfestlegung relevanten Maßnahmen.

Tabelle 3: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „NSG Salmorth, nur Teilfläche“ ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für „Natürliche eutrophe Seen und Altarme“ (3150)	
Erhaltungs- ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen, nährstoffreichen (eutrophen), aber nicht übermäßig nährstoffreichen (poly- bis hypertrophen) Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und mit ihrer Unterwasserpflanzen-, Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar (Verlandungsreihe) - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, Vermeidung poly- bis hypertropher Verhältnisse mit hohen Anteilen von Hypertrophieeigern - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln. <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">*aktuell bekannte Vorkommen im Gebiet: <i>Anas clypeata</i> (Löffelente), <i>Anas crecca</i> (Krickente), <i>Anas querquedula</i> (Knäkente), <i>Anas strepera</i> (Schnatterente), <i>Aythya ferina</i> (Tafelente), <i>Brachytron pratense</i> (Früher Schilfjäger), <i>Castor fiber</i> (Biber), <i>Erythronna najas</i> (Großes Granatauge), <i>Globia sparganii</i>, <i>Lenis geminipuncta</i>, <i>Leucania obsoleta</i>, <i>Libellula fulva</i> (Spitzfleck), <i>Luscinia svecica</i> (Blaukehlchen), <i>Nymphula nitidulata</i></p>
Erhaltungs- maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß - Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung - keine Einleitungen stark nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
Schutzziele/Maßnahmen für „Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidention p.p.</i>“ (3270)	
Erhaltungs- ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung von schlammigen bis kiesigen Ufern und Schlammhängen mit einjähriger Vegetation aus Zweizahn-Knöterich-Melden- (<i>Bidention tripartitae</i>) und Flußmelden-Gesellschaften (<i>Chenopodium rubri</i>) mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps - Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Uferstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von 3 (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität (insbesondere bzgl. Schadstoffen) und eines naturnahen Wasserhaushaltes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln. <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">*aktuell bekannte Vorkommen im Gebiet: <i>Charadrius dubius</i> (Flussregenpfeifer)</p>
Erhaltungs- maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Unterlassung von stofflich belasteten Einleitungen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung
Schutzziele/Maßnahmen für „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ (6510)	
Erhaltungs- ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung

	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
Erhaltungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung
Schutzziele/Maßnahmen für „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ (91E0)	
Erhaltungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz - Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder - Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes) - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps <p><small>*aktuell bekannte Vorkommen im Gebiet: <i>Castor fiber</i> (Biber)</small></p>
Erhaltungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers - Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Hartholz-Auenwälder“ (91F0)	
Erhaltungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von Hartholz-Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflutungsverhältnisse - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyp - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.
Erhaltungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung - Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele - Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für den Kammmolch (1166)	
Erhaltungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung gering beschatteter, fischfreier Laichgewässer mit einer ausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation

	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung v.a. lichter Laubwälder mit ausgeprägter Krautschicht, Totholz und Waldlichtungen als Landlebensräume sowie von linearen Landschaftselementen als Wanderkorridore im Aktionsradius der Vorkommen - Erhaltung und ggf. Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten sowie Schaffung von Retentionsflächen in den Flussauen - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines lebensraumtypisch hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen - Vermeidung und ggf. Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Laichgewässer - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensgebieten und ihrem Umfeld - Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund <ul style="list-style-type: none"> o seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der atlantischen biogeographischen Region in NRW - zu erhalten und ggf. zu entwickeln.
Erhaltungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Entwässerung und Wasserentnahmen (Grundwasserabsenkung) - Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen, extensiv genutzten Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) - Umsetzung geeigneter Amphibienschutzmaßnahmen an Straßen im Bereich der Wanderkorridore (z.B. Amphibienzäune, Geschwindigkeitsbegrenzung, zeitweilige Sperrung, stationäre Amphibienschutzanlagen)

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für den LRT „Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.“ (3270) ist der Flussregenpfeifer charakteristisch. Diese Art reagiert empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Individuenverlust, Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht) und Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag.

Für die LRT „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ (91E0*) und „Natürliche eutrophe Seen und Altarme“ (3150) ist der Biber charakteristisch. Diese Art reagiert empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Barriere- oder Fallenwirkung, Individuenverlust, akustische Reize (Schall) und Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht).

Für den LRT „3150“ sind darüber hinaus noch weitere Arten charakteristisch. Das Blaukehlchen reagiert empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Individuenverlust, Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht), Licht (auch: Anlockung) und Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag.

Krickente und Schnatterente reagieren empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Individuenverlust, akustische Reize (Schall) und Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht).

Löffelente und Knäkente reagieren empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Individuenverlust und Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht).

Die Tafelente reagiert empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Individuenverlust und Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht).

Die Libellenarten Früher Schilfjäger, Großes Granatauge und Spitzenfleck reagieren empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Individuenverlust und Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag. Zusätzlich ist das Große Granatauge empfindlich gegenüber Barriere- oder Fallenwirkungen.

Die Falterarten *Globia sparganii*, *Lenisa geminipuncta*, *Leucania obsoleta* und *Nymphula nitidulata* reagieren empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Barriere- oder Fallenwirkung und Licht (auch: Anlockung).

Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne

Dem Standarddatenbogen nach besteht kein aktueller Bewirtschaftungsplan. Gemäß FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan vor (http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31).

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung

Nr. der Planfestlegung: KLE_Kle_03

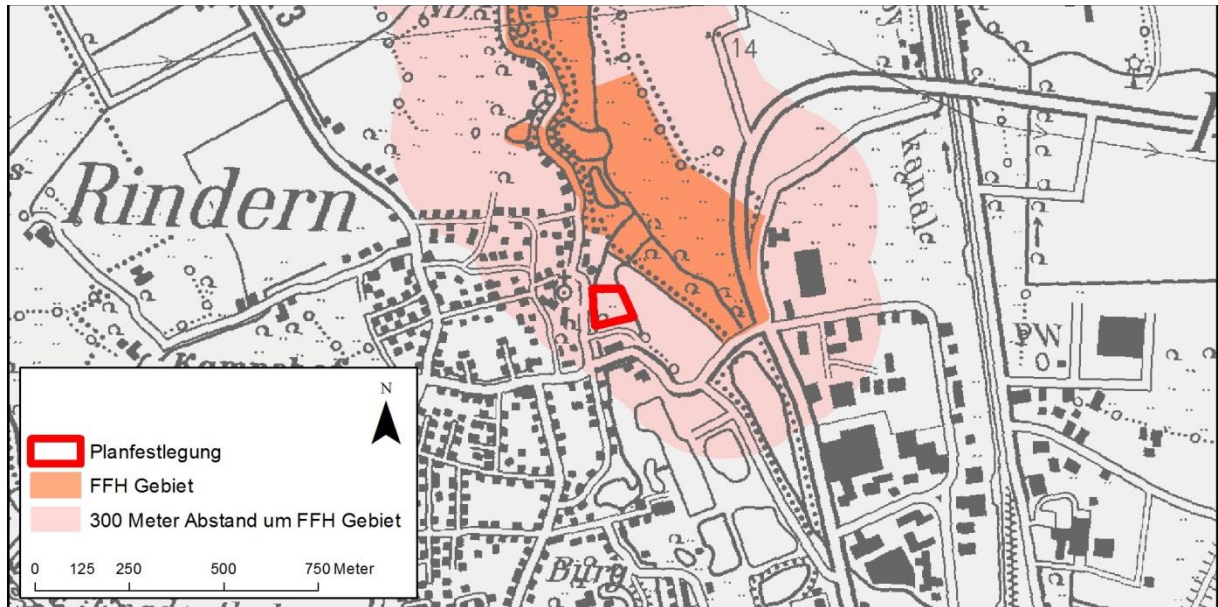


Abbildung 1: Planfestlegung " KLE_Kle_03" mit FFH-Abgrenzung



Abbildung 2: Planfestlegung " KLE_Kle_03" imLuftbild

Das Plangebiet ist ca. 0,8 ha groß und befindet sich im Klever Stadtteil Rindern. Westlich grenzt es an die Straße „Drususdeich“ an, dahinter liegen Wohnhäuser und eine Kirche mit Friedhof. Im Süden grenzt eine Begegnungsstätte samt Parkplatz an. Nördlich und östlich der Planung befinden sich breitere Gehölzstreifen, an die sich landwirtschaftliche Flächen anschließen. Es liegen mehrere Stillgewässer im Umfeld des Plangebiets. Das Gebiet selbst wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Die Planfestlegung liegt vollständig innerhalb des 300 m – Bereichs um das FFH-Gebiet „NSG Salmorth, nur Teilfläche“, grenzt allerdings nicht direkt an dieses an.

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch Überbauung und Versiegelung
- Beeinträchtigungen von relevanten Habitaten der Arten nach Anhang II außerhalb der Natura 2000-Gebiete
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Arten nach Anhang II durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Arten nach Anhang II durch Veränderung anderer standortrelevanter Faktoren, z.B. Belichtungs- oder Temperaturverhältnisse

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen der Arten nach Anhang II sowie der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch stoffliche Einwirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen der Arten nach Anhang II sowie der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch baubedingte stoffliche Einwirkungen
- Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch das Errichten von Bauflächen und Baustraßen
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Arten nach Anhang II durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen von Bauflächen und Baustraßen

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „NSG Salmorth, nur Teilfläche“

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV ist das Gebiet aufgrund seiner Größe sowie der einmaligen und für den Niederrhein repräsentativen Biotopausstattung und vor allem seines ornithologischen Wertes von internationaler Bedeutung. Anteil daran haben auch die Flächenanteile von FFH-Lebensräumen im Gebiet. Prägend für die Rheinaue sind Weichholzaunenwald, die Gänsefußfluren am Rheinufer im direkt angrenzenden Rhein-Fischruhenzonen-Gebiet und die naturnahen Stillgewässer, vor allem die Kolke und Blänken in den Flutrinnen sowie deren Verlandungszonen mit Röhrichtbereichen. Hier findet insbesondere der Kammmolch einen idealen Lebensraum. Im Gebiet wurde eines der bedeutendsten Auenwaldentwicklungsprojekte in NRW realisiert. Bedeutsam sind auch die großflächigen, artenreichen Grünlandgesellschaften auf dem Banndeich. Ganz besondere, international anerkannte Bedeutung (RAMSAR-Gebiet) hat das Gebiet aber als EU-Vogelschutzgebiet (SPA).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplante Ausweisung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen oder Habitaten der Anhang II-Arten innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden kann.

Verluste von Lebensräumen der Anhang II-Arten außerhalb des Natura 2000-Gebietes können sich auch auf das FFH-Gebiet auswirken. Der geplante ASB wird als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet. Innerhalb des Plangebiets sind keine essenziellen Lebensräume für den Kammmolch vorhanden.

Zerschneidungs- und Barrierewirkungen sind nicht zu erwarten, da der geplante ASB außerhalb des FFH-Gebietes an einen bestehenden Siedlungsbereich angrenzt.

Gemäß der Bodenkarte des Geologischen Dienstes befindet sich im Plangebiet der Bodentyp „Auengley“. Da das Gebiet jedoch ackerbaulich genutzt wird, ist davon auszugehen, dass hier bereits eine Entwässerung stattgefunden hat. Aufgrund der Vornutzung, Art der Planfeststellung und Lage des Plangebiets sind anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen sowie der Arten nach Anhang II in Form von erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt nicht zu erwarten.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Es ist anzunehmen, dass die Erschließung des Plangebiets über die Straße „Drususdeich“ oder den bestehenden Parkplatz erfolgen kann, so dass während der Bauphase Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen und Habitaten der Anhang II-Arten ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch stoffliche Einwirkungen aufgrund der Vorbelastungen und Art der Planfeststellung sowie Lage der Planung zu den relevanten Lebensraumtypen und Habitaten können ausgeschlossen werden.

Die Lebensraumtypen „Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.“ und „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ liegen über 1,6 km entfernt von der Planfestlegung, so dass bau- und betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten durch Lärm, Erschütterungen, Licht und visuelle Wirkungen auszuschließen sind.

Der Lebensraumtyp „Natürliche eutrophe Seen und Altarme“ befindet sich ca. 350 m von der Planung entfernt, im Umfeld befinden sich weitere Bereiche dieses LRT. Der nächstgelegene Bereich grenzt bereits an Wohnbebauung und Straße an. Durch die Vorbelastung und die Abgrenzung von der Planausweisung durch breitere Wald-/Gehölzstreifen werden erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten durch Licht und Bewegung / optische Reizauslöser ausgeschlossen.

Da der geplante ASB Flächen des Lebensraumtyps räumlich nicht zerschneidet oder Bereiche dieses Typs voneinander abgrenzt, werden erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten durch Barriere- oder Fallenwirkung ausgeschlossen. Ebenso werden durch die Lage der Planung erhebliche Individuenverluste ausgeschlossen.

Gemäß der Klimaanalyse des LANUV herrscht auf der Planungsfläche ein mittlerer Kaltluftvolumenstrom von 300 – 1500 m³/s. Dabei führt der Kaltluftvolumenstrom nach Südwesten und wirkt somit nicht vom potentiellen ASB in das FFH-Gebiet hinein. In Verbindung mit der geringen Größe der Planung werden erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten durch Veränderung der Temperaturverhältnisse ausgeschlossen.

Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen durch akustische Reize der charakteristischen Arten Biber, Krickente und Schnatterente werden durch die akustische Vorbelastung der nahegelegenen relevanten Lebensraumtypen ausgeschlossen. Da es bei Bautätigkeiten jedoch zu verstärkten Lärmbelastungen kommen kann, können hier baubedingte Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Klärung ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ist der Plan oder das Projekt nicht nur für sich zu prüfen, sondern ebenfalls ob es im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommen kann.

Relevante Vorhaben, die potentielle Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „NSG Salmorth, nur Teilfläche“ haben können, ergeben sich aus dem Fachinformationssystem (FIS) "FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW" des LANUV. Hier werden FFH-Verträglichkeitsprüfungen und ihre Ergebnisse dokumentiert.

Gemäß dem FIS wurde für das FFH-Gebiet bereits eine FFH-Vorprüfung im Zusammenhang mit der Sanierung und Rückverlegung des Banndeiches von der Rheinbrücke Emmerich bis zum östlich der Ortschaft Grietshausen gelegenen Altrhein-Schöpfwerk durchgeführt (VP-4102-302-05329). Der Banndeich liegt ca. 2,9 km nordöstlich der hier behandelten Planausweisung. Es wurde eine vertiefende FFH-Prüfung der Stufe II durchgeführt, die baubedingte Störungen der Vogelarten prognostiziert. Eine Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wird allerdings aufgrund der zeitweiligen Störungen, Ausweichbruthabitate und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Die Beeinträchtigungen sind zwar temporär beschränkt, die Deichsanierung hat jedoch noch nicht begonnen und beinhaltet eine längere Bauphase. Bei einer Überschneidung der Bautätigkeiten der Projekte kann eine kumulativ beeinträchtigende Wirkung der Deichsanierung im Zusammenhang mit der hier behandelten Planausweisung aufgrund verringerter potentieller Ausweichhabitate nicht ausgeschlossen werden.

6. Fazit

Können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden?	
<input type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
<input checked="" type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich
<input type="checkbox"/> es verbleiben Zweifel	FFH-VP erforderlich
<p>► Anhand der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können aufgrund von potentiellen baubedingten Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen bzw. ihrer charakteristischen Arten und der potentiellen Summationswirkung mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden.</p>	

Literatur und Quellen

- Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", w www.ffh-vp-info.de [zuletzt abgerufen am 22.01.2019].
- FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen: http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31 [zuletzt aufgerufen am 22.01.2019].
- LANUV NRW (2019): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start> [zuletzt abgerufen am 22.01.2019].
- LANUV NRW (2019): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [zuletzt abgerufen am 22.01.2019].
- LANUV NRW (2019): <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start> [zuletzt abgerufen am 22.01.2019].
- LANUV NRW (2019): <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4102-302> [zuletzt abgerufen am 22.01.2019].
- LANUV NRW (2018): Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen. LANUV-Fachbericht 86
- LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4706-301 „NSG Salmorth, nur Teilfläche“, Stand 10/2012
- LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4102-302 „NSG Salmorth, nur Teilfläche“, Stand 04/2017
- LANUV NRW (2018): Schutzzieldokument (Erhaltungsziele und –maßnahmen) zum FFH-Gebiet DE-4102-302 „NSG Salmorth, nur Teilfläche“, Stand 07/2018.
- LfU Brandenburg (2014): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (3,4)
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.
- VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)



FFH-Vorprüfung

**für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“
(DE-4203-401) im Zusammenhang mit der Planung
des Allgemeinen Siedlungsbereiches „KLE_Kle_03“**

Dezernat 32
Regionalentwicklung
23.01.2019



Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:

© Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Beschreibung des Vogelschutzgebiets „Unterer Niederrhein“	6
2.1 Allgemeine Beschreibung des Vogelschutzgebiets	6
2.2 Arten des Anhangs IV der Vogelschutzrichtlinie	6
2.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten	9
2.4 Schutz- und Erhaltungsziele	9
3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren	14
3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung	14
3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung	15
4. Prognose der Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets „Unterer Niederrhein“	16
5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	18
6. Fazit.....	19
Literatur und Quellen	20

Tabellenverzeichnis

Tab.1: Arten des Anhangs IV der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“	6
Tab.2: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Unterer Niederrhein“ ausschlaggebend sind	9

Abbildungsverzeichnis

Abb.1: Planfestlegung "KLE_Kle_03" mit FFH-Abgrenzung	14
Abb.2: Planfestlegung " KLE_Kle_03" im Luftbild	14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt die Festlegung von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan Düsseldorf (RPD). Im Rahmen dieser Fortschreibung des RPD wird die Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (KLE_Kle_03) in der Stadt Kleve im Stadtteil Rindern verfolgt.

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig.

Maßgebliche Bestandteile eines Vogelschutzgebietes sind die vorkommenden Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL.

Die Entfernung des geplanten Siedlungsbereiches von dem Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ unterschreitet den Abstand von 300 m, bei dessen Einhaltung gemäß den Vorgaben der VV FFH¹ nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen ausgegangen werden kann. Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes „Unterer Niederrhein“ kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Bearbeitung der FFH-Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes bzw. des Konkretisierungsgrades der zu prüfenden Planfestlegung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Die Beurteilung der Verträglichkeit bzw. der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erfolgt anhand der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Die dafür maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung. Als maßgebliche Bestandteile der Vogelschutzgebiete gelten

- signifikante Vorkommen von Vogelarten der Anlage 1 VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete.

Sind auf der Grundlage der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich auszuschließen, ist die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des

¹ VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Allgemeinen Siedlungsbereiches „KLE_Kle_03“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt.

2. Beschreibung des Vogelschutzgebiets „Unterer Niederrhein“

Folgende Daten wurden für die Beschreibung des Gebiets und seiner Bestandteile herangezogen:

- Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de
- LANUV NRW (2019): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“, Stand 04/2016;
- LANUV NRW (2019): Erhaltungsziele und -maßnahmen, o. Stand
- LANUV NRW (2019): Objektreport zum Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“, Stand 06/2016.

2.1 Allgemeine Beschreibung des Vogelschutzgebiets

Gemäß den Angaben des Objektreports und Standarddatenbogens des LANUV ist das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ mit 25809 ha das zweitgrößte nordrhein-westfälische Vogelschutzgebiet und stimmt in wesentlichen Teilen mit dem gemeldeten RAMSAR-Gebiet "Unterer Niederrhein" überein. Es erstreckt sich vom Binsheimer Feld im Süden bis zur niederländischen Grenze im Norden. Es umfasst die rezente Aue des Rheins (Deichvorland), teilweise aber auch, wie z.B. mit der Düffel, große Flächen in der Altaue (Deichhinterland). Es ist eine typische, historisch gewachsene Stromtal-Kulturlandschaft. Sie ist immer noch geprägt durch den Rheinstrom mit seinen im Spätsommer häufig trocken fallenden Sand- und Schlickufern, durch ausgedehnte, episodisch überschwemmte Grünlandflächen (Weiden und Mähweiden) mit Schwerpunkt im Deichvorland, durch Altarme, Altstromrinnen und Kolke mit ihren Schwimmblatt- und Verlandungsröhrichten, z.T. in komplexer Verzahnung mit Silberweidenwäldern oder Weidengebüschen, durch eine Vielzahl von Abgrabungsgewässern sowie partiell kleinflächige Kammerung durch Hecken und Kopfbäume, wie im Bereich der Düffel oder der Momm-Niederung, aber auch durch Ackerflächen im Deichhinterland. Der „Untere Niederrhein“ besitzt einen Schutzstatus als Natura 2000-Gebiet bzw. als Gebietstyp Vogelschutzgebiet besonderer Bedeutung (EG) (SpecialProtectionArea). Zudem ist auch das im Einwirkungsbereich der Plandarstellung liegende FFH-Gebiet „NSG Salmorth, nur Teilfläche“ Bestandteil des Vogelschutzgebietes.

2.2 Arten des Anhangs IV der Vogelschutzrichtlinie

Der Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets führt folgende Arten des Anhangs IV der Vogelschutzrichtlinie auf:

Tabelle 1: Arten des Anhangs IV der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“

Art		Population im Gebiet		Beurteilung des Gebiets			
Code	Artbezeichnung	Größen Klasse	Status	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
A297	<i>Acrocephalus scirpaceus</i> (Teichrohrsänger)	100-250 Paare	Brut/ Fortpflanzung	C	B	C	B
A247	<i>Alauda arvensis</i> (Feldlerche)	0	Brut/ Fortpflanzung		-	-	-
A229	<i>Alcedo atthis</i> (Eisvogel)	1-5 Paare	Brut/ Fortpflanzung	C	B	C	C
A054	<i>Anas acuta</i> (Spießente)	600 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	B
A056	<i>Anas clypeata</i> (Löffelente)	6-10 Paare	Brut/ Fortpflanzung	C	B	C	C
A056	<i>Anas clypeata</i> (Löffelente)	800 Individuen	Auf dem Durchzug	C	A	C	B
A704	<i>Anas crecca</i> (Krickente)	6-10 Paare	Brut/ Fortpflanzung	C	B	C	C
A704	<i>Anas crecca</i>	3000	Auf dem	C	A	C	B

	(Krickente)	Individuen	Durchzug				
A050	<i>Anas penelope</i> (Pfeifente)	6.000 - 8.000 Individuen	Wintergast	B	A	C	B
A055	<i>Anas querquedula</i> (Knäkente)	6-10 Paare	Brut/ Fortpflanzung	C	B	C	C
A703	<i>Anas strepera</i> (Schnatterente)	11-50 Paare	Brut/ Fortpflanzung	C	B	C	B
A703	<i>Anas strepera</i> (Schnatterente)	500 Individuen	Auf dem Durchzug	C	A	C	B
A394	<i>Anser albifrons</i> (Blässgans)	150.000 - 200.000 Individuen	Auf dem Durchzug	A	A	C	A
A040	<i>Anser brachyrhynchus</i> (Kurzschnabelgans)	5-10 Individuen	Wintergast	C	B	C	C
A042	<i>Anser erythropus</i> (Zwerggans)	6-10 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	C
	<i>Anser fabalis</i> (Saatgans)	10.000 - 25.000 Individuen	Auf dem Durchzug	B	B	C	B
A257	<i>Anthus pratensis</i> (Wiesenpieper)	51-100 Paare	Brut/ Fortpflanzung	C	C	C	C
A059	<i>Aythya ferina</i> (Tafelente)	6-10 Paare	Brut/ Fortpflanzung	C	B	C	C
A059	<i>Aythya ferina</i> (Tafelente)	2.500 Individuen	Auf dem Durchzug	C	A	C	B
A688	<i>Botaurus stellaris</i> (Rohrdommel)	1 – 10 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	C
A045	<i>Branta leucopsis</i> (Weisswangengans)	50 – 80 Paare	Brut/ Fortpflanzung	B	B	B	B
A045	<i>Branta leucopsis</i> (Weisswangengans)	2.500 - 3.000 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	B
A067	<i>Bucephala clangula</i> (Schellente)	450 Individuen	Wintergast	C	A	C	B
A149	<i>Calidris alpina</i> (Alpenstrandläufer)	20 – 50 Individuen	Auf dem Durchzug	C	C	C	C
A147	<i>Calidris ferruginea</i> (Sichelstrandläufer)	10 – 30 Individuen	Auf dem Durchzug	C	C	C	C
A698	<i>Casmerodius albus</i> (Silberreiher)	100 – 200 Individuen	Auf dem Durchzug	C	A	C	B
A726	<i>Charadrius dubius</i> (Flussregenpfeifer)	51-100 Paare	Brut/ Fortpflanzung	C	B	C	C
A197	<i>Chlidonias niger</i> (Trauerseeschwalbe)	30 – 50 Paare	Brut/ Fortpflanzung	B	B	B	B
A667	<i>Ciconia ciconia</i> (Weißstorch)	15 – 20 Paare	Brut/ Fortpflanzung	C	B	C	B
A081	<i>Circus aeruginosus</i> (Rohrweihe)	1 – 3 Paare	Brut/ Fortpflanzung	C	C	C	C
A122	<i>Crex crex</i> (Wachtelkönig)	1 – 10 Paare	Brut/ Fortpflanzung	C	C	C	C
A037	<i>Cygnus columbianus</i> <i>bewickii</i> (Zwergschwan)	10 – 25 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	C
A038	<i>Cygnus cygnus</i> (Singschwan)	20 – 40 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	C
A708	<i>Falco peregrinus</i> (Wandfalke)	6-10 Paare	Brut/ Fortpflanzung	C	B	C	C
A099	<i>Falco subbuteo</i> (Baumfalke)	1-5 Paare	Brut/ Fortpflanzung	C	B	C	C
A153	<i>Gallinago gallinago</i> (Bekassine)	1 – 2 Paare	Brut/ Fortpflanzung	C	C	C	C
A153	<i>Gallinago gallinago</i> (Bekassine)	100 – 300 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	C
A075	<i>Haliaeetus albicilla</i> (Seeadler)	1 – 5 Individuen	Wintergast	C	B	C	C
A176	<i>Larus melanocephalus</i> (Schwarzkopfmöwe)	5 – 10 Paare	Brut/ Fortpflanzung	B	B	B	B
A614	<i>Limosa limosa</i> (Uferschnepfe)	50 – 80 Paare	Brut/ Fortpflanzung	C	C	C	C
A271	<i>Luscinia megarhynchos</i> (Nachtigall)	20 – 50 Paare	Brut/ Fortpflanzung	C	B	C	C
A612	<i>Luscinia svecica</i> (Blaukelchen)	10 – 30 Paare	Brut/ Fortpflanzung	C	B	C	C

A152	<i>Lymnocyptes minimus</i> (Zwergschnepfe)	10 – 50 Individuen	Auf dem Durchzug	C	C	C	C
A068	<i>Mergus albellus</i> (Zwergsäger)	170 – 170 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	B
A654	<i>Mergus merganser</i> (Gänssäger)	100 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	B
A073	<i>Milvus migrans</i> (Schwarzmilan)	3 – 5 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	B	B
A768	<i>Numenius arquata</i> (Großer Brachvogel)	15 – 20 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	C	B
A768	<i>Numenius arquata</i> (Großer Brachvogel)	600 – 1.000 Individuen	Wintergast	C	B	C	B
A337	<i>Oriolus oriolus</i> (Pirol)	6 – 10 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	C	C
A094	<i>Pandion haliaetus</i> (Fischadler)	30 – 50 Individuen	Auf dem Durchzug	C	A	C	B
A151	<i>Philomachus pugnax</i> (Kampfläufer)	50 – 200 Individuen	Auf dem Durchzug	C	C	C	C
A274	<i>Phoenicurus phoenicurus</i> (Gartenrotschwanz)	20 – 40 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	C	C	C
A607	<i>Platalea leucorodia</i> (Löffler)	20 – 40 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	B
A140	<i>Pluvialis apricaria</i> (Goldregenpfeifer)	50 – 300 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	C
A119	<i>Porzana porzana</i> (Püpfelsumpfhuhn)	1 – 3 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	C	C	C
A718	<i>Rallus aquaticus</i> (Wasserralle)	11 – 50 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	C	C
A249	<i>Riparia riparia</i> (Uferschwalbe)	50 – 100 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	C	C	C
A276	<i>Saxicola rubicola</i> (Schwarzkelchen)	60 – 80 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	C	B
A193	<i>Sterna hirundo</i> (Fluss-Seeschwalbe)	130 – 150 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	C	B
A690	<i>Tachybaptus ruficollis</i> (Zwergtaucher)	50 – 150 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	B
A690	<i>Tachybaptus ruficollis</i> (Zwergtaucher)	6 – 10 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	C	C
A397	<i>Tadoma ferruginea</i> (Rostgans)	10 – 30 Paare	Brut / Fortpflanzung	B	B	B	B
A048	<i>Tadoma tadoma</i> (Brandgans)	100 – 120 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	B	B
A161	<i>Tringa erythropus</i> (Dunkler Wasserläufer)	20 – 50 Individuen	Auf dem Durchzug	C	C	C	C
A166	<i>Tringa glareola</i> (Bruchwasserläufer)	50 – 100 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	C
A164	<i>Tringa nebularia</i> (Grünschenkel)	50 – 100 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	C
A165	<i>Tringa ochropus</i> (Waldwasserläufer)	50 – 300 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	C
A162	<i>Tringa totanus</i> (Rotschenkel)	50 – 100 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	C	C	C
A142	<i>Vanellus vanellus</i> (Kiebitz)	1.000 – 3.000 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	C
A142	<i>Vanellus vanellus</i> (Kiebitz)	100 – 200 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	C	C	C
LEGENDE							
Population: Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land				A: 100 % $\geq p > 15$ %; B: 15 % $\geq p > 2$ %; C: 2 % $\geq p > 0$ %; D: nichtsignifikante Population			
Erhaltung: Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitats Elemente und Wiederherstellungsmöglichkeit				A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad			
Isolierung: Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art				A: Population (beinahe) isoliert; B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets.			
Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes				A: hervorragender Wert; B: guter Wert;			

des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art	C: signifikanter Wert.
-----------------------------------------------------	------------------------

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist gemäß des Standarddatenbogens im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ nicht signifikant vorhanden und entfällt daher aus der weiteren Betrachtung.

2.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten

Der Standarddatenbogen weist keine weiteren Pflanzen- und Tierarten aus.

2.4 Schutz- und Erhaltungsziele

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV sollen im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ die vorhandene Lebensraumvielfalt mit ihrer charakteristischen Avifauna erhalten und weiter entwickelt werden. Maßnahmen, die mit Versiegelung oder Zerschneidung verbunden sind, sollten unterbleiben. Ein kleinräumiger Wechsel aus Wiesen- Weide- und Mähweidenutzung, möglichst im Komplex mit Hochstaudenfluren und Brachen, ist zu fördern. Die aktuellen Grünlandanteile im Vogelschutzgebiet sind unbedingt zu halten, nach Möglichkeit auszudehnen. Einer weiteren Austrocknung der Aue ist mit allen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu begegnen (keinesfalls abflussfördernde Maßnahmen), die Wiedervernässung von Teilflächen ist unbedingt anzustreben. Die Gewässer sollten vor Eutrophierung durch Extensivierung angrenzender Grünlandflächen geschützt werden. Die Auenwaldentwicklung mit Schwerpunkt im Bereich der zu diesem Zweck ausgewiesenen FFH-Flächen ist zu sichern und zu fördern. Bedeutsam sind weiterhin Maßnahmen, die - auch grenzüberschreitend wirksam - der naturverträglichen Lenkung der Freizeitnutzung dienen.

a) Schutzziele für Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Der Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets „Unterer Niederrhein“ listet zahlreiche, ausschlaggebende Vogelarten für das Gebiet auf. Bei dieser FFH-Prüfung handelt es sich um eine überschlägige Vorprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit. Daher wurden die Vogelarten und ihre Schutzziele und Schutzmaßnahmen im Sinne der Verhältnismäßigkeit des Prüfungsumfanges und zugunsten einer besseren Übersicht in Vogelarten-Gruppen eingeteilt. Diese Einteilung orientiert sich an der vom BfN vorgenommenen Einteilung der Vogelarten der VS-RL in Vogelarten-Gruppen (BfN: FFH-VP-Info).

Die Vogelarten unter 2.2 lassen sich folgenden Gruppen zuordnen:

- Entenvögel (Schwäne, Gänse, Enten, Säger, Taucher)
- Storchenartige (Reiher, Störche, Ibis, Kormoran)
- Greifvögel u. Falken (Fischadler, Habichtverwandte, Falken)
- Kranichvögel (Kraniche, Trappen, Rallen)
- Wat-, Alken- u. Möwenvögel (Triele, Limikolen, Alke, Möwen, Seeschwalben)
- Rackenvögel (Eisvögel, Bienenfresser, Racken, Wiedehopfe)
- Sperlings-/Singvögel

Tabelle 2: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Arten, die für die Meldung des Gebiets „Unterer Niederrhein“ ausschlaggebend sind

Vogelartengruppen	Schutzziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen
Entenvögel Spießente,	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung und Entwicklung von vegetationsreichen Nahrungsgewässern mit seichten Flachwasserbereichen. ○ Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen, Belassen von Stoppelbrachen).

<p>Löffelente, Krickente, Pfeifente, Knäkente, Schnatter- ente, Blässgans, Kurzschnabelgans, Zwerggans, Saatgans, Tafelente, Weißwan- gengans, Schellente, Singschwam, Gänsesäger, Zwergtaucher, Rostgans, Brandgans</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen, Rieselfeldern und Kleingewässern u.a. mit offener Wasserfläche, natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Ufergürteln und Uferöffnungen bzw. Ufervegetation sowie angrenzenden Feuchtwiesen ○ Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Schaffung von Retentionsflächen). ○ Erhaltung und Entwicklung von Altarmen und Altwässern großer Flüsse mit Flachwasserzonen und Schlickufern. ○ Renaturierung von Auenbereichen und Fließgewässern. ○ Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.). ○ Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung ○ Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben). ○ Reduzierung von Nährstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze z.B. durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. ○ Vermeidung von Störungen an Brutplätzen (März bis Anfang September) sowie an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen.
<p>Storchenartige</p> <p>Rohrdommel, Silberreiher, Weißstorch</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit ausgedehnten Röhricht- und Schilfbeständen. ○ Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. ○ Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf. ○ Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brut-, Rast- und Nahrungsplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Biozide). ○ Vermeidung von Störungen an potenziellen Brutplätzen sowie an Rast- und Nahrungsplätzen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). ○ Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, feuchten Extensivgrünländern und artenreichen Feuchtgebieten. ○ Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen). ○ Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. ○ Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). ○ Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen
<p>Greifvögel u. Falken</p> <p>Rohrweihe, Wandfalke, Baumfalke, Seeadler, Schwarzmilan, Fischadler</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhricht- und Schilfbeständen sowie einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern. ○ Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen). ○ Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften und geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Extensiv- und Feuchtgrünland, Brachen, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze). ○ Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten. ○ Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern. ○ Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel). ○ Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). ○ Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und im Bereich der Nahrungsflächen (v.a. libellenreiche Lebensräume) ○ Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen) ○ Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld. ○ Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche). ○ Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsensenden Brutplätzen. ○ Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken. ○ Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
<p>Kranichvögel</p> <p>Wachtelkönig, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren sowie eingestreuten kleinen Wasserflächen oder Gräben. ○ Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhrich- und Schilfbeständen. ○ Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). ○ Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. ○ Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf. ○ Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Biozide). ○ Extensivierung der Grünlandnutzung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mahd im 200 m-Umkreis von Brutplätzen erst ab 01.08. ▪ möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen ▪ Flächenmahd ggf. von innen nach außen ▪ reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. ○ Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
<p>Wat-, Alken- u. Möwenvögel</p> <p>Alpenstrandläufer, Sichelstrandläufer, Flussregenpfeifer, Trauerseeschwabe, Bekassine, Schwarzkopfmöwe, Uferschnepfe, Zwergschnepfe, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Goldregenpfeifer, Flusseeschwabe, Dunkler Wasserläufer, Bruchwasserläufer, Grünschenkel, Waldwasserläufer, Rotschenkel, Kiebitz</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen und anderen Habitaten (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen, Sumpfstellen und Moore). ○ Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen). ○ Erhaltung und Entwicklung von vegetationsreichen Gewässern mit ausgeprägter Schwimmblatt- und Ufervegetation und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen. ○ Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen, Sand- und Kiesgruben sowie störungsfreien, vegetationsarmen Inseln und Verlandungsbereichen an Stillgewässern (z.B. Abgrabungsgewässer). ○ Erhaltung großräumiger, offener Landschaften (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.). ○ Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen) ○ Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. ○ Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. ○ Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaugebieten nach den Ansprüchen der Art. ○ Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege. ○ Stützungsmaßnahmen durch Anlage von Brutflößen auf geeigneten Gewässern im Bereich des Unteren Niederrheins. ○ Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ möglichst keine Beweidung oder nur geringer Viehbesatz vom 15.04. bis 30.06. ▪ Mahd erst ab 15.06. ▪ ggf. Entkusselung außerhalb der Brutzeit ▪ kein Walzen nach 15.03. ▪ Maiseinsaat nach Mitte Mai ▪ doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat ▪ Anlage von Ackerrandstreifen ▪ Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen ▪ reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. ○ Bewahrung der Unzugänglichkeit aktueller und potenziell besiedelbarer Brutplätze und Gelegeschutz

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Vermeidung von Störungen an Brutplätzen (März bis Juli) sowie Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
<p>Rackenvögel Eisvogel</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufeln u.a.. ○ Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen). ○ Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufeln sowie Ansitzmöglichkeiten. ○ Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art. ○ Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer. ○ Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung)
<p>Sperlings-/Singvögel Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Nachtigall, Blaukelchen, Pirol, Gartenrotschwanz, Uferschwalbe, Schwarzkelchen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Altschilfbeständen und Schilf-Rohrkolben-Gesellschaften an Still- und Fließgewässern, Gräben, Feuchtgebieten, Sümpfen; Mooren. ○ Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern. ○ Erhaltung und Entwicklung von Laubmischwäldern, Weichholz- und Hartholzauenwäldern, Bruchwäldern und Gehölzen in Gewässernähe sowie von dichten Gebüsch an Dämmen, Böschungen, Gräben und in Parkanlagen. ○ Erhaltung und Entwicklung von feuchten Feldgehölzen, Parkanlagen mit alten hohen Baumbeständen ○ Erhaltung und Entwicklung von kleinräumig strukturierten Dörfern, alten Obstwiesen und -weiden, Baumreihen, Feldgehölzen sowie von Parkanlagen und Gärten mit alten Obstbaumbeständen. ○ Erhaltung und Entwicklung von nahrungs- und deckungsreichen Habitatstrukturen (v.a. dichte Krautvegetation, hohe Staudendickichte, dichtes Unterholz). ○ Erhaltung, Förderung und Pflege von Kopfbäumen, Hochstammobstbäumen und anderen Höhlenbäumen. ○ Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Prallhängen, Steilufeln, und Flussbettverlagerungen. ○ Erhaltung und Entwicklung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Nistplätze; ggf. Anlage von frisch angerissenen Steilufeln auch an Sekundärstandorten. ○ Entwicklung von Sukzessionsstadien in den Randbereichen (z.B. feuchte Gebüsche auf vegetationsfreien bzw. -armen Böden), aber Verhinderung von Verbuschung und Bewaldung. ○ Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. blütenreiche Brachen, Wiesenränder, Säume). ○ Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). ○ Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf. ○ Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern sowie Feucht- und Auenwäldern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. ○ Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). ○ Extensivierung der Grünlandnutzung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08. ▪ möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen ▪ Flächenmahd ggf. von innen nach außen ▪ reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel ○ Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Maßnahmenkonzept

Das LANUV hat im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) unter Zuarbeit der vier im VSG tätigen Biologischen Stationen (Biologische Station Westliches Ruhrgebiet, Biologische Station im Kreis Wesel, Naturschutzzentrum im Kreis Kleve, NABU-Naturschutzstation in Kranenburg) ein Maßnahmenkonzept für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ erstellt.

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung

Nr. der Planfestlegung: KLE_Kle_03

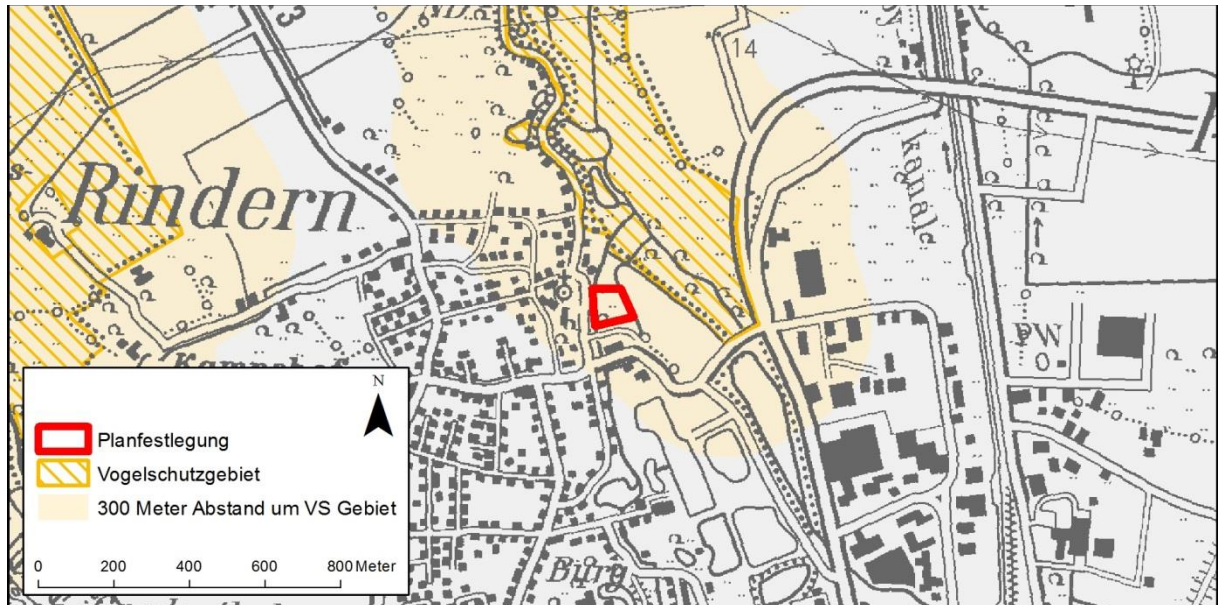


Abbildung 1: Planfestlegung " KLE_Kle_03" mit Vogelschutzgebiet-Abgrenzung



Abbildung 2: Planfestlegung " KLE_Kle_03" imLuftbild

Das Plangebiet ist ca. 0,8 ha groß und befindet sich im Klever Stadtteil Rindern. Westlich grenzt es an die Straße „Drususdeich“ an, dahinter liegen Wohnhäuser und eine Kirche mit Friedhof. Im Süden grenzt eine Begegnungsstätte samt Parkplatz an. Nördlich und östlich der Planung befinden sich breitere Gehölzstreifen, an die sich landwirtschaftliche Flächen anschließen. Es liegen mehrere Stillgewässer im Umfeld des Plangebiets. Das Gebiet selbst wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Die Planfestlegung liegt vollständig innerhalb des 300 m – Bereichs um das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, grenzt allerdings nicht direkt an dieses an.

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL durch Überbauung und Versiegelung
- Beeinträchtigungen von relevanten Habitaten der Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL außerhalb der Natura 2000-Gebiete
- Beeinträchtigungen von Habitaten der Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL durch Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
- Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL durch Veränderung anderer standortrelevanter Faktoren, z.B. Belichtungs- oder Temperaturverhältnisse

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen der Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Habitaten der Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL durch stoffliche Einwirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen der Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Habitaten der Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL durch baubedingte stoffliche Einwirkungen
- Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL durch das Errichten von Bauflächen und Baustraßen
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen von Bauflächen und Baustraßen

4. Prognose der Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets „Unterer Niederrhein“

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV ist das Vogelschutzgebiet Überwinterungsgebiet für bis zu 200.000 arktische Gänse, die hier alljährlich im Zentrum eines einzigartigen Naturschauspiels stehen. Die Gänse sind lebendiger Ausdruck für die Notwendigkeit eines internationalen Biotopverbundes, der die Niederlande - ebenfalls Überwinterungsquartier - mit dem Niederrhein verbindet, aber auch die im fernen Sibirien befindlichen Brutreviere der Gänse einbezieht. Neben der herausragenden Bedeutung des Gebietes für Blässgans und Saatgans hat das Vogelschutzgebiet mit seinen zahlreichen Gewässern einerseits für viele hier brütende Vogelarten landesweite Bedeutung (Flussseseschwalbe, Trauerseeschwalbe, Teichrohrsänger, Löffelente, Tüpfelsumpfhuhn), andererseits wird es neben den Gänsen von vielen weiteren Vogelarten (z.B. Rohrdommel, Bruchwasserläufer, Singschwan, Zwergschwan, Zwergsäger) als Rast- und Überwinterungsgebiet genutzt. Die kiesig-sandigen Rheinufer, aber auch die Abgrabungsseen sind ein bevorzugter Brutplatz des Flussregenpfeifers. Im Bereich des Grünlandes, vor allem dann, wenn es in Teilen der Altaue und im Umfeld von Altwässern bei relativ hohem Grundwasserstand nicht so intensiv genutzt wird, brüten Rotschenkel, Uferschnepfe, Kiebitz, Grosser Brachvogel und Wachtelkönig. Auf selten gewordenen anmoorigen und mit Weidengebüschen durchsetzten Extensivgrünlandflächen brüten Blaukehlchen und Schwarzkehlchen. Die gekammerten Landschaftsteile mit ihren ausgedehnten Kopfbaumbeständen beherbergen ein Schwerpunktorkommen des Steinkauzes in NRW, zugleich eines der bedeutenden Vorkommen in Deutschland. Die Weichholzauenwälder und -gebüsche sind der Lebensraummittelpunkt von Pirol und Nachtigall. Zahlreiche Teilflächen werden wegen ihrer autotypischen Lebensraumausstattung auch als FFH-Gebiet in das Netz NATURA 2000 eingeknüpft.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplante Ausweisung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann.

Verluste von Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des Natura 2000-Gebietes können sich auch auf das Vogelschutzgebiet auswirken. Der geplante ASB wird derzeit als landwirtschaftliche (Ackerfläche) genutzt. Diese stellt einen potentielle Nahrungs- und Brutplatz dar, z.B. für Rohrweihe oder Kiebitz. Es verbleiben Unsicherheiten, ob die Planfläche als Nahrungs- und Brutplatz relevant für Arten aus dem benachbarten Vogelschutzgebiet ist.

Zerschneidungs- und Barrierewirkungen sind nicht zu erwarten, da der geplante ASB außerhalb des FFH-Gebietes an einen bestehenden Siedlungsbereich angrenzt.

Gemäß der Bodenkarte des Geologischen Dienstes befindet sich im Plangebiet der Bodentyp „Auengley“. Da das Gebiet jedoch ackerbaulich genutzt wird, ist davon auszugehen, dass hier bereits eine Entwässerung stattgefunden hat. Aufgrund der Vornutzung, Art der Planfeststellung und Lage des Plangebiets sind anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen sowie der Arten nach Anhang II in Form von erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt nicht zu erwarten.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Es ist anzunehmen, dass die Erschließung des Plangebiets über die Straße „Drususdeich“ oder den bestehenden Parkplatz erfolgen kann, so dass während der Bauphase Flächeninanspruchnahmen von relevanten Habitaten ausgeschlossen werden können.

Bei den meisten Vogelarten im „Unteren Niederrhein“ ist die Vermeidung von Störungen an Brutplätzen bzw. an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen als Schutzziel angegeben. Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Arten durch akustische Reize werden aufgrund der akustischen Vorbelastung durch angrenzende Siedlungsbereiche und Straßen ausgeschlossen. Da es durch Bautätigkeiten jedoch zu verstärkten Lärmbelastungen kommen kann, können hier baubedingte Beeinträchtigungen der Vogelarten im Vogelschutzgebiet und im Umfeld nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Klärung ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ist der Plan oder das Projekt nicht nur für sich zu prüfen, sondern ebenfalls ob es im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommen kann.

Relevante Vorhaben, die potentielle Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ haben können, ergeben sich aus dem Fachinformationssystem "FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW" des LANUV. Hier werden FFH-Verträglichkeitsprüfungen und ihre Ergebnisse dokumentiert.

Gemäß dem FIS wurden für das Vogelschutzgebiet bereits 37 FFH-Vorprüfungen bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Ein nahe gelegenes Projekt (2,9 km) ist die Sanierung und Rückverlegung des Banndeiches von der Rheinbrücke Emmerich bis zum östlich der Ortschaft Grietshausen gelegenen Altrhein-Schöpfwerk (VP-4203-401-05328). Es wurde eine vertiefende FFH-Prüfung der Stufe II durchgeführt, die baubedingte Störungen der Vogelarten prognostiziert. Eine Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wird allerdings aufgrund der zeitweiligen Störungen, Ausweichbruthabitate und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Die Beeinträchtigungen sind zwar temporär beschränkt, die Deichsanierung hat jedoch noch nicht begonnen und beinhaltet eine längere Bauphase. Bei einer Überschneidung der Bautätigkeiten der Projekte kann es zu kumulativ beeinträchtigenden Wirkungen der Deichsanierung im Zusammenhang mit der hier behandelten Planausweisung u.a. aufgrund verringerter potentieller Ausweichhabitate kommen. Auch im Zusammenhang mit der Vielzahl anderer Pläne und Projekte im Umfeld kann eine kumulative Beeinträchtigung in der vorliegenden Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden.

6. Fazit

Können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden?	
<input type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
<input checked="" type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich
<input type="checkbox"/> es verbleiben Zweifel	FFH-VP erforderlich
<p>► Anhand der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können aufgrund von potentiellen Lebensraumverlusten und baubedingten Beeinträchtigungen der Vogelarten sowie der potentiellen Summationswirkung mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden.</p>	

Literatur und Quellen

Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de [zuletzt abgerufen am 23.01.2019].

LANUV NRW (2011): Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401.

LANUV NRW (2018): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start> [zuletzt abgerufen am 23.01.2019].

LANUV NRW (2018): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [zuletzt abgerufen am 23.01.2019].

LANUV NRW (2018): <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start> [zuletzt abgerufen am 23.01.2019].

LANUV NRW (2018): <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4203-401> [zuletzt abgerufen am 23.01.2019].

LANUV NRW (2018): Objektreport zum Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“, Stand 06/2016

LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“, Stand 04/2016.

LANUV NRW (2018): Schutzzieldokument (Erhaltungsziele und –maßnahmen) zum Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“, o. Stand.

VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)



FFH-Vorprüfung

**für das FFH-Gebiet „Neandertal“ (DE-4707-302) im
Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen
Siedlungsbereiches „ME_Erk_02“**

Dezernat 32
Regionalentwicklung
07.05.2019



Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:

© Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Neandertal“	6
2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets	6
2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	6
2.2.1 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260).....	7
2.2.2 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510).....	7
2.2.3 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (8210).....	7
2.2.4 Hainsimsen-Buchenwald (9110).....	8
2.2.5 Waldmeister-Buchenwald (9130)	8
2.2.6 Stieleichen-Hainbuchenwald (9160).....	8
2.2.7 Schlucht- und Hangmischwälder * (9180, prioritärer Lebensraum).....	8
2.2.8 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder * (91E0, prioritärer Lebensraum).....	9
2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	9
2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten	9
2.5 Schutz- und Erhaltungsziele	9
3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren	14
3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung	14
3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung	15
4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Neandertal“	16
5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	17
6. Fazit	18
Literatur und Quellen	19

Tabellenverzeichnis

Tab.1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Neandertal“	6
Tab.2: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Neandertal“ ausschlaggebend sind	10

Abbildungsverzeichnis

Abb.1: Planfestlegung " ME_Erk_02" mit FFH-Abgrenzung	14
Abb.2: Planfestlegung " ME_Erk_02" im Luftbild	14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt die Festlegung von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan Düsseldorf (RPD). Im Rahmen dieser Fortschreibung des RPD wird die Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (ME_Erk_02) in der Stadt Erkrath, Alt-Hochdahl, verfolgt.

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig.

Maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes sind die vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte. Besonders beachtet werden müssen prioritäre Lebensraumtypen und Arten.

Die Entfernung des geplanten Siedlungsbereiches von dem FFH-Gebiet unterschreitet den Abstand von 300 m, bei dessen Einhaltung gemäß den Vorgaben der VV FFH¹ nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen ausgegangen werden kann. Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes „Neandertal“ kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Bearbeitung der FFH-Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes bzw. des Konkretisierungsgrades der zu prüfenden Planfestlegung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Die Beurteilung der Verträglichkeit bzw. der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erfolgt anhand der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Die dafür maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzziel dokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung. Als maßgebliche Bestandteile der FFH-Gebiete gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

¹ VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Sind auf der Grundlage der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich auszuschließen, ist die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „ME_Erk_02“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt.

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Neandertal“

Folgende Daten wurden für die Beschreibung des Gebiets und seiner Bestandteile herangezogen:

- LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4707-3012 „Neandertal“, Stand 05/2017;
- LANUV NRW (2018): Erhaltungsziele und –maßnahmen zum FFH-Gebiet DE-4707-3012 „Neandertal“, Stand 07/2018;
- LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4707-3012 „Neandertal“, Stand 09/2005;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet „Neandertal“ (DE-4707-3012) ist gemäß den Angaben des Objektreports und Standarddatenbogens des LANUV ca. 269 ha groß und wird der kontinentalen biogeographischen Region zugeordnet. Es umfasst ein in der Mettmanner Lößterrasse eingetieftes, in West-Ost-Richtung verlaufendes Sohlental mit naturnahem Bachverlauf (Düssel). Das Gebiet ist sehr strukturreich und wird geprägt durch verschiedene Waldgesellschaften und Felsbiotop an den z. T. steil ansteigenden Hängen sowie durch Fließgewässer, Auenwaldbestände und Feuchtwiesen in der Talsohle. Intensiver Ackerbau sowie naturferne Forstbestände kommen nur kleinflächig vor. Es besitzt einen Schutzstatus als Natura 2000-Gebiet (specialAreaOfConservation, SAC) sowie in Teilen als Naturschutzgebiet. Das FFH-Gebiet umschließt das NSG Neandertal sowie das NSG Fraunhofer Steinbruch und überschneidet sich teilweise mit dem NSG Laubacher Steinbruch sowie dem NSG Westliches Neandertal.

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende acht Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Neandertal“

Lebensraumtyp nach Anhang I			Beurteilung des Gebiets			
Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	1,0000	C	C	C	C
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	2,3086	B	C	B	B
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	1,3153	B	C	C	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald	39,2227	C	C	B	C
9130	Waldmeister-Buchenwald	38,0941	B	C	B	B
9160	Stieleichen-Hainbuchenwald	11,5342	B	C	C	C
9180	Schlucht- und Hangmischwälder *	4,6919	C	C	C	C

91E0	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder *	27,2099	C	C	C	C
LEGENDE						
Repräsentativität: Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps			A: hervorragende Repräsentativität; B: gute Repräsentativität; C: signifikante Repräsentativität; D: nichtsignifikante Präsenz			
Relative Fläche: vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates			A: $100 \geq p > 15\%$; B: $15 \geq p > 2\%$; C: $2 \geq p > 0\%$			
Erhaltung: Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeiten			A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad			
Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps			A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.			
Fettdruck mit * stellt einen prioritären Lebensraumtyp dar						

Alle Lebensraumtypen sind gemäß der Beurteilung des Standarddatenbogens im FFH-Gebiet „Neandertal“ signifikant vorhanden und werden dementsprechend in der folgenden Prüfung weiter betrachtet. Der Anteil der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt rund 46,6 %.

2.2.1 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Dieser Lebensraumtyp (LRT), bei dem es sich um natürliche und naturnahe Fließgewässer handelt, reicht vom Bergland (Forellen-/Äschenregion) bis in die Ebene (Barben-/Brassen-/Kaulbarschregion). Kennzeichen sind Pflanzengesellschaften mit flutender Wasserpflanzenvegetation des *Ranunculion fluitantis*-Verbandes (Fließwasser-Gesellschaften z.B. mit Flutendem Hahnenfuß), des *Callitricho-Batrachion* (z.B. mit Wasserstern) oder flutenden Wassermoosen.

Der Lebensraumtyp ist in vielen FFH-Gebieten (insgesamt 133) landesweit in unterschiedlicher Ausprägung und oft nur abschnittsweise vertreten. Mit der Gebietsmeldung für das Netz NATURA 2000 sind etwa 50% der NRW-Vorkommen erfasst. Der LRT im Mittelgebirge ist in kalkreichen Oberläufen „stark gefährdet“ (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,37 %.

2.2.2 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Der Lebensraumtyp umfasst artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes. Dies schließt sowohl trockene Ausbildungen als auch extensiv genutzte, artenreiche, frische-wechselfeuchte Mähwiesen (z.B. mit Wiesenknopf) ein. Im Gegensatz zum Intensiv-Grünland sind diese Wiesen blütenreich und wenig gedüngt, der erste Heuschnitt darf nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser erfolgen.

Nutzungsintensivierung und -änderung haben in den letzten zwei Jahrzehnten zu Verlusten dieses Lebensraumtyps geführt (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,86 %.

2.2.3 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)

Dieser Lebensraumtyp der trockenen bis frischen Kalkfelsen und Kalksteilwände mit ihrer Felsspalten-Vegetation der Stängel-Fingerkraut-Gesellschaften (*Potentilletalia caulescentis*) ist in allen Höhenstufen an Steilhängen anzutreffen, oft in wärmebegünstigten Lagen.

Die Vorkommen natürlicher und naturnaher Kalkfelsen liegen ausschließlich in der kontinentalen Region und müssen mit einer Fläche von landesweit insgesamt nur 37 ha als selten angesehen werden.

Über die 26 FFH-Gebiete mit Vorkommen „natürlicher und naturnaher Kalkfelsen“ wurden ca. 75 % der NRW-Gesamtvorkommen in das Gebietsnetz NATURA 2000 eingebracht.

Der Lebensraumtyp gilt als „gefährdet“ (MULNV NRW 2005). Sein Anteil an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,49 %.

2.2.4 Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Der Lebensraumtyp umfasst bodensaure, meist krautarme Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*) von der Ebene bis in die montane Stufe. Hainsimsen-Buchenwälder sind im kontinentalen Bergland mit ca. 63.000 ha mit großem Abstand der häufigste FFH-Biototyp. Sie bedürfen dennoch auch im Bergland eines effektiven Schutzes, denn der ursprüngliche Anteil von Buche an der Landesfläche, der natürlicherweise bei mehr als 60 % liegen würde, beträgt nur noch knapp 4,3%. Die Meldung umfasst im Mittelgebirge ca. 40% (gut 25.000 ha) des Gesamtvorkommens in NRW (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 14,58 %.

2.2.5 Waldmeister-Buchenwald (9130)

Der Lebensraumtyp umfasst mitteleuropäische Buchen- und Buchen-Eichenwälder auf kalkhaltigen und neutralen, aber basenreichen Böden (*Asperulo-Fagetum*) der planaren bis montanen Stufe. Ihre Krautschicht ist meist gut ausgebildet, sie sind oft geophytenreich. Standorte des LRT liegen auf Moränen, Löß, Kalk- und Dolomitgestein sowie basenreichen Vulkaniten. Der Bodenwasserhaushalt ist meist ausgeglichen.

Waldmeister-Buchenwälder sind in den Kalkgebieten des Landes die vorherrschenden Laubwaldgesellschaften. Das Gesamtvorkommen in NRW beträgt im Bergland gut 32.000 ha.

Die nachhaltige Sicherung von Buchenwäldern auf Kalk ist von hoher Bedeutung für den Naturschutz.

Für das Gebietsnetz NATURA 2000 sind im kontinentalen Bergland knapp 50 % (etwa 15.300 ha) des Gesamtbestandes NRW gemeldet worden (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 14,16 %.

2.2.6 Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

Der Lebensraumtyp umfasst Wälder, die auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand stocken. Primäre Standorte sind für die Buche ungeeignet, da sie zeitweise vernässt sind; sekundäre Standorte sind Ersatzgesellschaften von Buchenwäldern aufgrund der historischen Nutzung.

Das *Stellario-Carpinetum* hat im kontinentalen Bergland im Gegensatz zum atlantischen Flachland nur ein Nebenvorkommen von ca. 2.500 ha. Die gut 1.200 ha Gebietsmeldung im kontinentalen Raum bilden knapp 50% aller Bestände ab.

Der LRT ist im Sieger-/Sauerland und im Weserbergland „gefährdet“, in der Eifel, im Niederrheinischen Tiefland und im Ballungsraum „stark gefährdet“ (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 4,29 %.

2.2.7 Schlucht- und Hangmischwälder * (9180, prioritärer Lebensraum)

Ahorn-Eschen-Schluchtwälder, Winterlinden-Hainbuchen-Hangschuttwälder, Ahorn-Linden-Hangschuttwälder und Sommerlinden-Bergulmen-Blockschuttwälder finden sich auf Rohböden über kalkreichem bis silikatischem Lockermaterial in oft steil eingeschnittenen Tälern oder am Fuß von Steilwänden und Felsabbrüchen. Sie sind klimatisch meist durch hohe Luftfeuchtigkeit und ein ausgeglichenes Kleinklima gekennzeichnet.

Die Hauptverbreitung der Schlucht- und Schatthangwälder liegt naturgemäß in den Berglandregionen von NRW und damit ausschließlich in der kontinentalen biogeographischen Region. Diese Waldtypen machen wegen ihrer standörtlichen Besonderheiten nur einen Bruchteil der Waldfläche in NRW aus. Der LRT ist „gefährdet“ (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 1,74 %.

2.2.8 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder * (91E0, prioritärer Lebensraum)

Dieser Lebensraumtyp umfasst sowohl fließgewässerbegleitende und quellige Schwarzerlen- und Eschenauenwälder, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen, als auch Wälder der Weichholzaunen (Silberweiden-Wälder) an regelmäßig überfluteten Flussufern. Als Sonderfall sind auch Erlenwälder auf Durchströmungsmoor im Überflutungsbereich der Flüsse in diesen Lebensraumtyp eingeschlossen.

Fast die Hälfte aller FFH-Gebiete enthält Uferwälder dieses Typs; die mittlere Flächengröße liegt jedoch nur bei 13 ha (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 10,12 %. Seine absolute Flächengröße (rd. 27 ha) liegt somit deutlich über der mittleren Flächengröße dieses LRT in den FFH-Gebieten in NRW.

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Es sind keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Standarddatenbogen aufgeführt.

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten

Der Standarddatenbogen weist keine weiteren wichtigen Pflanzen- und Tierarten aus.

Im Schutzzieldokument sind für einige Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Neandertal“ charakteristische Arten angegeben:

- LRT „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“ (91E0): Weißliche Flechteneule aus der Familie der Eulenfalter (*Bryophila domestica*)
- LRT „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110): Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Feuersalamander (*Salamandra salamandra*)
- LRT „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160): Feuersalamander (*Salamandra salamandra*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- LRT „Schlucht- und Hangmischwälder“ (9180*): Feuersalamander (*Salamandra salamandra*)

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV ist das Neandertal ein bedeutendes Verbundzentrum mit Anteilen am Rheinterrassen-Korridor im Westen und einer zentralen Lage zwischen dem Ruhrtal im Norden und dem Wuppertal im Süden. Das Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Laubwald-Bachtalkomplexes, wobei in dem Ballungsrandgebiet eine naturverträgliche Besucherlenkung zu fördern ist. Darüber hinaus ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung (u.a. dynamisches Altholzkonzept) und eine extensive Grünlandnutzung durchzuführen.

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Die folgende Tabelle stellt die vollständigen Schutzziele für die ausschlaggebenden Lebensraumtypen und Arten gemäß Schutzzieldokument dar. Die Darstellung der geeigneten Erhaltungsmaßnahmen umfasst lediglich die möglichen relevanten Maßnahmen und in Bezug zur Planfestlegung relevanten Maßnahmen.

Tabelle 2: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Neandertal“ ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (3260)	
Erhaltungs- ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen) - Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert)* und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes
Erhaltungs- maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen - Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen und -frachten - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ (6510)	
Erhaltungs- ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt* sowie extensiver Bewirtschaftung - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
Erhaltungs- maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“ (91E0)	
Erhaltungs- ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und ggf. Optimierung der Lichtverhältnisse nach den Ansprüchen der ortstypischen Vegetation des Lebensraumtyps - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines naturnahen Umfeldes des Lebensraumtyps - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund <ul style="list-style-type: none"> o seiner Bedeutung im Biotopverbund, o seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

	<p>* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Weißliche Flechteneule (<i>Bryophila domestica</i>)</p>
Erhaltungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß - ggf. Optimierung der Lichtverhältnisse nach den Ansprüchen der Felsspaltenvegetation durch Gehölzentnahme - ggf. Erhaltung extensiv genutzten Grünlands im unmittelbaren Umfeld - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
Schutzziele/Maßnahmen für „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110)	
Erhaltungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums <p>* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>)</p>
Erhaltungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen) - keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Waldmeister-Buchenwald“ (9130)	
Erhaltungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps <p>* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>)</p>
Erhaltungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen) - keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160)	
Erhaltungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher

ziele	<p>Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps <p>* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)</p>
Erhaltungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen) - keine Entwässerung und Grundwasserabsenkung - keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes und während niederschlagsreicher Witterungsverhältnisse - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Schlucht- und Hangmischwälder“ (9180*)	
Erhaltungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser-, Boden- und Kleinklimaverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur, Temperatur- und Luftfeuchte) - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund <ul style="list-style-type: none"> o seiner Bedeutung im Biotopverbund, o seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln. <p>* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>)</p>
Erhaltungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen) - keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ (91E0)	
Erhaltungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz - Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder

	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes) - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
Erhaltungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers - Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung, Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die für den LRT „Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation“ (91E0)“ charakteristische Art *Bryophila domestica* (Weißliche Flechteneule) ist ein Nachtfalter und reagiert empfindlich auf direkten Flächenentzug, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen, Änderung charakteristischer Dynamiken, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Barriere- oder Fallenwirkung und Licht (Anlockung).

Die für den LRT „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110)“, „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160)“ und „Schlucht- und Hangmischwälder“ (9180*)“ charakteristische Art *Salamandra salamandra* (Feuersalamander) reagiert empfindlich auf direkten Flächenentzug, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse, Barriere- oder Fallenwirkung und Individuenverluste.

Die für den LRT „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110)“ charakteristische Art *Dryocopus martius* (Schwarzspecht)) sowie die für den LRT „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160) charakteristische Art *Dendrocopos medius* (Mittelspecht) reagiert empfindlich auf direkten Flächenentzug, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen, Änderung charakteristischer Dynamiken, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Individuenverluste, Akustische Reize und Bewegungen und optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht).

Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne

Dem Standarddatenbogen nach besteht kein aktueller Bewirtschaftungsplan. Gemäß FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan vor (http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31).

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung

Nr. der Planfestlegung: ME_Erk_02

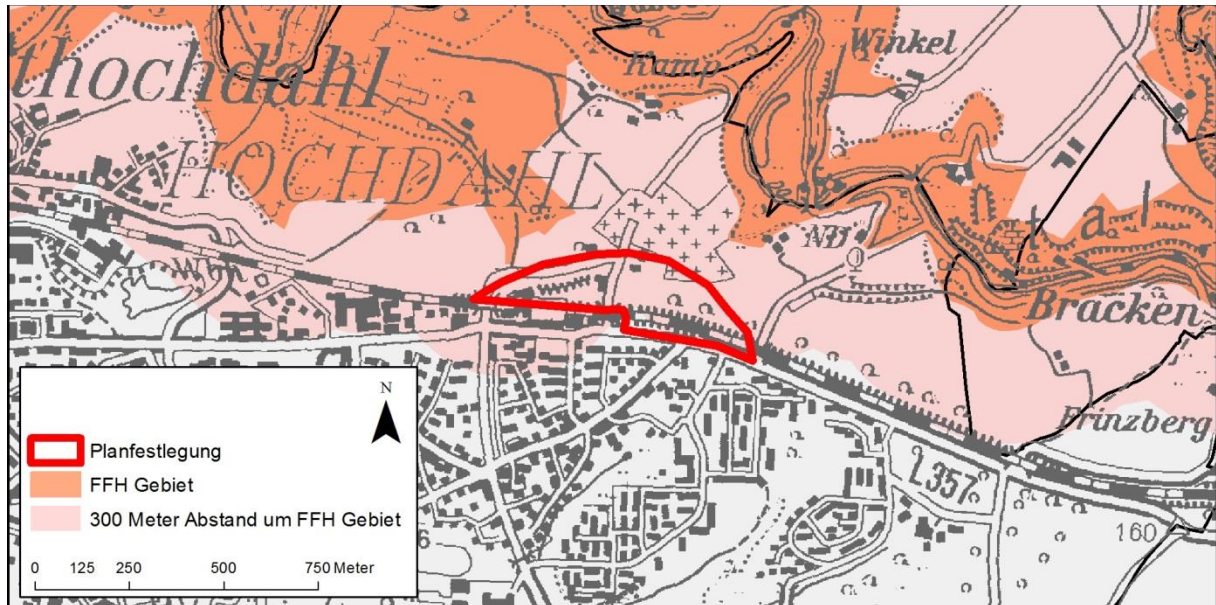


Abbildung 1: Planfestlegung "ME_Erk_02" mit FFH-Abgrenzung



Abbildung 2: Planfestlegung "ME_Erk_02" im Luftbild

Das Plangebiet ist ca. 9,4 ha groß und liegt im Ortsteil Althochdahl in der Stadt Erkrath im Kreis Mettmann. Im Süden wird das Gebiet durch eine S-Bahn-Schiene samt Haltepunkt „Hochdahl-Milrath“ und im Osten und Nordwesten durch den „Höhenweg“ begrenzt. Im Norden schließt der Friedhof „Hochdahl“ an. Das Gebiet wird im östlichen Bereich als landwirtschaftliche Fläche genutzt, im westlichen Bereich befindet sich ein „P+R“-Parkplatz. Zudem sind Gehölzstrukturen und einzelne

Häuser vorhanden. Die Planfestlegung liegt fast vollständig innerhalb des 300 m – Bereichs um das FFH-Gebiet „Neandertal“, grenzt an dieses allerdings nicht direkt an.

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch Überbauung und Versiegelung
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der charakteristischen Arten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch Veränderung anderer standortrelevanter Faktoren, z.B. Belichtungs- oder Temperaturverhältnisse

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch stoffliche Einwirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch baubedingte stoffliche Einwirkungen
- Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I durch das Errichten von Bauflächen und Baustraßen
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der charakteristischen Arten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen von Bauflächen und Baustraßen

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Neandertal“

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV zum FFH-Gebiet besitzt das Neandertal eine herausragende kulturhistorische Bedeutung als Fundort des Neandertal-Menschen (*Homo sapiens neanderthaliensis*).

Es handelt sich um einen Laubwaldkomplex mit typischen Ausprägungen für den Naturraum Bergisch-Sauerländisches Unterland: bachbegleitender Erlen-Eschenwald, Schluchtwald, naturnaher Bachmittellauf, Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald. Des Weiteren befinden sich einige Kalk-Felsen im Gebiet. Das naturnahe Bachtal und die umgebenden Waldkomplexe sind bevorzugter Lebensraum des Eisvogels.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplante Ausweisung des ASB liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden kann. Somit werden auch erhebliche Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten in Form von Flächenentzug oder Veränderung der Vegetations- /Biotopstrukturen und charakteristischer Dynamiken ausgeschlossen.

Da die Planung nicht direkt an das FFH-Gebiet angrenzt, sind keine Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch Veränderung der Belichtungsverhältnisse zu erwarten.

Zerschneidungs- und Barrierewirkungen sind nicht zu erwarten, da der geplante ASB außerhalb des Gebietes an eine Bahnstrecke angrenzt, an die sich Siedlungsbereiche anschließen und keine relevanten Habitate getrennt werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und charakteristischen Arten in Form von erheblichen Auswirkungen auf die hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse sind aufgrund der Art der Planung und der Topographie nicht zu erwarten und können daher auf der Planungsebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die Nachtfalterart *Bryophila domestica* reagiert empfindlich auf die Lockwirkung durch Licht. Da die Art für den LRT „Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation“ charakteristisch und dieser nur im nordöstlichen Bereich des Neandertals vorzufinden ist, werden aufgrund der Distanz zum Plangebiet hier erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Schwarz- und Mittelspecht reagieren empfindlich auf akustische Reize, Bewegungen und optische Reizauslöser. Da die Planung nicht direkt an Lebensraumtypen angrenzen, die Habitate dieser Arten enthalten und bereits Vorbelastungen durch angrenzende Siedlungsbereiche, Hauptstraße und die S-Bahn-Strecke bestehen, sind hier keine erheblichen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Das Plangebiet wird höchstwahrscheinlich vom „Höhenweg“ aus erschlossen, so dass hierdurch während der Bauphase eine Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und somit von Habitaten der charakteristischen Arten vermieden werden kann. Erhebliche Individuenverluste dieser Arten sind hiermit ausgeschlossen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch stoffliche Einwirkungen, die von der Planfestlegung auf Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgehen könnten, können angesichts der Vorbelastungen, Art der Planung und der Topographie auf der Planungsebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ist der Plan oder das Projekt nicht nur für sich zu prüfen, sondern ebenfalls ob es im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommen kann.

Relevante Vorhaben, die potentielle Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Neandertal“ haben können, ergeben sich aus dem Fachinformationssystem "FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW" des LANUV. Hier werden FFH-Verträglichkeitsprüfungen und ihre Ergebnisse dokumentiert.

Gemäß dem Fachinformationssystem FFH-VP des LANUV (FIS FFH-VP) wurde für das FFH-Gebiet eine FFH-Vorprüfung im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Mitverbrennung von hochkalorischen Sekundärbrennstoffen durchgeführt. Die Vorprüfung schließt erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes aus, da die Zusatzbelastung durch die kaminseitig emittierten Stoffe die Irrelevanzschwelle unterschreitet. Die Planung liegt ca. 10,5 km von dem geplanten ASB entfernt.

Zudem wurde eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Erweiterung des Kalkabbaus durchgeführt. Aufgrund der Lage des Vorhabens und der Lage der Wasserscheide schließt die Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes aus. Die Planung liegt ca. 5 km von dem geplanten ASB entfernt.

Aufgrund der räumlichen Distanz der Projekte zu der hier behandelten Planfestlegung sowie der unterschiedlichen Vorhabentypen und Wirkfaktoren können Beeinträchtigungen durch kumulative Wirkungen ausgeschlossen werden.

6. Fazit

Können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
<input type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich
<input type="checkbox"/> es verbleiben Zweifel	FFH-VP erforderlich
<p>► Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.</p>	

Literatur und Quellen

- Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", w www.ffh-vp-info.de [zuletzt abgerufen am 07.12.2018]
- FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen: http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31 [zuletzt aufgerufen am 05.12.2018].
- Kreis Mettmann (2012): Der Landschaftsplan Kreis Mettmann.
- LANUV NRW (2018): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start> [zuletzt abgerufen am 07.12.2018]
- LANUV NRW (2018): <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start> [zuletzt aufgerufen am 05.12.2018].
- LANUV NRW (2018): <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4707-302> [zuletzt aufgerufen am 05.12.2018].
- LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“, Stand 09/2005
- LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“, Stand 05/2017.
- LANUV NRW (2018): Schutzzieldokument (Erhaltungsziele und –maßnahmen) zum FFH-Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“, Stand 07/2018.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.
- VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)



FFH-Vorprüfung

**für das FFH-Gebiet „Neandertal“ (DE-4707-302) im
Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen
Siedlungsbereiches „ME_Erk_03“**

Dezernat 32
Regionalentwicklung
07.05.2019



Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:

© Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Neandertal“	6
2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets	6
2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	6
2.2.1 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260).....	7
2.2.2 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510).....	7
2.2.3 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (8210).....	7
2.2.4 Hainsimsen-Buchenwald (9110).....	8
2.2.5 Waldmeister-Buchenwald (9130)	8
2.2.6 Stieleichen-Hainbuchenwald (9160).....	8
2.2.7 Schlucht- und Hangmischwälder * (9180, prioritärer Lebensraum).....	9
2.2.8 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder * (91E0, prioritärer Lebensraum).....	9
2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	9
2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten	9
2.5 Schutz- und Erhaltungsziele	10
3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren	15
3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung	15
3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung	16
4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Neandertal“	17
5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	16
6. Fazit	19
Literatur und Quellen	20

Tabellenverzeichnis

Tab.1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Neandertal“	6
Tab.2: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Neandertal“ ausschlaggebend sind	10

Abbildungsverzeichnis

Abb.1: Planfestlegung " ME_Erk_03" mit FFH-Abgrenzung	15
Abb.2: Planfestlegung " ME_Erk_03" im Luftbild	15

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt die Festlegung von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan Düsseldorf (RPD). Im Rahmen dieser Fortschreibung des RPD wird die Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (ME_Erk_03) in der Stadt Erkrath, Alt-Hochdahl, verfolgt.

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig.

Maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes sind die vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte. Besonders beachtet werden müssen prioritäre Lebensraumtypen und Arten.

Die Entfernung des geplanten Siedlungsbereiches von dem FFH-Gebiet unterschreitet den Abstand von 300 m, bei dessen Einhaltung gemäß den Vorgaben der VV FFH¹ nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen ausgegangen werden kann. Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes „Neandertal“ kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Bearbeitung der FFH-Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes bzw. des Konkretisierungsgrades der zu prüfenden Planfestlegung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Die Beurteilung der Verträglichkeit bzw. der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erfolgt anhand der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Die dafür maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzziel dokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung. Als maßgebliche Bestandteile der FFH-Gebiete gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

¹ VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Sind auf der Grundlage der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich auszuschließen, ist die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „ME_Erk_03“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt.

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Neandertal“

Folgende Daten wurden für die Beschreibung des Gebiets und seiner Bestandteile herangezogen:

- LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4707-3012 „Neandertal“, Stand 05/2017;
- LANUV NRW (2018): Erhaltungsziele und –maßnahmen zum FFH-Gebiet DE-4707-3012 „Neandertal“, Stand 07/2018;
- LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4707-3012 „Neandertal“, Stand 09/2005;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet „Neandertal“ (DE-4707-3012) ist gemäß den Angaben des Objektreports und Standarddatenbogens des LANUV ca. 269 ha groß und wird der kontinentalen biogeographischen Region zugeordnet. Es umfasst ein in der Mettmanner Lößterrasse eingetieftes, in West-Ost-Richtung verlaufendes Sohlental mit naturnahem Bachverlauf (Düssel). Das Gebiet ist sehr strukturreich und wird geprägt durch verschiedene Waldgesellschaften und Felsbiotope an den z. T. steil ansteigenden Hängen sowie durch Fließgewässer, Auenwaldbestände und Feuchtwiesen in der Talsohle. Intensiver Ackerbau sowie naturferne Forstbestände kommen nur kleinflächig vor. Es besitzt einen Schutzstatus als Natura 2000-Gebiet (specialAreaOfConservation, SAC) sowie in Teilen als Naturschutzgebiet. Das FFH-Gebiet umschließt das NSG Neandertal sowie das NSG Fraunhofer Steinbruch und überschneidet sich teilweise mit dem NSG Laubacher Steinbruch sowie dem NSG Westliches Neandertal.

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende acht Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Neandertal“

Lebensraumtyp nach Anhang I			Beurteilung des Gebiets			
Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	1,0000	C	C	C	C
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	2,3086	B	C	B	B
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	1,3153	B	C	C	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald	39,2227	C	C	B	C
9130	Waldmeister-Buchenwald	38,0941	B	C	B	B
9160	Stieleichen-Hainbuchenwald	11,5342	B	C	C	C

9180	Schlucht- und Hangmischwälder *	4,6919	C	C	C	C
91E0	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder *	27,2099	C	C	C	C
LEGENDE						
Repräsentativität: Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps			A: hervorragende Repräsentativität; B: gute Repräsentativität; C: signifikante Repräsentativität; D: nichtsignifikante Präsenz			
Relative Fläche: vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates			A: $100 \geq p > 15\%$; B: $15 \geq p > 2\%$; C: $2 \geq p > 0\%$			
Erhaltung: Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeiten			A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad			
Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps			A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.			
Fettdruck mit * stellt einen prioritären Lebensraumtyp dar						

Alle Lebensraumtypen sind gemäß der Beurteilung des Standarddatenbogens im FFH-Gebiet „Neandertal“ signifikant vorhanden und werden dementsprechend in der folgenden Prüfung weiter betrachtet. Der Anteil der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt rund 46,6 %.

2.2.1 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Dieser Lebensraumtyp (LRT), bei dem es sich um natürliche und naturnahe Fließgewässer handelt, reicht vom Bergland (Forellen-/Äschenregion) bis in die Ebene (Barben-/Brassen-/Kaulbarschregion). Kennzeichen sind Pflanzengesellschaften mit flutender Wasserpflanzenvegetation des *Ranunculion fluitantis*-Verbandes (Fließwasser-Gesellschaften z.B. mit Flutendem Hahnenfuß), des *Callitricho-Batrachion* (z.B. mit Wasserstern) oder flutenden Wassermoosen.

Der Lebensraumtyp ist in vielen FFH-Gebieten (insgesamt 133) landesweit in unterschiedlicher Ausprägung und oft nur abschnittsweise vertreten. Mit der Gebietsmeldung für das Netz NATURA 2000 sind etwa 50% der NRW-Vorkommen erfasst. Der LRT im Mittelgebirge ist in kalkreichen Oberläufen „stark gefährdet“ (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,37 %.

2.2.2 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Der Lebensraumtyp umfasst artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes. Dies schließt sowohl trockene Ausbildungen als auch extensiv genutzte, artenreiche, frische-wechselfeuchte Mähwiesen (z.B. mit Wiesenknopf) ein. Im Gegensatz zum Intensiv-Grünland sind diese Wiesen blütenreich und wenig gedüngt, der erste Heuschnitt darf nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser erfolgen.

Nutzungsintensivierung und -änderung haben in den letzten zwei Jahrzehnten zu Verlusten dieses Lebensraumtyps geführt (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,86 %.

2.2.3 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)

Dieser Lebensraumtyp der trockenen bis frischen Kalkfelsen und Kalksteilwände mit ihrer Felsspalten-Vegetation der Stängel-Fingerkraut-Gesellschaften (*Potentilletalia caulescentis*) ist in allen Höhenstufen an Steilhängen anzutreffen, oft in wärmebegünstigten Lagen.

Die Vorkommen natürlicher und naturnaher Kalkfelsen liegen ausschließlich in der kontinentalen Region und müssen mit einer Fläche von landesweit insgesamt nur 37 ha als selten angesehen werden.

Über die 26 FFH-Gebiete mit Vorkommen „natürlicher und naturnaher Kalkfelsen“ wurden ca. 75 % der NRW-Gesamtvorkommen in das Gebietsnetz NATURA 2000 eingebracht.

Der LRT gilt als „gefährdet“ (MULNV NRW 2005). Sein Anteil an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,49 %.

2.2.4 Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Der Lebensraumtyp umfasst bodensaure, meist krautarme Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*) von der Ebene bis in die montane Stufe. Hainsimsen-Buchenwälder sind im kontinentalen Bergland mit ca. 63.000 ha mit großem Abstand der häufigste FFH-Biototyp. Sie bedürfen dennoch auch im Bergland eines effektiven Schutzes, denn der ursprüngliche Anteil von Buche an der Landesfläche, der natürlicherweise bei mehr als 60 % liegen würde, beträgt nur noch knapp 4,3%. Die Meldung umfasst im Mittelgebirge ca. 40% (gut 25.000 ha) des Gesamtvorkommens in NRW (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 14,58 %.

2.2.5 Waldmeister-Buchenwald (9130)

Der Lebensraumtyp umfasst mitteleuropäische Buchen- und Buchen-Eichenwälder auf kalkhaltigen und neutralen, aber basenreichen Böden (*Asperulo-Fagetum*) der planaren bis montanen Stufe. Ihre Krautschicht ist meist gut ausgebildet, sie sind oft geophytenreich. Standorte des LRT liegen auf Moränen, Löß, Kalk- und Dolomitgestein sowie basenreichen Vulkaniten. Der Bodenwasserhaushalt ist meist ausgeglichen.

Waldmeister-Buchenwälder sind in den Kalkgebieten des Landes die vorherrschenden Laubwaldgesellschaften. Das Gesamtvorkommen in NRW beträgt im Bergland gut 32.000 ha.

Die nachhaltige Sicherung von Buchenwäldern auf Kalk ist von hoher Bedeutung für den Naturschutz.

Für das Gebietsnetz NATURA 2000 sind im kontinentalen Bergland knapp 50 % (etwa 15.300 ha) des Gesamtbestandes NRW gemeldet worden (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 14,16 %.

2.2.6 Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

Der Lebensraumtyp umfasst Wälder, die auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand stocken. Primäre Standorte sind für die Buche ungeeignet, da sie zeitweise vernässt sind; sekundäre Standorte sind Ersatzgesellschaften von Buchenwäldern aufgrund der historischen Nutzung.

Das *Stellario-Carpinetum* hat im kontinentalen Bergland im Gegensatz zum atlantischen Flachland nur ein Nebenvorkommen von ca. 2.500 ha. Die gut 1.200 ha Gebietsmeldung im kontinentalen Raum bilden knapp 50% aller Bestände ab.

Der LRT ist im Sieger-/Sauerland und im Weserbergland „gefährdet“, in der Eifel, im Niederrheinischen Tiefland und im Ballungsraum „stark gefährdet“ (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 4,29 %.

2.2.7 Schlucht- und Hangmischwälder * (9180, prioritärer Lebensraum)

Ahorn-Eschen-Schluchtwälder, Winterlinden-Hainbuchen-Hangschuttwälder, Ahorn-Linden-Hangschuttwälder und Sommerlinden-Bergulmen-Blockschuttwälder finden sich auf Rohböden über kalkreichem bis silikatischem Lockermaterial in oft steil eingeschnittenen Tälern oder am Fuß von Steilwänden und Felsabbrüchen. Sie sind klimatisch meist durch hohe Luftfeuchtigkeit und ein ausgeglichenes Kleinklima gekennzeichnet.

Die Hauptverbreitung der Schlucht- und Schatthangwälder liegt naturgemäß in den Berglandregionen von NRW und damit ausschließlich in der kontinentalen biogeographischen Region. Diese Waldtypen machen wegen ihrer standörtlichen Besonderheiten nur einen Bruchteil der Waldfläche in NRW aus. Der LRT ist „gefährdet“ (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 1,74 %.

2.2.8 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder * (91E0, prioritärer Lebensraum)

Dieser Lebensraumtyp umfasst sowohl fließgewässerbegleitende und quellige Schwarzerlen- und Eschenauenwälder, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen, als auch Wälder der Weichholzaunen (Silberweiden-Wälder) an regelmäßig überfluteten Flussufern. Als Sonderfall sind auch Erlenwälder auf Durchströmungsmoor im Überflutungsbereich der Flüsse in diesen Lebensraumtyp eingeschlossen.

Fast die Hälfte aller FFH-Gebiete enthält Uferwälder dieses Typs; die mittlere Flächengröße liegt jedoch nur bei 13 ha (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 10,12 %. Seine absolute Flächengröße (rd. 27 ha) liegt somit deutlich über der mittleren Flächengröße dieses LRT in den FFH-Gebieten in NRW.

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Es sind keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Standarddatenbogen aufgeführt.

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten

Der Standarddatenbogen weist keine weiteren wichtigen Pflanzen- und Tierarten aus.

Im Schutzzieldokument sind für einige Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Neandertal“ charakteristische Arten angegeben:

- LRT „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“ (91E0): Weißliche Flechteneule aus der Familie der Eulenfalter (*Bryophila domestica*)
- LRT „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110): Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Feuersalamander (*Salamandra salamandra*)
- LRT „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160): Feuersalamander (*Salamandra salamandra*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- LRT „Schlucht- und Hangmischwälder“ (9180*): Feuersalamander (*Salamandra salamandra*)

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV ist das Neandertal ein bedeutendes Verbundzentrum mit Anteilen am Rheinterrassen-Korridor im Westen und einer zentralen Lage zwischen dem Ruhrtal im Norden und dem Wuppertal im Süden. Das Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Laubwald-Bachtalkomplexes, wobei in dem Ballungsrandgebiet eine naturverträgliche Besucherlenkung zu fördern ist. Darüber hinaus ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung (u.a. dynamisches Altholzkonzept) und eine extensive Grünlandnutzung durchzuführen.

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Die folgende Tabelle stellt die vollständigen Schutzziele für die ausschlaggebenden Lebensraumtypen und Arten gemäß Schutzzieldokument dar. Die Darstellung der geeigneten Erhaltungsmaßnahmen umfasst lediglich die möglichen relevanten Maßnahmen und in Bezug zur Planfestlegung relevanten Maßnahmen.

Tabelle 2: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes „Neandertal“ ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (3260)	
Erhaltungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen) - Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert)* und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes
Erhaltungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen - Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen und -frachten - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ (6510)	
Erhaltungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt* sowie extensiver Bewirtschaftung - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
Erhaltungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“ (91E0)	
Erhaltungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakte-

	<p>ristischen Arten*</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Optimierung der Lichtverhältnisse nach den Ansprüchen der ortstypischen Vegetation des Lebensraumtyps - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines naturnahen Umfeldes des Lebensraumtyps - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund <ul style="list-style-type: none"> o seiner Bedeutung im Biotopverbund, o seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln. <p>* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Weißliche Flechteneule (<i>Bryophila domestica</i>)</p>
Erhaltungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß - ggf. Optimierung der Lichtverhältnisse nach den Ansprüchen der Felsspaltenvegetation durch Gehölzentnahme - ggf. Erhaltung extensiv genutzten Grünlands im unmittelbaren Umfeld - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
Schutzziele/Maßnahmen für „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110)	
Erhaltungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums <p>* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>)</p>
Erhaltungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen) - keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Waldmeister-Buchenwald“ (9130)	
Erhaltungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps

	<p>* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>)</p>
Erhaltungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen) - keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160)	
Erhaltungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps <p>* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)</p>
Erhaltungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen) - keine Entwässerung und Grundwasserabsenkung - keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes und während niederschlagsreicher Witterungsverhältnisse - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Schlucht- und Hangmischwälder“ (9180*)	
Erhaltungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser-, Boden- und Kleinklimaverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur, Temperatur- und Luftfeuchte) - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund <ul style="list-style-type: none"> o seiner Bedeutung im Biotopverbund, o seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln. <p>* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>)</p>

Erhaltungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen) - keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ (91E0)	
Erhaltungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz - Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes) - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
Erhaltungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers - Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung, Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die für den LRT „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“ (91E0) charakteristische Art *Bryophila domestica* (Weißliche Flechteneule) ist ein Nachtfalter und reagiert empfindlich auf direkten Flächenentzug, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen, Änderung charakteristischer Dynamiken, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Barriere- oder Fallenwirkung und Licht (Anlockung).

Die für den LRT „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110)“, „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160)“ und „Schlucht- und Hangmischwälder“ (9180*)“ charakteristische Art *Salamandra salamandra* (Feuersalamander) reagiert empfindlich auf direkten Flächenentzug, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse, Barriere- oder Fallenwirkung und Individuenverluste.

Die für den LRT „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110)“ charakteristische Art *Dryocopus martius* (Schwarzspecht)) sowie die für den LRT „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160) charakteristische Art *Dendrocopos medius* (Mittelspecht) reagiert empfindlich auf direkten Flächenentzug, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen, Änderung charakteristischer Dynamiken, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Individuenverluste, Akustische Reize und Bewegungen und optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht).

Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne

Dem Standarddatenbogen nach besteht kein aktueller Bewirtschaftungsplan. Gemäß FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan vor (http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31).

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung

Nr. der Planfestlegung: ME_Erk_03

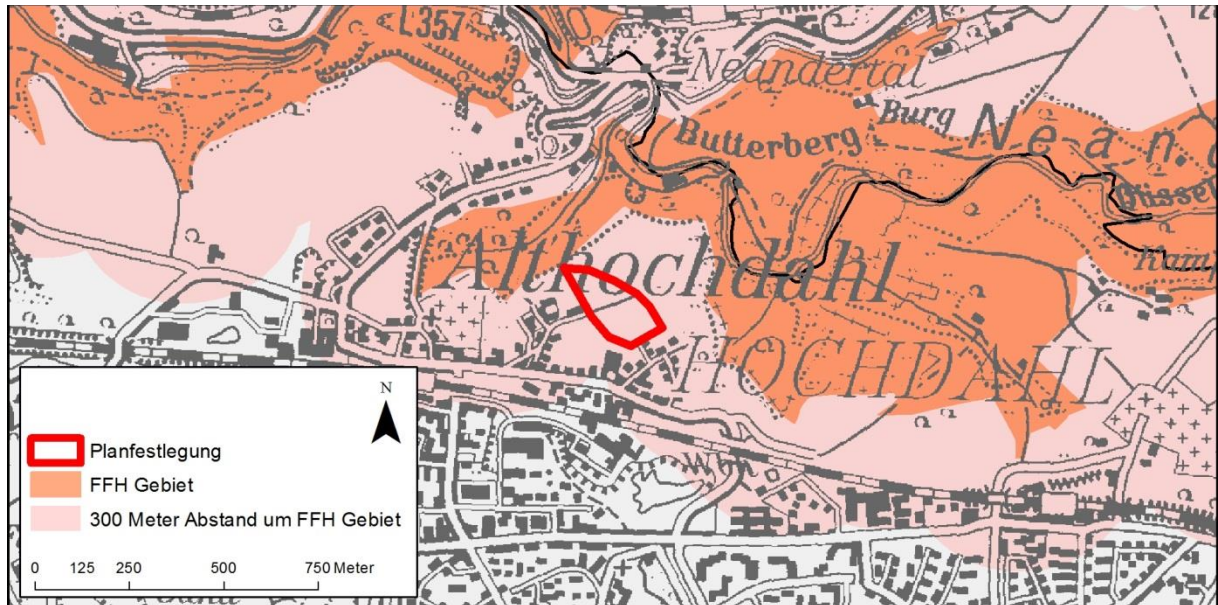


Abbildung 1: Planfestlegung "ME_Erk_03" mit FFH-Abgrenzung



Abbildung 2: Planfestlegung "ME_Erk_03" im Luftbild

Das Plangebiet ist ca. 2,7 ha groß und liegt im Ortsteil Althochdahl der Stadt Erkrath im Kreis Mettmann. Im Süden, Südwesten und Südosten grenzen Bebauung und im Norden landwirtschaftlich genutzte Flächen an. In unmittelbarer Nähe befindet sich die Hauptstraße und eine S-Bahn-Linie samt Haltepunkt. Das Gebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die Planfestlegung liegt

vollständig innerhalb des 300 m – Bereichs um das FFH-Gebiet „Neandertal“ und grenzt im Nordwesten unmittelbar an dieses an.

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch Überbauung und Versiegelung
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der charakteristischen Arten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch Veränderung anderer standortrelevanter Faktoren, z.B. Belichtungs- oder Temperaturverhältnisse

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch stoffliche Einwirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch baubedingte stoffliche Einwirkungen
- Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I durch das Errichten von Bauflächen und Baustraßen
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der charakteristischen Arten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen von Bauflächen und Baustraßen

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Neandertal“

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV zum FFH-Gebiet besitzt das Neandertal eine herausragende kulturhistorische Bedeutung als Fundort des Neandertal-Menschen (*Homo sapiens neanderthaliensis*).

Es handelt sich um einen Laubwaldkomplex mit typischen Ausprägungen für den Naturraum Bergisch-Sauerländisches Unterland: bachbegleitender Erlen-Eschenwald, Schluchtwald, naturnaher Bachmittellauf, Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald. Des Weiteren befinden sich einige Kalk-Felsen im Gebiet. Das naturnahe Bachtal und die umgebenden Waldkomplexe sind bevorzugter Lebensraum des Eisvogels.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplante Ausweisung des ASB liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden kann. Somit werden auch erhebliche Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten in Form von Flächenentzug oder Veränderung der Vegetations- /Biotopstrukturen und charakteristischer Dynamiken ausgeschlossen.

Da die Planung nur in geringfügigem Ausmaß direkt an das FFH-Gebiet angrenzt, sind keine Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch Veränderung der Belichtungsverhältnisse zu erwarten.

Zerschneidungs- und Barrierewirkungen sind nicht zu erwarten, da der geplante ASB außerhalb des Gebietes an bisherige Siedlungsbereiche angrenzt und keine relevanten Habitate abtrennt.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und charakteristischen Arten in Form von erheblichen Auswirkungen auf die hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse sind aufgrund der Art der Planung und der Topographie nicht zu erwarten und können daher auf der Planungsebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die Nachtfalterart *Bryophila domestica* reagiert empfindlich auf die Lockwirkung durch Licht. Da die Art für den Lebensraumtyp „Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation“ charakteristisch und dieser nur im nordöstlichen Bereich des Neandertals vorzufinden ist, werden aufgrund der Distanz zum Plangebiet hier erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Schwarz- und Mittelspecht reagieren empfindlich auf akustische Reize, Bewegungen und optische Reizauslöser. Da die Planung nicht direkt an Lebensraumtypen angrenzen, die Habitate dieser Arten enthalten und bereits Vorbelastungen durch angrenzende Siedlungsbereiche, Hauptstraße und die S-Bahn-Strecke bestehen, sind hier keine erheblichen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet von der Hauptstraße oder der Straße „Thekhaus“ erschlossen werden kann, da es hier bereits Anbindungen gibt, so dass hierdurch während der Bauphase eine Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und somit von Habitaten der charakteristischen Arten vermieden werden kann. Erhebliche Individuenverluste dieser Arten sind hiermit ausgeschlossen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch stoffliche Einwirkungen, die von der Planfestlegung auf Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgehen könnten, können angesichts der Vorbelastungen, Art der Planung und der Topographie auf der Planungsebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ist der Plan oder das Projekt nicht nur für sich zu prüfen, sondern ebenfalls ob es im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommen kann.

Relevante Vorhaben, die potentielle Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Neandertal“ haben können, ergeben sich aus dem Fachinformationssystem "FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW" des LANUV. Hier werden FFH-Verträglichkeitsprüfungen und ihre Ergebnisse dokumentiert.

Gemäß dem Fachinformationssystem FFH-VP des LANUV (FIS FFH-VP) wurde für das FFH-Gebiet eine FFH-Vorprüfung im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Mitverbrennung von hochkalorischen Sekundärbrennstoffen durchgeführt. Die Vorprüfung schließt erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes aus, da die Zusatzbelastung durch die kaminseitig emittierten Stoffe die Irrelevanzschwelle unterschreitet. Die Planung liegt ca. 12 km von dem geplanten ASB entfernt.

Zudem wurde eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Erweiterung des Kalkabbaus durchgeführt. Aufgrund der Lage des Vorhabens und der Lage der Wasserscheide schließt die Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes aus. Die Planung liegt ca. 6,5 km von dem geplanten ASB entfernt.

Aufgrund der räumlichen Distanz der Projekte zu der hier behandelten Planfestlegung sowie der unterschiedlichen Vorhabentypen und Wirkfaktoren können Beeinträchtigungen durch kumulative Wirkungen ausgeschlossen werden.

6. Fazit

Können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
<input type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich
<input type="checkbox"/> es verbleiben Zweifel	FFH-VP erforderlich
<p>► Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden</p>	

Literatur und Quellen

- Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", w www.ffh-vp-info.de [zuletzt abgerufen am 05.12.2018]
- FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen: http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31 [zuletzt aufgerufen am 05.12.2018].
- Kreis Mettmann (2012): Der Landschaftsplan Kreis Mettmann.
- LANUV NRW (2018): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start> [zuletzt abgerufen am 05.12.2018]
- LANUV NRW (2018): <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start> [zuletzt abgerufen am 05.12.2018]
- LANUV NRW (2018): <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4707-302> [zuletzt abgerufen am 05.12.2018]
- LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“, Stand 09/2005
- LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“, Stand 05/2017.
- LANUV NRW (2018): Schutzzieldokument (Erhaltungsziele und –maßnahmen) zum FFH-Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“, Stand 07/2018.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.
- VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)



FFH-Vorprüfung

**für das FFH-Gebiet „Further Moor“ (DE-4807-304) im
Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen
Siedlungsbereiches „ME_Lan_04“**

Dezernat 32
Regionalentwicklung
18.03.2019



Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:

© Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Further Moor“	6
2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets	6
2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	6
2.2.1 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i> (4010)	7
2.2.2 Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>) (7150)	7
2.2.3 Moorwälder * (91D0)	7
2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	7
2.3.1 Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i> (1042)	8
2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten	8
2.5 Schutz- und Erhaltungsziele	8
3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren	12
3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung	12
3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung	13
4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Further Moor“	14
5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	15
6. Fazit	16
Literatur und Quellen	17

Tabellenverzeichnis

1.Tab.: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Further Moor“	6
2.Tab.: Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „Further Moor“	8
3.Tab.: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Further Moor“ ausschlaggebend sind	9

Abbildungsverzeichnis

1.Abb.: Planfestlegung " ME_Lan_04" mit FFH-Abgrenzung	12
2.Abb.: Planfestlegung " ME_Lan_04" im Luftbild	12

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt die Festlegung von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan Düsseldorf (RPD). Im Rahmen dieser Fortschreibung des RPD wird die Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (ME_Lan_04) in der Stadt Langenfeld im Kreis Mettmann verfolgt.

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig.

Maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes sind die vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte. Besonders beachtet werden müssen prioritäre Lebensraumtypen und Arten.

Die Entfernung des geplanten Siedlungsbereiches von dem FFH-Gebiet unterschreitet den Abstand von 300 m, bei dessen Einhaltung gemäß den Vorgaben der VV FFH¹ nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen ausgegangen werden kann. Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes „Further Moor“ kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Bearbeitung der FFH-Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes bzw. des Konkretisierungsgrades der zu prüfenden Planfestlegung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Die Beurteilung der Verträglichkeit bzw. der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erfolgt anhand der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Die dafür maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung. Als maßgebliche Bestandteile der FFH-Gebiete gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (einschließlich der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

Sind auf der Grundlage der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich auszuschließen, ist die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des

¹ VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Allgemeinen Siedlungsbereiches „ME_Lan_04“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt.

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Further Moor“

Folgende Daten wurden für die Beschreibung des Gebiets und seiner Bestandteile herangezogen:

- LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4807-304 „Further Moor“, Stand 04/2010;
- LANUV NRW (2018): Erhaltungsziele und -maßnahmen, Stand 07/2018;
- LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4807-304 „Further Moor“, Stand 08/2017;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet „Further Moor“ (DE-4807-304) ist gemäß den Angaben des Objektreports und Standarddatenbogens des LANUV ca. 43 ha groß und wird der atlantischen biogeographischen Region zugeordnet. Das Kernstück des Gebiets stellt eine im Kreis Mettmann seltene Heidemoor- und Übergangsmoorfläche mit gefährdeten Pflanzenarten dar. Dieser Bereich ist von dichten, unterschiedlich zusammengesetzten Waldbeständen schützend umgeben. Es überwiegt dabei der feuchte Moorbirkenwald mit einer gut ausgebildeten, von Torfmoosen durchsetzten Krautschicht (50-80%) sowie reichlich Totholz. Die Feuchtheide- und Übergangsmoorflächen sind durch eingeleitete Regenerationsmaßnahmen zum Teil sehr nass und meist unwegsam. Über große Flächen wurden Gehölze entfernt und kleinflächig Pfeifengras gemäht. Im Heidemoor sind mehrere wasserführende Schlenken vorhanden. Sie werden von Torfmoosen und stellenweise auch vom Mittleren Sonnentau besiedelt. Die eingeleiteten Regenerationsmaßnahmen scheinen erfolgreich zu sein, doch wird eine Weiterführung dieser Maßnahmen noch über Jahre hindurch erforderlich sein. Das Gebiet ist weitgehend unzugänglich.

Das „Further Moor“ besitzt einen Schutzstatus als Natura 2000-Gebiet (specialAreaOfConservation, SAC) sowie als Natur- und Landschaftsschutzgebiet, da es sich mit dem Naturschutzgebiet „NSG Further Moor“ und zu einem geringen Anteil mit dem Landschaftsschutzgebiet „LSG-Kaiserbusch, Furth, Hapelrath, Galkhausen, Reu“ überschneidet.

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende drei Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Further Moor“

Lebensraumtyp nach Anhang I			Beurteilung des Gebiets			
Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i>	4,4784	C	C	B	C
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	0,0226	C	C	B	C

91D0	Moorwälder *	1,8162	C	C	B	C
LEGENDE						
Repräsentativität: Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps		A: hervorragende Repräsentativität; B: gute Repräsentativität; C: signifikante Repräsentativität; D: nichtsignifikante Präsenz				
Relative Fläche: vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates		A: $100 \geq p > 15\%$; B: $15 \geq p > 2\%$; C: $2 \geq p > 0\%$				
Erhaltung: Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeiten		A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad				
Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps		A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.				
Fettdruck mit * stellt einen prioritären Lebensraumtyp dar						

Alle Lebensraumtypen (LRT) sind gemäß der Beurteilung des Standarddatenbogens im FFH-Gebiet „Further Moor“ signifikant vorhanden und werden dementsprechend in der folgenden Prüfung weiter betrachtet. Der Anteil der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt rund 14,7 %.

2.2.1 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010)

Bei diesem Lebensraumtyp handelt es sich um Feuchte Zwergstrauchheiden mit Glockenheide (*Erica tetralix*), auf sandig-anmoorigen, bodensauren torfigen Böden in feuchten bis wechselfeuchten Gebieten. Als typisches Element der ehemaligen extensiv genutzten Kulturlandschaft sind die Vorkommen der feuchten Heidegebiete weitgehend auf Restvorkommen in Schutzgebieten beschränkt. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt deutlich im atlantischen Raum. Sowohl in der atlantischen als auch der kontinentalen Region umfassen die FFH-Gebiete gut 80% der Gesamtvorkommen in NRW. Der LRT wird als „stark gefährdet“ eingestuft (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 10,4 %.

2.2.2 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150)

Dieser Lebensraumtyp beinhaltet Senken mit Torfmoorsubstraten und ihren typischen Pflanzengesellschaften des Weißen Schnabelriedes (*Rhynchosporion*). In den überwiegenden Fällen ist der Lebensraumtyp komplexer Bestandteil feuchter Heiden und Moore. Die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen sind typischerweise nur kleinflächig ausgeprägt. „7150“ wird als „stark gefährdet“ eingestuft (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,05 %.

2.2.3 Moorwälder * (91D0)

Die Laubwälder dieses Lebensraumtyps stocken auf Hoch- und Übergangsmooren. Sie wachsen auf feucht-nassem Torfsubstrat, i.d.R. mit lebendem Torfmoos und Zwergsträuchern unter extrem armen Nährstoffverhältnissen. Sowohl der Birken-Moorwald ggf. mit Übergängen zum Birken-Bruchwald, als auch der Waldkiefern-Moorwald sind von der Definition eingeschlossen. In Nordrhein-Westfalen überwiegen Kleinstflächen des LRT von weniger als 10 ha. „91D0“ wird als „stark gefährdet“ eingestuft (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 4,2 %.

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 2: Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „Further Moor“

Art		Population im Gebiet		Beurteilung des Gebiets			
Code	Artbezeichnung	Größen Klasse	Status	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
1042	<i>Leucorrhinia pectoralis</i> (Große Moosjungfer)	Vorhanden (ohne Einschätzung, present)	Nichtziehend		-	-	-
LEGENDE							
Population: Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land			A: 100 % \geq p > 15 %; B: 15 % \geq p > 2 %; C: 2 % \geq p > 0 %; D: nichtsignifikante Population				
Erhaltung: Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitats Elemente und Wiederherstellungsmöglichkeit			A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad				
Isolierung: Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art			A: Population (beinahe) isoliert; B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets.				
Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art			A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.				

2.3.1 Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis* (1042)

Mit einer Körperlänge von 35 bis 45 mm ist die Große Moosjungfer die kräftigste aller einheimischen Moosjungfer-Arten. Sie kommt in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Waldmooren vor. Die Hauptflugzeit reicht von Mitte Mai bis Ende Juli. In Nordrhein-Westfalen gilt die Große Moosjungfer als „vom Aussterben bedroht“. Insgesamt sind nur 5 bis 8 bodenständige Vorkommen sowie zahlreiche Einzelnachweise bekannt (LANUV 2019).

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten

Der Standarddatenbogen weist den Mittleren Sonnentau (*Drosera intermedia*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*) und das Weiße Schnabelried (*Rhynchospora alba*) als andere wichtige Pflanzenarten aus.

Zusätzlich ist im Schutzzieldokument zum FFH-Gebiet „DE-4807-304“ für den Lebensraumtyp „Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)“ die charakteristische Art Krickente (*Anas crecca*) und für den LRT „Moorwälder“ die charakteristische Art Rollflügel-Holzeule (*Xylena solidaginis*) angegeben.

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV zum „Further Moor“ ist die Feuchtheide- und Übergangsmoorfläche als FFH-würdiger Lebensraum einzustufen, welcher mit seinen seltenen bzw. gefährdeten Pflanzenarten besonders schutzbedürftig ist. Dem LP Mettmann zufolge ist das Heide- bzw. Übergangsmoor mit seinen Röhrichten, Sümpfen und Riedern sowie seinen umliegenden Moorwäldern zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Biotopmanagementmaßnahmen konzentrieren sich hierbei auf die Stabilisierung des Wasserhaushaltes und Entbuschungstätigkeiten im Kernbereich des Moorgebietes. Die Maßnahmen sollen sich auch auf die umgebenden Waldbereiche beziehen, welche als wichtige Pufferzone fungieren. Dabei gilt es, den Nadelholzanteil zu reduzieren und nicht standortgerechte Gehölzbestände in bodenständige Baumarten zu überführen. Im überregionalen Biotopverbund übernimmt das Schutzgebiet als Teil der Bergischen Heideterrasse eine wichtige Trittstein-Biotopfunktion.

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Die folgende Tabelle stellt die vollständigen Schutzziele für die ausschlaggebenden Lebensraumtypen und Arten gemäß Schutzzieldokument dar. Die Darstellung der geeigneten Erhaltungsmaßnahmen umfasst lediglich die möglichen und in Bezug zur Planfestlegung relevanten Maßnahmen.

Tabelle 3: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Further Moor“ ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für „Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i>“ (4010)	
Erhaltungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung der Feuchtheiden mit Glockenheide (<i>Erica tetralix</i>) mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar (torfmoosreiche Zwergstrauchvegetation und Schlenken) sowie mit lebensraumangepasstem Pflegeregime - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze zu erhalten und ggf. zu entwickeln.
Erhaltungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung - Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen nährstoffarmen Pufferzonen (offen, extensiv genutzt oder ungenutzt, ohne Düngung, Kalkung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) - keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)“ (7150)	
Erhaltungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung von Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried (<i>Rhynchosporion albae</i>) sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar innerhalb eines typischen Lebensraumkomplexes aus Feuchtheide- und Hoch- bzw. Übergangsmoorstadien - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie Nährstoffhaushaltes mit überwiegend oligo- bis mesotrophen oder dystrophen Bedingungen unter Berücksichtigung der Wassereinzugsgebiete - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund <ul style="list-style-type: none"> o seiner Bedeutung im Biotopverbund, o seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze zu erhalten und ggf. zu entwickeln.
	*aktuell bekannte Vorkommen im Gebiet: Krickente (<i>Anas crecca</i>)
Erhaltungs-	- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträg-

maßnahmen	liches Maß <ul style="list-style-type: none"> - Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
Schutzziele/Maßnahmen für „Moorwälder“* (91D0)	
Erhaltungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung von Moorwäldern auf Torfsubstraten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps <p><small>*aktuell bekannte Vorkommen im Gebiet: Rollflügel-Holzeule (<i>Xylena solidaginis</i>)</small></p>
Erhaltungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers - Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für die Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i> (1042)	
Erhaltungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung naturnaher mesotropher Moorrand-Gewässer, Heideweiher, Torfstiche mit einer reichen Wasservegetation sowie naturnaher schwach eutropher Gewässer mit Röhrichtvegetation. - Erhaltung und Entwicklung der Offenlandbereiche im Umfeld der Gewässer mit Moor- und Heidevegetation, Röhrichten, Gebüsch und Kleingehölzen. - Verbesserung des Wasserhaushaltes und Aufrechterhalten des natürlichen Wasserdargebotes.
Erhaltungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Ggf. Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Gewässerumfeld durch Anlage von Pufferzonen bzw. Nutzungsextensivierung (keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die für den LRT „Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)“ charakteristische Krickente reagiert empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Individuenverlust, akustische Reize (Schall) und Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht).

Die für den LRT „Moorwälder“ charakteristische Falterart Rollflügel-Holzeule reagiert empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Barriere- oder Fallenwirkung und Licht (Anlockung).

Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne

Dem Standarddatenbogen nach besteht kein aktueller Bewirtschaftungsplan. Gemäß FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan vor (http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31).

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung

Nr. der Planfestlegung: ME_Lan_04

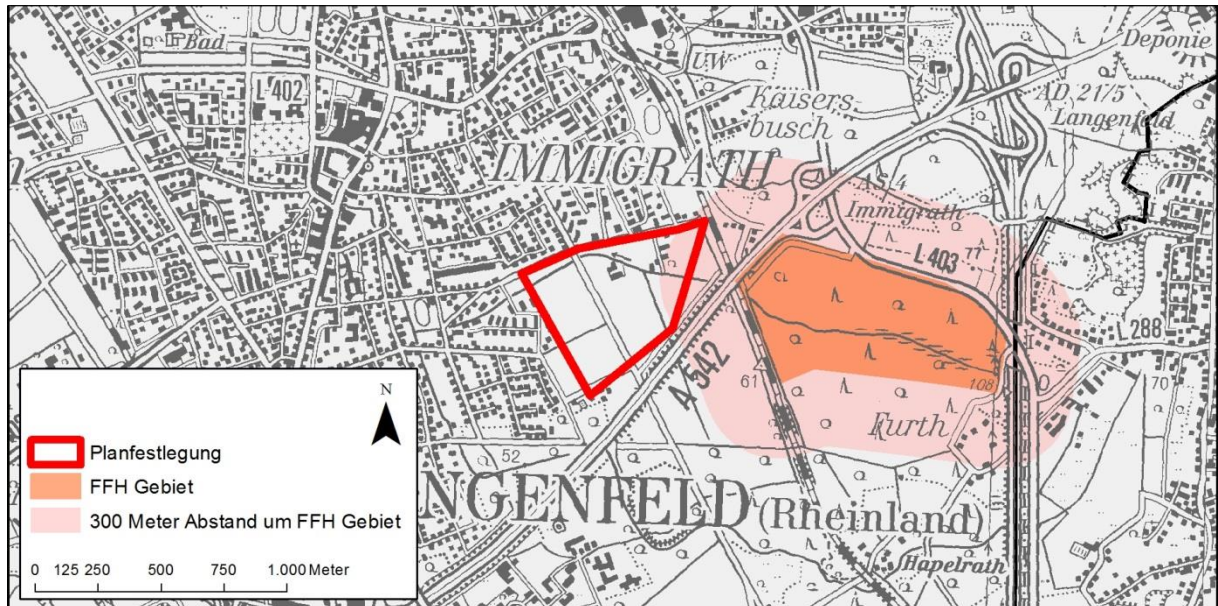


Abbildung 1: Planfestlegung "ME_Lan_04" mit FFH-Abgrenzung



Abbildung 2: Planfestlegung "ME_Lan_04" im Luftbild

Das Plangebiet ist ca. 27 ha groß und befindet sich in der Stadt Langenfeld im Kreis Mettmann. Im Norden und Westen grenzt es an Siedlungsbereiche an, südöstlich von der Fläche verläuft die A 542. Das Plangebiet wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt, mittig verlaufen die Reusrather Straße sowie der Blockbach, welcher weiter ins Further Moor führt. Zudem befinden sich kleinere Grünflächen, Heckenstrukturen, ein Hof, einzelne Gebäude und nordöstlich z.T. eine Kleingartenanlage im

Gebiet. Der Nordosten der Planfestlegung liegt innerhalb des 300 m – Bereichs um das FFH-Gebiet „Further Moor“. Das FFH-Gebiet selbst ist u.a. durch die Autobahn von dem geplanten ASB getrennt.

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch Überbauung und Versiegelung
- Beeinträchtigungen von relevanten Habitaten der Arten nach Anhang II außerhalb der Natura 2000-Gebiete
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Arten nach Anhang II durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Arten nach Anhang II durch Veränderung anderer standortrelevanter Faktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen der Arten nach Anhang II sowie der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch stoffliche Einwirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen der Arten nach Anhang II sowie der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch baubedingte stoffliche Einwirkungen
- Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch das Errichten von Bauflächen und Baustraßen
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Arten nach Anhang II durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen von Bauflächen und Baustraßen

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Further Moor“

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV zum FFH-Gebiet beruht die Repräsentanz insbesondere darauf, dass es sich hierbei um ein typisches Heide- bzw. Übergangsmoor handelt, wie es einst großflächiger auf der zum Teil von Decksanden überlagerten rechtsrheinischen Mittelterrasse vertreten war. Das Schutzgebiet beherbergt mit seinen Heide- und Flachmoorbildungen sowie den umliegenden Moorwäldern eine reichhaltige Flora der sauren bzw. nährstoffarmen Feuchtgebiete im atlantischen Bereich. Zudem bietet es gute Lebensbedingungen für eine zum Teil gefährdete, artenreiche Libellen-, Amphibien- und Avifauna.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplante Ausweisung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen oder Habitaten der Anhang II-Art innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden kann.

Verluste von Lebensräumen der Anhang II-Arten außerhalb des Natura 2000-Gebietes können sich auch auf das FFH-Gebiet auswirken. Vom Further Moor verläuft der Blockbach ins Plangebiet, welcher bei entsprechender Ufervegetation einen potentiellen Lebensraum für die Große Moosjungfer darstellt. Ob der Bach in der Form weiter bestehen bleibt, die Autobahn zwischen FFH- und Plangebiet hier derzeit schon als ausreichende Barriere gesehen werden kann und ob der Bachlauf durch eine für die Libellenart nutzbare Unterführung oder unterirdisch verläuft, kann auf der Stufe der Vorprüfung nicht mit endgültiger Sicherheit geklärt werden. Es verbleiben Zweifel hinsichtlich der erheblichen Beeinträchtigung der Art.

Zerschneidungs- und Barrierewirkungen sind nicht zu erwarten, da der geplante ASB bereits durch die Autobahn vom FFH-Gebiet getrennt wird und das Plangebiet dort an bestehende Siedlungsbereiche angrenzt.

Aufgrund der Art der Planfestlegung und Lage des Plangebiets sind anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen sowie der Arten nach Anhang II in Form von erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt nicht zu erwarten. Da allerdings der Blockbach aus dem Plangebiet in das FFH-Gebiet hineinführt, können hier Veränderungen der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse des Bachs bis ins „Further Moor“ und somit Beeinträchtigungen der Habitats der Großen Moosjungfer sowie der Lebensraumtypen und der charakteristischen Art Krickente nicht sicher ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die Erschließung des Plangebiets wird auf der nordwestlichen Seite der Autobahn und somit außerhalb des FFH-Gebiets erfolgen, so dass während der Bauphase Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen ausgeschlossen werden können. Eine Beeinträchtigung des Blockbachs während der Bauphase und folgernd eine Beeinträchtigung eines potentiellen Habitats der Großen Moosjungfer kann dagegen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Weiter kann nicht ausgeschlossen werden, dass bau- oder betriebsbedingt Schadstoffe über den Blockbach aus dem Plangebiet ins FFH-Gebiet eingebracht werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten durch Lärm, Erschütterungen, Licht und visuelle Wirkungen sind durch die Vorbelastung und Trennwirkung durch die Autobahn samt begleitender Gehölzstreifen zwischen den relevanten Gebieten nicht zu erwarten.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ist der Plan oder das Projekt nicht nur für sich zu prüfen, sondern ebenfalls ob es im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommen kann.

Relevante Vorhaben, die potentielle Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Further Moor“ haben können, ergeben sich aus dem Fachinformationssystem (FIS) "FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW" des LANUV. Hier werden FFH-Verträglichkeitsprüfungen und ihre Ergebnisse dokumentiert.

Für das FFH-Gebiet sind im FIS keine weiteren Pläne oder Projekte verzeichnet. Eine kumulativ beeinträchtigende Wirkung anderer Pläne und Projekte im Zusammenhang mit der hier behandelten Planausweisung können somit ausgeschlossen werden.

6. Fazit

Können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden?	
<input type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
<input type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/> es verbleiben Zweifel	FFH-VP erforderlich
<p>► Anhand der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen bzw. ihrer charakteristischen Arten sowie der Anhang II-Art Große Moosjungfer nicht sicher ausgeschlossen werden.</p>	

Literatur und Quellen

- Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", w www.ffh-vp-info.de [zuletzt abgerufen am 22.02.2019]
- FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen: http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31 [zuletzt aufgerufen am 25.02.2019].
- Kreis Mettmann (2012): Der Landschaftsplan. Kreis Mettmann.
- LANUV NRW (2019): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-melddok/de/start> [zuletzt abgerufen am 22.02.2019]
- LANUV NRW (2019): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [zuletzt abgerufen am 22.02.2019]
- LANUV NRW (2019): <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start> [zuletzt abgerufen am 22.02.2019]
- LANUV NRW (2019): <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-4807-304> [zuletzt abgerufen am 22.02.2019]
- LANUV NRW (2019): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4807-304 „Further Moor“, Stand 08/2017
- LANUV NRW (2019): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4807-304 „Further Moor“, Stand 04/2010
- LANUV NRW (2019): Schutzzieldokument (Erhaltungsziele und –maßnahmen) zum FFH-Gebiet DE-4807-304 „Further Moor“, Stand 07/2018.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.
- VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

